97-84184-2

Kayser, August

Die Wehrsteuer

Nürnberg

1913

97-84184-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

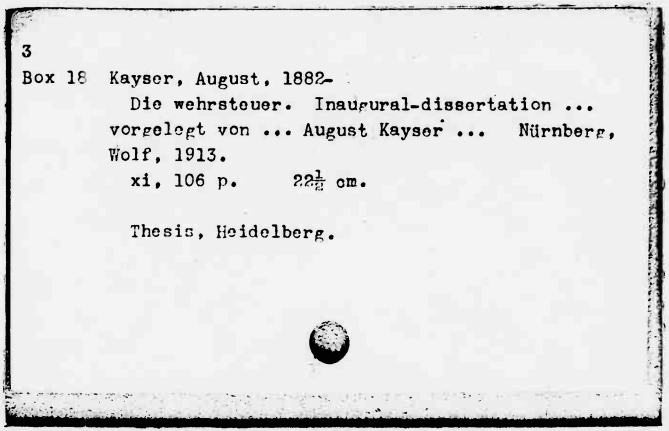
3
Box 18 Kayser, August, 1882-
Die wehrsteuer. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von ... August Kayser ... Nürnberg, Wolf, 1913.
xi, 106 p. 22½ cm.

Thesis, Heidelberg.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: RB

TRACKING # : 27609

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
FEB 28 1921

Die Wehrsteuer.

3
Box 18

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Dr. jur. utr. August Kayser
aus Süddinker.

1913
Buchdruckerei Wolf & Sohn, Nürnberg.

Dem Andenken
meines lieben Vaters!

Curriculum vitae.

Am 18. Mai 1882 bin ich in Süddinker, Kreis Hamm i. W., als Sohn des verst. Gutsbesitzers August Kayser und seiner Ehefrau Lisette, geb. Kayser, geboren.

Ich bin katholischer Religion, preußischer Staatsangehörigkeit, nicht verheiratet, habe nicht gedient. Das Reifezeugnis erhielt ich Ostern 1903 an dem Kgl. Gymnasium in Meppen i. H.

Sodann studierte ich an den Universitäten Heidelberg, Jena, Erlangen und Münster Mathematik, Volkswirtschaft, Finanz- und Rechtswissenschaft.

1906 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgerichte in Hamm das Referendarexamen, 1909 bei der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen das juristische Doktorexamen mit der Arbeit „Das Sammelvermögen".

Seit 1906 bin ich praktisch tätig. Als Jurist war ich bei den Justizbehörden in Burgsteinfurt, Münster i. W. und Charlottenburg beschäftigt. Als Volkswirt erhielt ich die praktische Ausbildung im Innendienste der Nürnberger Lebensversicherungsbank.

NÜRNBERG, 19. November 1913.

Dr. August Kayser.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Abschnitt.

Historische Darstellung.

Seite

Erster Titel: Literatur.

Zweiter Titel: Analogien zur Wehrsteuer in Ländern ohne allgemeine Wehrpflicht 1

I in Rom, Griechenland 2
II in Frankreich zur Zeit Karls des Großen und seiner Nachfolger 2
III im Deutschen Reiche zur Zeit des Lehenswesens 5
IV in Frankreich im Mittelalter 6
V in Preußen im 18. Jahrhundert 7
VI in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts 8
VII in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts 9
VIII in Spanien, Portugal 10
IX in der Türkei 10
X in Bulgarien 11

Dritter Titel: Die Entwicklung der modernen Wehrsteuer in Frankreich.

I Die Wehrsteuersysteme zur Zeit des ersten Kaiserreichs . . . 12
II Wehrsteuervorschläge in der Zeit bis nach dem deutsch-französischen Kriege 13
III Das französische Wehrsystem 14
IV Die Entstehung des Gesetzes vom 15. Juli 1889 15
V Die Entstehung der Novellen vom 26. Juli 1893 und 13. April 1898, Erträgnisse 16

Vierter Titel: Die Wehrsteuer in der Schweiz.

I Die alten Wehrsteuersysteme der einzelnen Kantone, insbesondere in Zürich, Waadt, Schwyz, Bern 20
II Das schweizerische Heerwesen 23
III Die Entstehung des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878 und die Novelle dazu vom 29. März 1901, Erträgnisse 24

Fünfter Titel: Die Wehrsteuer in Österreich-Ungarn.

I Das österreichische Wehrsystem 28
II Die Entstehung des österreich. Gesetzes vom 13. Juni 1880 . 29
III Die Entstehung der österreich. Novelle vom 10. Februar 1907, Erträgnisse 31
IV Die ungarische Militärbefreiungstaxe, Erträgnisse 36

Sechster Titel: Die Wehrsteuer in Württemberg.

I Die württembergische Wehrpflicht, frühere Wehrsteuerprojekte 38
II Entstehung — Motive, Parlamentsverhandlungen — des Gesetzes vom 19. März 1868 39

Siebenter Titel: Die Wehrsteuer in Bayern.

I Das bayerische Wehrverfassungsgesetz, frühere Wehrsteuerprojekte 43
II Entstehung — Vorgeschichte, Entwurf, Parlaments-Verhandlungen — des Gesetzes vom 29. April 1869 44

Achter Titel: Die Entwicklung des modernen Wehrsteuergedankens im Deutschen Reich.
I Vorschläge in Preußen und Sachsen 50
II Frühere Vorschläge im Norddeutschen Bund und deutschen Reich 51
III Der Entwurf vom 17. März 1881 52
IV Die Denkschrift und Begründung des Entwurfes seitens der Regierung 57
V Die Reichstagsverhandlungen darüber 59
VI Spätere Vorschläge im Deutschen Reichstage bis in die jüngste Zeit 64
VII Die Wehrsteuervorlage anläßlich der Reichsfinanzreform 1908—09 sowie die Begründung der Regierung und die Reichstagsverhandlungen darüber 71

Zweiter Abschnitt.

Vergleichende Darstellung verschiedener Wehrsteuersysteme mit Bezugnahme auf die Wissenschaft.

Erster Titel: Die allgemeine Wehrpflicht.
I Die moderne Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht 76
II Begriff und Umfang der allgemeinen Wehrpflicht mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich 76

Zweiter Titel: Die prinzipielle Begründung der Wehrsteuer.
I Das Fiskalitätsprinzip allein 79
II Die Wehrsteuer als Loskauf 79
III Das staatsphilosophische Prinzip allein 79
IV Die Begründung mit der Unterstellung, die Dienstleistung des Soldaten sei gleich einer Expropriation 80
V Das Ausgleichsprinzip allein 81
VI Die Rechtfertigung auf Grund der zu I, III und V genannten Theorien 83

Dritter Titel: Subjekte und Träger der Wehrsteuer.
I Die Militärdienstfreien 85
II Die Ascendenten 86
III Die Geistlichen 89
IV Die Frauen 90

Vierter Titel: Objekte und Höhe der Wehrsteuer, Besteuerungsmodus.
I Die Wehrsteuer als Kopfsteuer 93
II Die nach der Steuerfähigkeit bemessene Wehrsteuer allein oder in Verbindung mit einer Kopfsteuer 93
III Die Wehrsteuer in Verbindung mit der Nachlaßsteuer 96

Fünfter Titel: Dauer der Steuerpflicht 99

Sechster Titel: Verwendung der Erträgnisse einer Wehrsteuer . . 102

Siebenter Titel: Definition und Bezeichnungen der Wehrsteuer . 104

Erster Abschnitt.

Historische Darstellung.

Erster Titel.
Literatur.

Amiard. Étude sur la taxe militaire. Paris 1898.
Baldamus. Das Heerwesen unter den späteren Karolingern. Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte von Gierke IV.
Behrnauer. Betrachtungen zur Sydowschen Reichsfinanzreform. Konservative Monatsschrift, Januar-Nummer 1909.
Borstorff. Die Wehrsteuer. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1886, Heft 2.
Brunner. Deutsche Rechtsgeschichte 1905.
Cohn. Volkswirtschaftliche Aufsätze. Stuttgart 1882.
Conrad. Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Jena 1906.
Conte. Exámen de la hacienda pública de Espana, Tomo II, Cádiz 1854.
Drenkhoff. Die Steuernverhältnisse Bulgariens, Jena 1900.
Eheberg, v. Finanzwissenschaft, Leipzig 1909.
„ Wehrsteuer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII, Jena 1901.
Eichhorn. Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte II, 5. Aufl.
Engel. Resultate des Ersatzaushebungsgeschäfts. Zeitschrift des königl. Preußischen stat. Büros 1864.
Ferraris. L'imposta militare. Nuova antologia di scienze, lettere edarti, seconda serie, volume XXXVIII Roma 1883.
Fick. Über den Einfluß der Naturwissenschaft auf das Recht. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1872.
Fittger. Die Wehrsteuer im Finanzreformplan für das Deutsche Reich. Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit Nr. 12 Berlin 1880.
F. M. Die Wehrsteuer im Deutschen Reiche. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1881.
„ Die Wehrsteuer in Frankreich. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1890.
Friedberg. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1909.
Hauff. Beiträge zur Wehrsteuer. Diss. Erlangen 1905.
Hartmann, v. Die Allgemeine Wehrpflicht. Zeitschrift des christl. Volkslebens, Band 1, Heft 4, 1879.
Heckel, v. Lehrbuch der Finanzwirtschaft, Leipzig 1907.
„ Wehrgeld, Wehrsteuer. Wörterbuch der Volkswirtschaft II, Jena 1907.
Hennebique. Taxe militaire. Dictionaire des Finances par M. Léon Say Paris, Nancy 1894.
Hinschius. System des katholischen Kirchenrechts I, Berlin 1869.
Hoffmann. Die Nachlaßsteuer mit dem Wehrsteuerzuschlag und das staatliche Erbrecht. Annalen des Deutschen Reichs, München 1908.
Joffrés. Études su le recrutement de l'armée, Paris 1843.
„ Nouvelles Études, Paris 1845.
Jolly. Militärsteuer oder das Wehrgeld. Zeitschrift des Königl. Preußischen stat. Büros, 1869.

Kirchenheim, v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, 1890.
Kleinwächter. Gebühren und Verkehrssteuern. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Band 29, 1905.
Knies. Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conskriptionspraxis, Freiburg i. B. 1860.
Laband. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 1901.
Lang. Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung. Berlin, Stettin 1793.
Lesigang. Das Wehrgeld oder die Ausgleichungsbelastung der nicht dienenden Wehrpflichtigen. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1879.
Mandrot de. Essay sur l'organisation militaire de la Suisse Neuchâtel 1863.
Marcinowsky. Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, Berlin 1881.
Meyer. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1905.
„ Die Reichswehrsteuer. Preußisches Verwaltungsblatt, Berlin 1900, Nr. 6, 8, 9.
Mommsen. Römische Geschichte, 9. Auflage I.
Neumann. Die Wehrsteuer. Finanzarchiv Stuttgart 1887.
Pfeiffer. Die Staatseinnahmen. Stuttgart, Leipzig 1866.
PZ. Über Heeresverfassungen. Deutsche Vierteljahrsschrift II, Stuttgart 1855.
Rau's Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft IV, 1840.
Rabany. La loi sur le recrutement, commentaire de la loi de 15. Juillet 1889, 2 Bände 1890.
Ratzenhofer. Die Staatswehr. Stuttgart 1881.
Rönne, v. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1906.
Rosdorfer. System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1894.
Sand. Die Deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhang mit der Militärvorlage vom November 1892. Berlin 1893.
Schäffle. Die Steuern. Leipzig 1897.
Schmidt, v. Die Wehrsteuer, eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht. Berlin 1893.
Schmidt. Fundamentale Gedanken über die Wehrsteuertheorie. Finanzarchiv, Stuttgart 1895 II.
Schimmelpfennig. Die preußischen direkten Steuern I 1859.
Schott. Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889. Staatswissenschaftliche Studien, Jena 1893.
Schulze. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. Leipzig 1886 I.
Sedlaczek. Die Militärtaxe. Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1896.
Stoerk. Handbuch der Deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.
Thier. Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung I, Wien 1892.
Treitschke, v. Preußische Jahrbücher 1880, Heft IV.
Vocke. Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894.
Wagner. Die direkten Steuern. Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Auflage, Band 3, Tübingen 1897.
Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte IV 2, 1885.
Wolf. Die Reichsfinanzreform. Leipzig 1909.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909.
Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büros 1881.
Zeitschrift des statischen Büros des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern. Leipzig.
Bulletin de statistique et de législation comparée. Paris.
Der Tag. 1906 Nr. 344, 356; 1908 Nr. 343.

Die Reichsfinanzreform. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Berlin 1909, Band I.
Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderung im Finanzwesen 1908 II.
Militärwochenblatt 1881, 1889.
Reichsgesetzblatt.
Bundesgesetzblatt.
Gesetzessammlung für die Preußischen Staaten.
Bulletin des lois de l'Empire Français bezw. de la République Française.
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern.
Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.
Württembergisches Regierungsblatt 1864.
Bayerisches Gesetzblatt.
Verhandlungen des Deutschen Reichstages. Stenographische Berichte, Drucksachen.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Bayerischen Kammer der Abgeordneten.
Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern.
Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherrn.
Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten. Protokollband, Beilagenband.

Zweiter Titel.

Wehrsteuerähnliche Projekte in Ländern ohne allgemeine Wehrpflicht.

Es wird nicht unangebracht sein, eine Steuer, die man „das gerechteste Ding von der Welt“ [1]), andererseits „die ungerechteste und verkehrteste, verwerflich, demoralisierend und das Militärsystem untergrabend“ [2]) nannte, näher zu erörtern. Die Wehrsteuer ist, um es allgemein zu sagen, eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die derjenige zahlt, der von der Pflicht, die Waffen fürs Vaterland zu tragen, aus irgend einem Grunde befreit ist. Derartige Steuern gibt es heute u. a. in Österreich-Ungarn, in der Schweiz, in Serbien, Bulgarien, Spanien, Portugal, Griechenland, Madagaskar. Ihre Einführung war in jüngster Zeit *) geplant, im Deutschen Reiche, in Italien, Belgien [3]) und Rußland.

Die gegenwärtige Arbeit soll im ersten Abschnitt einen Beitrag zur Geschichte der Wehrsteuer liefern, indem sie einleitend wehrsteuerähnliche Projekte alter Zeit zusammenfaßt, sodann die Entwicklung dieser Steuer in Frankreich, in der Schweiz, in Österreich-Ungarn, sowie im Deutschen Reiche verfolgt. Im zweiten Abschnitt der Arbeit soll die Wehrsteuerfrage in ihren hauptsächlichsten Streitpunkten vergleichend behandelt werden.

Bei der historischen Darstellung konnte es, um ein zusammenfassendes Bild der Entwicklung in einzelnen Ländern zu geben, nicht vermieden werden, daß manche Gedanken, insbesondere bei den Parlamentsverhandlungen, verschiedentlich erwähnt werden.

Ich gebrauche im Verlaufe der Arbeit allgemein die Bezeichnung „Wehrsteuer“, auch wo solches vielleicht nicht am Platze ist.

---

[1]) Generalmajor Keim im „Tag“, 1908 Nr. 343.
[2]) Stadthagen in der Reichstagssitzung vom 15. Januar 1902.
[3]) In Belgien ist der Plan mit Erlaß des jüngsten Wehrgesetzes endgültig gescheitert. Dort dient un fils par famille. Wenn der Älteste nicht tauglich ist, geht der Zweite in die Kaserne, wenn keiner tauglich ist, wird dafür kein Ersatz gegeben.

***) Die Arbeit ist beendet Frühjahr 1910.**

I. Schon im alten **Rom** finden sich Analogien zur Wehrsteuer. Die ursprüngliche Römische Verfassung gewährte für Heeresfolge usw. keine Entschädigung und kannte daher keine direkte Besteuerung. Der Bürgerschaft als solcher oblag die Wehrpflicht und dem Dienenden wurde eine Entschädigung, soweit sie vorkam, von seinem Bezirk, der ihn stellte, oder von dem, der nicht dienen wollte oder konnte, gewährt. [1]

Nach der reformierten Verfassung des Servius Tullius war die Heeresfolge eine Reallast der Grundbesitzer. [2] Die vornehmsten Vermögensobjekte der damaligen Römer bildeten die praedia in Italico solo und das zu deren Bewirtschaftung erforderliche Inventar. Hiernach war auch neben der erwähnten Wehrpflicht die einzige Steuer jener Zeit, eine Art Vermögenssteuer, das sog. tributum, bemessen. Soweit aus den Grundstücken, weil diese sich im Besitze von unverheirateten Frauen, unverheirateten und unmündigen Waisen — orbis et viduis — — die Wehrpflicht begann mit dem 17. Lebensjahre — befanden, die eine auf sich ruhende Last, die Heeresfolge, nicht geleistet wurde, wurden sie bei der anderen Last, der Steuerpflicht, in erhöhtem Maße herangezogen. Die Besitzer solcher Grundstücke hatten durch eine Zusatzsteuer, das sog. aes hordearium, den Dienenden die Pferde zu stellen und zu füttern. [3]

Das gleiche System finden wir in **Griechenland, Korinth.** [4] In Griechenland waren die sog. eisphoroi und phoroi von eminenter Bedeutung. Es ist hier das Verhältnis zwischen den Kriegsdienst leistenden Bürgern und den Schutzgeld zahlenden Metöken zu nennen, desgleichen das Verhältnis zwischen den Bürgern Athens und deren Bundesgenossen vor dem peloponesischen Kriege. [5]

Auch zur römischen Kaiserzeit konnte jeder, der nicht persönlich dienen wollte, durch Zahlung einer bestimmt festgelegten Summe Geldes dienstfrei werden. [6]

II. Eine Abgabe, die aus dem der Wehrsteuer zu Grunde liegenden Gedanken entstanden ist, finden wir auch im **Frankenreiche.**

Zur Zeit Karls des Großen bestand grundsätzlich die allgemeine Dienstpflicht aller Freien. [7]

[1]) Mommsen S. 41.
[2]) Mommsen S. 89.
[3]) Mommsen S. 90.
[4]) Cicero de rep. II 20.
[5]) Neumann S. 119.
[6]) Amiard S. 7.
[7]) Baldamus S. 3 f.

Wer Alters-, Krankheits- oder seiner geistigen Verrichtungen wegen nicht mit ins Feld ziehen konnte, der wurde auf eine gewisse Anlage, die man Heersteuer, Hostendienste usw. nannte, taxiert. [1] Wer bei einem Aufgebot ohne Entschuldigung und Erstattung der Heersteuer ausblieb, wurde mit dem anfänglich als Strafe gedachten Heerbann belegt.

Schon nach der ältesten Verfassung konnte, wer dem König den Heerbann bezahlte, zu Hause bleiben. [2]

Der Heerbann stellte in dieser Form eine freiwillig übernommene Art Wehrsteuer dar. Den sog. heribannum hatte man dem König direkt zu leisten und zwar hatte jeder ursprünglich den gleichen Satz von 60 Schilling zu 12 Silberpfennigen zu zahlen. Der Heerbann wurde von dem Sendgrafen oder, einem eigens bevollmächtigten Heribannator eingefordert und davon dem Grafen 1/3 überlassen. Bisweilen konnte wegen Krankheit, körperlicher Gebrechen oder mit Rücksicht auf einen bestimmten Beruf — Wolfsjäger, Forstbeamte, Kaufleute — von der Haftung des Heerbanns befreit werden. [3] Die Befreiung wegen Armut und körperlicher Gebrechen kam namentlich in Italien zur Anwendung, ferner gab es dann, wenn wegen schlechter Kommunikations-Verhältnisse nur ein Teil der Dienstpflichtigen aufgeboten wurde, für die Nichtaufgebotenen Befreiungen.

Hierbei ist stets im Auge zu halten, daß in dieser Zeit Staatsgut und Privatgut des Königs nicht unterschieden wurden.

Durch Gesetz aus dem Jahre 805 wurde diese Abgabe nach degressiv abgestuften Sätzen ermäßigt nach Maßgabe der Höhe des beweglichen Vermögens. [4] Von Land und Knechten sollte der Heerbann überhaupt nicht genommen werden. Wer 6 Pfund oder 120 Solidi [5]) an beweglichem Vermögen besaß, der sollte die ganze Buße von 60 Solidi zahlen, doch so, daß den Frauen und Kindern deshalb ihre Kleidungsstücke nicht genommen wurden; wer dagegen 3 Pfund hatte, nur 30, wer 2—10, wer 1—5, „ita, ut iterium se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem". Diese Abgabe war mit Rücksicht darauf, daß sie ursprünglich als Strafe gedacht war, verhältnismäßig hoch bemessen, sie wurde aufs strengste beigetrieben.

[1]) Waitz S. 485.
[2]) Lang S. 20.
[3]) Waitz S. 492 f.
[4]) Waitz S. 470.
[5]) 1 Pfund Silber = 20 Solidi, Schilling.

Eine andere, später als diese aufgekommene Wehrsteuerart kam den Dienenden zu Gute: In der Karolinger Zeit wurde bezüglich der Dienstpflicht durch Königliche Verordnung bestimmt, in welchem Umfang für den einzelnen Fall das Aufgebot der Wehrpflichtigen zu erfolgen hatte. Maßgebend hierbei waren das jeweilige Erfordernis der Heeresstärke und die Leistungsfähigkeit der Einzelnen. [1]) Letzterer Gesichtspunkt war umsomehr in Erwägung zu ziehen, als für die Bewaffnung, Ausrüstung, Beköstigung und namentlich, als der Kavalleriedienst immer mehr zur Geltung kam, für die Stellung eines Pferdes gar kein Ersatz geleistet wurde. Da nun ein ärmerer Freier diese Last für sich unmöglich leisten konnte, so wurde, als obendrein im Jahre 807 eine Hungersnot das Frankenreich heimgesucht und den Dienst noch schwerer gemacht hatte, durch Königliche Verordnung die Dienstpflicht folgendermaßen geregelt: [2])
„Wer 3—5 Hufe oder mehr besitzt, soll in Person ausziehen. Zwei, die jeder 2 oder von denen der eine 2, der andere 1 Hufe besitzen, sollen einen von sich, der es am besten kann, zum Kriege ausrüsten. Von solchen, die nur 1 Hufe haben, sollen drei, von denen, welche 1/2 Hufe besitzen, sechs einen aus ihrer Mitte stellen". „Von denen, welche weder Land noch Knechte haben, sollen die, welche ein bewegliches Vermögen von wenigstens 5 Solidi besitzen, je 6 einen aus ihrer Mitte oder 2 einen Dritten aus der Zahl der kleinen Grundbesitzer ausrüsten". Der Beitrag, den der Ausziehende in den angeführten Fällen empfängt, heißt adiutoria, aides oder conjectus; er wird für jeden Ausziehenden auf 5 Solidi festgesetzt. Das war nach der Berechnung von Waitz 1% vom Vermögen der Zahlungspflichtigen.

Diese Bestimmungen des Gesetzes von 807 galten für die Gegenden südlich der Seine.

„Von den Sachsen sollen, wenn ein Heer nach Spanien oder Avarien zieht, je 6, wenn nach Böhmen, je 3 aller Grundbesitzer einen zum Kriege stellen." „Von den pauperiores der Friesen sollen 7 einen ausrüsten."

Ein späteres Gesetz Karls des Großen trifft eine Anordnung für das ganze Reich: „Wer 4 Hufen Land besitzt, soll sich selbst ausrüsten und gegen den Feind ziehen, wer 3 Hufen besitzt, soll von einem, der 1 Hufen besitzt, und wer 2 Hufen besitzt, soll von einem, der ebenfalls 2 Hufen besitzt, und wer

[1]) Brunner S. 62.
[2]) Waitz S. 472 f.

nur 1 Hufen besitzt, soll von Dreien, die je auch nur 1 Hufen besitzen, ein adiutorium erhalten, die Übrigen sollen zu Hause bleiben". Das bewegliche Gut wurde also nicht mehr zur Grundlage genommen.

Unter Karls des Großen Nachfolgern blieb im Allgemeinen diese Verordnung bestehen, es wurden Ermäßigungen getroffen, wonach bisweilen nur 5 und 6 Hufen als Grundlage genommen wurden. [1]) Es wurde aber meist der allgemeinen Dienstpflicht entsprechend wieder das bewegliche Vermögen als Maßstab herangezogen. [2])

Daneben blieb für den, der widerrechtlich ausblieb, die oben erwähnte Bannbuße an den König bestehen.

III. Seit Heinrich V., 1105—1125, teilweise schon viel früher, bestand das Heer fast nur noch aus schwer gerüsteten Reitern, deren Dienstleistungen größeren Grundbesitz und beständige Übung veraussetzte, beides Faktoren, die für den deutschen Bauern nicht in Frage kommen konnten. Die ritterliche Dienstpflicht wurde zum Lebensberuf und feudalisiert, der, wer die Lebensverbindung nicht eingehen wollte, insbesondere war dies bei den kleinen Bauern der Fall, blieb gegen Zahlung der Heersteuer auf seiner Scholle sitzen. [3]) Diejenigen Glieder von Kommunen oder Klöstern, die nicht lehnspflichtig waren, weil sie keine Benefizien hatten, und so in keinen Krieg mitzuziehen schuldig waren, hatten eine Steuer in Geld, und zwar, wer einen Anspann hatte, 2 Schillinge, und wer sich bloß mit Handarbeit ernährte, 3 Pfennige zu zahlen. [4]) Die für diese Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes bezahlte Summe fiel aber nicht an das Reich, sondern an die territorialen Gewalten, die dem Könige die Truppen zu stellen hatten. [5])

Diese Bestimmungen wurden von den Grafen häufig ausgebeutet. Es kam vor, daß ohne Notwendigkeit Kavalkaden angesagt und, wenn auch die Pflichtigen den Ritt in Person hätten machen wollen, doch schlechterdings dafür Geld gefordert wurde. [6]) So ging die ursprüngliche Entschädigung im einzelnen Falle, da sie der persönlichen Dienstpflicht für immer überhob, in eine ordentliche Last über. In dem Verzeichnis der Einkünfte des Hofes zu Selm und Verne aus dem zwölften Jahr-

[1]) Waitz S. 483.
[2]) Baldamus S. 6 ff.
[3]) Lang S. 50.
[4]) Lang S. 51.
[5]) Brunner S. 130; Eichhorn S. 71.
[6]) Lang S. 51.

hundert findet sich schon eine ordentliche Abgabe von acht denariis pro Heriscilling. Leisteten die Vasallen jedoch selbst keine Heeresfolge, so hatten auch sie dafür eine Steuer zu zahlen. Zur Zeit des Lehnswesens zogen die Geistlichen, entgegen der früheren Sitte, wieder mit zu Felde. Als der Bischof Hermann von Hildesheim von der Last des Langobardischen Zuges befreit werden wollte, hatte er hierfür 400 Mark Silber zu bezahlen. [1]) Andererseits waren die Vasallen und überhaupt die Ritterschaft von der ursprünglichen Bede, nämlich der für Reichsdienst und der für Landesverteidigung, frei, weil sie die Leistung, für welche die übrigen Einsassen mit derselben entschädigten, in ihren Heeresdienst unmittelbar zu übernehmen hatten. [2])

Auch die Römermonate sind, obschon sie reine Matrikularbeiträge waren, zu erwähnen: Karl V. legte im Jahre 1521 die Kosten eines Römerzuges auf die Reichsstände um, indem er bestimmte, für wie viele Bewaffnete zu Fuß und zu Pferd ein jeder zu sorgen habe. Dabei wurde festgesetzt, daß für jeden Soldaten zu Fuß 4 fl. und für jeden Berittenen 12 fl. monatlich Löhnung gegeben werden sollte. Diese damals festgesetzte Leistungspflicht der Einzelnen diente später als Grundlage für die Geldbeiträge der Stände zu den Reichsbedürfnissen, die daher Römermonate genannt wurden. Für jeden einzelnen ausgeschriebenen Römermonat hatte dann jeder soviel mal 4 und 12 fl. zu zahlen, als er früher Fußsoldaten und Reiter zu stellen verpflichtet war. [3])

IV. Auch in **Frankreich** finden sich das ganze spätere Mittelalter hindurch in Verbindung mit dem Heerdienst der Lehensleute, ferner mit der ersten Einbürgerung stehender Heere Analogien zur modernen Wehrsteuer. [4])

Ludwig VIII., 1262—1270, zog den Heeresschilling wieder ein und sein Nachfolger Philipp III., 1270—1285, erhob diese Abgabe proportinal der sozialen Stellung des Pflichtigen. Ein Baron hatte für jeden Tag 150 Schilling und für jeden Mann, den er zu stellen gehabt hätte, 15 Schilling zu zahlen; ein Fahnen- und Bannenträger 30, ein Ritter 15 Schilling.

Ende dieses Jahrhunderts und zu Anfang des 14. erhob Philipp der Schöne, 1285—1314, wegen der Kriege mit Flandern, bei denen, die den ihnen obliegenden Heerespflichten nicht

[1]) Lang S. 52.
[2]) Eichhorn S. 459.
[3]) Pfeiffer II S. 8.
[4]) vid. Schott S. 7 f.

nachkommen wollten, unter der Form eines subside eine heerbannähnliche Abgabe. Von der Pflicht zur Stellung, Bewaffnung und Unterhaltung der Mannschaften konnte man ganz oder teilweise gegen eine Abgabe entbunden werden. Die Höhe der Abgaben war jeweils nach dem Stande sowie der Höhe und Art des Vermögens proportioniert. Sie belief sich bei Grundbesitz auf 20 % vom Einkommen, bei Mobiliarvermögen auf 5 % vom Kapital. Bei gänzlicher Befreiung hatten die Adeligen 70 %, die Bürgerlichen 30 % des Einkommens, sowie 9 % vom Kapital zu zahlen. Es blieben jedoch Adelige, welche unter 40 Pfund Einkommen hatten und Bürgerliche, welche unter 300 Pfund Fahrhabe bezw. 500 Pfund Mobiliar- und Immobilarvermögen zusammen besaßen, von der Ersatzleistung völlig frei. [1])

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden 3 Arten wehrsteuerähnlicher Abgaben. Einmal die sog. taxe du ban et de l'arrière ban, welche unter Heinrich II., 1547—1559, von den kriegsdienstschuldigen Adeligen erhoben wurde und bisweilen die Hälfte ihres Einkommens erreichte. Ferner der taillon und die grande crue. Der taillon bestand in einer Geldleistung statt der Naturalleistungen für Truppen, wurde zuerst 1551 erhoben und soll sich bis 1789 als Steuer erhalten haben. Die grand crue war eine Zusatzsteuer zum taillon und zwar eine Gegenleistung für vorübergehende Dienste. [2])

V. Eine weitere Analogie zur Wehrsteuer findet sich in den **preußischen Staaten** in den sog. Ritterdienst- und Lehnpferdgeldern: Auf vielen adligen Gütern und auf sämtlichen preußischen freien Gütern hafteten aus der Zeit des freien Ordens und nach den Primordial-Privilegien des Herzogs Albrecht Ritterdienste oder die Heeresfolge in Kriegszeiten. Diese Dienste waren von den Pflichtigen in Person zu leisten, oder sie konnten einen montierten Mann stellen. König Friedrich Wilhelm I. ordnete 1713 an, daß als Äquivalent eine Geldgabe geleistet werden konnte, die sich bei den adligen Gütern auf 333 1/3 Tlr., 10 Tlr. jährlich, bei den preußischen freien Gütern auf 222 2/9 Tlr., 6 2/3 Tlr. jährlich, belief. [3])

Nach der Instruktion über die Kontributions-Einrichtung vom 5. Juni 1772, § 25, sind in Westpreußen für die adligen, köllnischen und Freigüter als Ritterdienstäquivalent:

[1]) Schott S. 8.
[2]) Amiard S. 13.
[3]) Schimmelpfennig S. 335.

1. für einen Edelmann bei einem freien Besitz
   a) über 25 Hufen . . . . . 15 Taler,
   b) von 15—20 Hufen . . . . . 10 „
   c) unter 15 Hufen . . . . . 5 „
2. für Köllner und Freie bei 1 Ritterdienst 6 Taler, 60 Groschen, bei 1/2 die Hälfte dieses Satzes anzuschlagen. [1]

Ähnlichen Sinn hatten die für die **Sächsischen** Kur- oder Erb- und incorporierten Lande, das Fürstentum Querfurt, Bezirk Mansfeld, Artern, Amt Walterinnburg, Markgrafentum Oberlausitz, Niederlausitz, früher bestehenden Donativgelder (Dongratuit). [2]

An Lehnpferdgeldern (Lehnengelder, Lanoven, Lan-Hufe) mußte in **Westpreußen** als Äquivalent für die Stellung eines ausgerüsteten Soldaten ein Geldbetrag geleistet werden; [3] eine Einrichtung, die sich aus der Republik **Polen,** seitdem dort die reguläre Infanterie errichtet war, erhalten hatte. Dieselbe Abgabe fand sich in **Posen** und für verschiedene Güter **Schlesiens** und ähnlich in **Pommern, Brandenburg, Magdeburg.** [4]

VI. Eine weitere wehrsteuerähnliche Abgabe findet sich seit Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in **Preußen** auf Grund des Kantonsreglements und in einigen anderen deutschen Staaten. Jedem Regiment war zur Deckung seines Rekrutenbedarfs ein bestimmter Bezirk überwiesen. Jeder, der den mittleren und niederen Ständen angehörte, konnte zu dem Regiment seines Bezirks — Kantons — ausgehoben werden — Konskriptionspflicht, Kantonspflicht —. Ausgenommen waren gewisse sog. kantonsfreie Ortschaften und die Personen höherer Stände, und zwar diese, ohne zu einer entsprechenden Gegenleistung verpflichtet gewesen zu sein. Dagegen waren ebenfalls die Juden, Mennoniten, Mährischen Brüder, Quäker, Separatisten aus religiösen Gründen der Kantonspflicht enthoben, aber nur gegen Bezahlung einer besonderen Steuer. Diese Ergänzungssteuern waren teils an den Staat zu leisten, entweder von den einzelnen Personen oder der Gesamtheit der Glaubensgenossen eines Bezirks, fixiert oder als Einkommensteuer, teils direkt zu militärischen Zwecken, wie z. B. die von den enrollementsfreien Menoniten Ost- und Westpreußens, sowie Lithauens an das Kadetteninstitut zu Kulm jährlich zu entrichtenden Mk. 8000.— [1]

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Mai 1830 über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militärpflicht, wurde folgendes bestimmt: [2]

In der Einleitung wird gesagt, daß bei der Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Mennoniten die Begünstigung nicht unberücksichtigt bleiben darf, die sie durch die Versagung der allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Sodann wird bezüglich der seit 1772 als Kopfsteuer bestehenden Mennonitensteuer bestimmt:

1. . . . . .

2. Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militärpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben entbunden, es sollen aber:

   a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militärpflicht befreite Mennonit, der einen eigenen Haushalt führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von 3% festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

   b) Die Quäker und die sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

Die Juden wurden durch das Edikt vom 11. März 1812, § 6 [3], die vorläufige Verordnung vom 1. Juni 1833 [4] und die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1845 [5] der Militärpflicht unterworfen und das Rekrutengeld fiel damit weg. Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, Art. 11 und 33, und 31. Januar 1850, Art. 12 und 34, hob die Militärfreiheit aller genannten Sekten und damit auch die erwähnten Steuern auf.

VII. Zu den wehrsteuerähnlichen Projekten der Zeit vor Einführung der modernen allgemeinen Wehrpflicht gehören auch die **Bayerischen** Bürgerwehreluitionen, § 9 der Verordnung vom 7. März 1826, § 18 der Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1837, § 6 der Verordnung vom 9. Mai 1854.

[1]) Schimmelpfennig S. 395.
[2]) Schimmelpfennig S. 791, 856, 863, 865, 877, 886.
[3]) Schimmelpfennig S. 395.
[4]) Schimmelpfennig S. 422, 563, 639, 765, 779.

[1]) Auf Grund des Gnadenprivilegiums vom 29. März 1780, des Ediktes vom 30. Juli 1789 und dessen Deklarationen vom 17. Dezember 1801, vom 24. November 1803, vom 9. Februar 1805, vom 25. Februar 1824 und vom 13. Februar 1825, sowie durch die Kabinettsordres vom 9. Juli 1840 und 9. November 1843, bestätigt durch das Westpreußische Provinzialrecht vom 19. April 1844, § 22.
[2]) G. S. 1830.
[3]) G. S. 1812 S. 19.
[4]) G. S. 1833 S. 68.
[5]) G. S. 1846 S. 22.

Hiernach hatten die von der persönlichen Dienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Landwehrpflichtigen einen jährlichen Reluitionsbeitrag von höchstens 30 fl. in eine Kasse zu entrichten, aus der gewisse Bedürfnisse der Landwehr — Musik, Regie, Pulver — bestritten wurden.

Gleichfalls kann hier der Beitrag von 30 Talern zum Dienstalterszulagenfonds, den **Sachsen** den Nichtdienenden auferlegte, genannt werden.

VIII. Auch einige Einrichtungen entfernterer Länder können herangezogen werden. In **Spanien** hatte bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts jeder, der nicht persönlich dienen wollte, für einen Ersatzmann ein Substitutionsgeld — los precedentes de la susticion dell servicio militare — zu zahlen.

Im Jahre 1859 waren pro Ersatzmann 8000 Realen zu zahlen. Es kamen hierdurch dem Staate 34 Millionen ein.[1]) Durch Gesetze vom 11. Juli 1885 und 4. Dezember 1901 wurde die allgemeine Wehrpflicht geregelt. Der Loskauf besteht heute noch in Höhe von 1500 Pesetas pro Mann. [2])

In **Portugal** besteht seit dem 12. September 1887 die allgemeine Wehrpflicht. Auch hier gibt es einen Loskauf vom Dienst im aktiven Heere und in der Reserve. [3])

IX. Eine ziemlich ausgebildete Wehrsteuerart — Askerie, Bedel, Charadsch — gibt bezw. gab es in der **Türkei.** [4]) Diese Steuer gehört zu den direkten Personalsteuern der Türkei. Sie wurde von den nicht muhamedanischen Untertanen — rayas — der Türkei d. h. den Christen, die nicht in die Armee aufgenommen wurden, erhoben. Sie wurde nicht einheitlich im ganzen Lande erhoben. Bald war sie auf einzelne Provinzen kontingentiert, bald wurde die Steuer nach einem bestimmten Maßstab, Alter, Wohlhabenheit, erhoben. Weil die Klassifikation für die türkische Verwaltung mit zuviel Unkosten und Umständen verbunden war, so wurde die Steuer später in eine Kopfsteuer umgewandelt. Die Höhe wurde auf 6 Franks für die männlichen Personen von 15—60 Jahren angesetzt; je nach dem Finanzbedarf ging man auf 12 Jahre herab, bis die Steuer schließlich von allen männlichen christlichen Personen — auch den Kindern — jährlich erhoben wurde. Die Steuer wurde tatsächlich noch weiter erhoben, als nach dem Pariser Vertrage, 1856, die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz versprochen

) Conte S. 110; Neumann S. 152.
) und [3]) Gothaischer Hofkalender 1910 S. 1089, 993.
) Pfeiffer II S. 119.

wurde und Christen so gut wie Mohamedaner in die Armee aufgenommen werden sollten. [1])

Nach den Gesetzen vom Mai 1880, 25. November 1886, Februar 1888 und 1904 wurde die allgemeine Wehrpflicht weiter geregelt. Nach dreimonatiger Dienstzeit konnte sich jeder Soldat vom weiteren aktiven Dienst durch 50 türkische Pfund loskaufen.

Neuerdings ist durch die Umwälzung in der Türkei die Dienstpflicht aller tatsächlich durchgeführt. Es werden sogar Nichtmohamedaner, die unter dem alten Regime seit ihrem 15. Jahre die Militärbefreiungstaxe gezahlt haben, zu den Fahnen einberufen, wenn sie nicht die neuerdings festgelegte einmalige Befreiungstaxe von 60 türkischen Pfunden zahlen.

Ebenfalls gab es wehrsteuerähnliche Leistungen bei einigen **Kosakenstämmen.**

X. Auch **Bulgarien** sei hier genannt, obgleich dort eine allgemeine Wehrpflicht besteht. [2]) Dort sind der Militärsteuer alle diejenigen Personen unterworfen, die aus bestimmten Ursachen — pshysische und geistige Gebrechen — nicht zur persönlichen Ableistung der Wehrpflicht herangezogen werden können. Dieser Steuersatz richtet sich nach den ökonomischen Verhältnissen des Wehrpflichtigen bezw. seiner Eltern. Der Steuersatz steigt von 10—200 Francs jährlich [3]) und wird zehn Jahre lang erhoben. Die Mohamedaner können sich für 20—60 Francs jährlich, 10 Jahre lang zahlbar, loskaufen.

[1]) Drenkhoff S. 10.
[2]) Drenkhoff S. 10.
[3]) Im Gothaischen Hofkalender S. 666 ist der Satz von 10—1000 Frcs. angegeben.

Dritter Titel.

Die Entwicklung der modernen Wehrsteuer in Frankreich.

I. Von den modernen Staaten hat zuerst und am bedeutungsvollsten **Frankreich** auf Grundlage **der allgemeinen Wehrpflicht** Wehrsteuerprojekte aufzuweisen. [1]

Die Nationalversammlung hatte noch am 16. Dezember 1789 den Gedanken der Wehrpflicht als einen Eingriff in die Freiheit des Volkes verworfen.

Schon das Gesetz vom 22. Juli 1792 führte die persönliche Dienstpflicht ein. Die Gesetze vom 24. Februar und 30. Mai 1793 bauten diese Idee weiter, ebenso die Verfassung vom 24. Juni 1793 [2] „Die Wehrkraft der Republik besteht aus dem ganzen Volke, alle Franzosen sind Soldaten, sie werden alle in der Führung der Waffen geübt." Das Gesetz vom 23. August 1793 rief tous les hommes valides unter die Waffen, um der Koalition erfolgreichen Widerstand zu leisten. Es wurde in diesem Gesetz zum ersten Male die allgemeine Wehrpflicht ohne jede Stellvertretung genannt. Garnot hat dieses allgemeine Aufgebot — levée en masse — organisiert. Das Rekrutierungsgesetz vom 5. September 1798 — 19. Fructuidor an VII — regelte diese Grundsätze näher. Titel III des Gesetzes vom 8. März 1800 — 17. Ventose an VIII — nannte zum ersten Male [3] eine auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Steuer. Hiernach waren diejenigen, die selbst, oder deren Eltern an direkten Staatssteuern — einschließlich Patentsteuer — weniger als 50 Francs zu zahlen hatten, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig waren, ohne jede Ersatzleistung militärfrei. Alle übrigen hatten der Fahne zu folgen. Wer dem jedoch wegen körperlicher Gebrechen nicht gewachsen war, konnte zu Hause bleiben, und hatte dafür entweder einen Ersatzmann — remplaçant, suppléant — zu stellen, oder 300 Francs zu zahlen. Das gleiche galt, wenn sich jemand dem Staate auf andere Weise, Verfolgung seiner Arbeiten u. Studien, nützlicher erweisen konnte.

[1]) Amiard S. 14 f.
[2]) Schott S. 10.
[3]) Amiard S. 14 f.

Das Rekrutierungsgesetz vom 26. Aug. 1805 — 8 Fructuidoir an XIII — Titel VII Art. 40-42, 44, [1]) bezüglich der Vorschriften über die Wehrsteuer eine Erweiterung des Aushebungsgesetzes vom 18. Mai 1802 — 28. Floréal an X — darstellend, beseitigt den erwähnten Ersatzmann, führte jedoch die Stellvertretung wieder ein, Titel IX, Art. 49-59. Hiernach hatte der wegen körperlicher Gebrechen nicht Ausgehobene eine progressive Steuer — indemnité — zu zahlen, welche auf diejenigen direkten Steuern basierte, die 1804 — l'an XII — bereits bestanden. (Das sind die Grundsteuer vom Jahre 1790, die Personal- und Mobilarsteuer vom Jahre 1791 inklusive Luxussteuer auf Reit- und Kutschpferde, Diener Equipagen, Gewerbesteuer vom Jahre 1791, Tür- und Fenstersteuer vom Jahre 1798). Dazu wurde berücksichtigt die Steuer vom Vater und der Mutter, außer, wenn der Ausgehobene verheiratet war, oder, wenn er in getrennter Wirtschaft lebte. In Fällen, wo eine Familie bereits mehrere Mitglieder zur Fahne geschickt, oder sie überreich mit Kindern gesegnet ist, oder sich in besonderer Not befindet, nahm das Gesetz bereits auf die sozialen Verhältnisse Rücksicht und stellt es in das Ermessen des Kriegsministers, die Steuerlast zu ermäßigen, oder ein oder anderes Familienmitglied von der Dienstpflicht zu befreien. Personen, welche selbst oder mit ihren Eltern insgesamt nicht mehr als 50 Francs Steuern zahlten, waren der indemnité nicht unterworfen. Diejenigen, welche selbst oder mit ihren Eltern von 50 bis 100 Francs zahlten, hatten eine ihren sonstigen Steuern gleiche indemnité zu zahlen. Bei mehr als 100 Francs Steuern wurde die indemnité um 50 Francs für je 25 Francs Steuern, wobei die indemnité nicht mehr als 1200 Francs betragen durfte, erhöht. In Paris, wo die Miet- und sonstige Aufwandsteuer durch Zuschlag zur Gemeindesteuer erhoben wurde, galt der zehnfache Betrag der Personalsteuer, zugezählt zu den anderen direkten Steuern, als Basis.

Die Einnahmen des Gesetzes waren gering, einerseits, weil die Besteuerung nur in mäßiger Höhe erfolgte, sodann auch wegen der großen Rekrutierungen, die in dieser Zeit stattfanden.

Im Jahre 1818 wurde diese Steuer bereits wieder abgeschafft. Ein am 18. März ds. Jrs. auf Betreiben des Kriegsministers Marschall Gouvion St.-Cyr erlassenes Gesetz untersagte jede Wehrsteuer.

II. Die Stellvertretung blieb. Durch Gesetz vom 31. Mai 1832 wurde sie modifiziert, indem man durch Ziehung einer hohen Losnummer freigestellt werden konnte. [3])

[1]) Bulletin des lois, Vendémiaire an XIV S. 451 f.
[2]) Amiard S. 18.

In der Nationalversammlung der letzten französischen Republik wurde im Jahre 1849 die Wehrsteuerfrage wieder aufgerollt. Die zur Bearbeitung eines Rekrutierungsgesetzes eingesetzte Kommission von 15 erlauchten Staatsmännern und Heerführern, deren Referent der berühmte General Lamoncière war, stellte in der Nationalversammlung folgenden Antrag: [1])

1. Vermittlung der Stellvertretung durch den Staat. Zu diesem Zwecke:
2. Gründung einer sogenannten Dotationskasse mit einer jährlichen Einnahme von ca. 48000000 Francs, welche aufgebracht werden sollen:
   a) mit ca. 7000000 Francs durch eine Steuer im Betrag von zwei direkten Jahressteuern für jeden vom Eintritt in die Armee Befreiten oder nach dem Ergebnis der Losung nicht mehr dazu Verpflichteten,
   b) mit 41000000 Francs von denjenigen Conskribierten, welche sich schon vor der Losziehung durch eine Einzahlung von 100 Francs vom Militärdienst freimachen wollen.
3. Aus der Dotationskasse sollen erhalten:
   a) die freiwillig unter die Fahne Tretenden am Tage ihres Dienseintritts 200 und nach sieben Diensjahren 1400 Francs,
   b) die nach sieben Dienstjahren freiwillig noch Fortdienenden und noch nicht 30 Jahre alten Soldaten eine Prämie von 140 Francs und nach sieben weiteren Dienstjahren 2200 Francs.
   c) jeder Conskribierte nach Beendigung seiner siebenjährigen Dienstzeit 500 Francs.

Das Plenum der Nationalversammlung verwarf diesen Entwurf.

Ein weiterer Vorschlag wurde in einem Briefe, den M. Vallon, der Präfekt von Maine-et-Loire, unter dem 23. März 1851 an den Minister des Innern richtete, gegeben. Vallon spricht davon, auf das System einer Wehrsteuer zurückzukommen, die von denen, welche eine gute Losnummer gezogen, proportioniert in Sätzen von 50—500 Francs, mehrere Jahre hindurch zu tragen sei und deren Ertrag militärischen Zwecken dienen müsse. [2])

Das Gesetz vom 26. April 1855 führte den Loskauf wieder ein, der durch das Gesetz vom 1. Februar 1868, das auch die Stellvertretung wieder zuließ, näher geregelt wurde. 1862 beliefen sich die Stellvertretungskosten auf 2500 Francs.

III. Das französische Wehrsystem hat kurz folgende Entwicklung durchgemacht: Nach dem Deutsch-Französischen Kriege wurde von verschiedenen Kriegsministern der Versuch gemacht, die Armee zu reorganisieren.

Bereits früher hatte, wie erwähnt, die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung kurze Zeit bestanden. Das Rekrutierungsgesetz vom 17. Juli 1872 führte die allgemeine Wehrpflicht ein und schaffte damit den Loskauf und die Stellvertretung ab.

[1]) Engel 1864 S. 185. Der Entwurf schließt sich in manchen Punkten den Wehrsteuervorschlägen, die Joffrès in seinen études sur le recrutement de l'année 1843 und nouvelles études 1845 veröffentlicht hat, an.

[2]) Rabany I S. 445 Note.

Das französische Wehrsystem wurde näher geordnet durch die Gesetze vom 15. Juli 1889, 2. Juli, 6. November 1890, 11. Juli, 26. Dezember 1892, 13. Juli 1895, 16. März 1896, 26. März 1898, 20. April 1898, 21. März 1905.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 21. Jahr und dauert 25 Jahre. Die Militärzeit dauert 2 Jahre in der aktiven Armee und 11 Jahre in dessen Reserve — 2 Übungen zu je 4 Wochen — 6 Jahre in der Territorialarmee — zweiwöchige Übung — 6 Jahre in der Rerserve der letzteren – einmaliger Tagesappell —. Die Territorialarmee entspricht etwa der deutschen Landwehr und ist für Besatzungszwecke bestimmt. Gänzlich befreit werden die jungen Leute, die wegen ihrer Körperschwäche zu jedem aktiven Hilfsdienst unfähig sind. Beurlaubt werden nach einjähriger Dienstzeit solche, die eine Familie zu unterhalten haben und einen bestimmten Bildungsgrad besitzen. Diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können, erhalten diese Vergünstigung erst nach zwei Jahren. Die Vergünstigungen erfolgen entweder vor dem Dienstantritt durch das Los oder durch Reklamationen. Der Kriegsminister hat im ersteren Falle jährlich die Zahl der Auszulosenden zu bestimmen. Zurückgestellt werden diejenigen jungen Leute, die zu geringe Körperlänge oder Brustweite haben, sie werden jedoch mit ihrer Altersklasse entlassen. Das Vorrecht der früheren Einjährigen ist auf die Besucher einzelner höherer Lehranstalten beschränkt.

IV. Auf Grundlage dieser Heeresverfassung wurde im Jahre 1889 ein Wehrsteuergesetz geschaffen, das in einigen Grundzügen noch heute Geltung hat:

Am 8. Mai 1880 unterbreitete der Deputierte M. Gaze der Kammer einen bezüglichen Gesetzentwurf, der nicht einmal zur Beratung kam, sondern gleich ad acta gelegt wurde. [1])

Eine Kommission von Deputierten, die im Jahre 1885 ein Gesetz zur Reorganisierung der Armee vorbereiten sollte, nahm als Hauptneuerung eine Wehrsteuer in Aussicht. Als der Kriegsminister Boulanger am 25. Mai 1886 der Deputiertenkammer sein Projekt de loi organique militaire vorlegte, fand die Wehrsteuer im Art. 27 Aufnahme. Senat sowie Deputiertenkammer trafen mehrfache Änderungen und am 15. Juli 1889 wurde das Rekrutierungsgesetz erlassen, welches im Artikel 35 die taxe militaire regelte.

Der Regierungsentwurf der taxe militaire war begründet mit den kurzen Worten: „C'est une question d'equité et de

[1]) Schott S. 24, Amiard S. 23.

morale." [1]) Der Berichterstatter der Deputiertenkammer Laisant hatte an die Spitze seines Referates über die Berechtigung der taxe folgende Worte gesetzt: „chacun dans la mesure de ses forces et de ses moyens doit contribuer à la défense du pays: celui qui par des causes quelconques se touve empêché, de donner son concours personnel ne saurait voir une injuste ou un abus dans l'obligation à lui imposée, de payer une taxe modique. [2])

Zum Unterschiede von der heute geltenden taxe militaire setzte sich hiernach die taxe militaire zusammen aus einer festen Steuer von 6 Francs und einer proportionierten Steuer, gleichlaufend dem einfachen Hauptbetrage der Personal- und Mobilarsteuerquote des Steuerpflichtigen. Ein weiterer sehr wesentlicher Unterschied besteht darin, daß die Taxe zunächst von dem Militärfreien geschuldet wurde und nach nicht erfolgter Zahlung von dessen Ascendenten. Auch die Strafvorschrift, wonach bei Säumigkeit der doppelte Satz erhoben wurde, findet sich im jüngsten Gesetz nicht wieder.

V. Nach einem Abänderungsgesetz vom 26. Juli 1893, [3]) enthalten im Artikel 16 des Budgetgesetzes von 1894, wurde die Haftung der Ascendenten 2. Grades nach denen 1. Grades, die im § 6, Abschnitt 3, des Gesetzes von 1889 angeordnet war, aufgehoben.

Ferner wurde die Steuer allerdings auch von dem Militärfreier geschuldet, aber sofort auf den Namen seines Ascendenten geschrieben und von diesem zunächst eingezogen. Nur, wenn die Ascendenten fehlten oder ganz bedürftig waren, wurde die Steuer von dem Militärfreien sofort erhoben. Auch fernerhin wurden von den Deputierten verschiedenlich Abänderungsvorschläge in der Kammer gemacht. [4]) Durch ein Dekret vom 24. Oktober 1896 wurde im Finanzministerium eine nichtparlamentarische Kommission eingesetzt, die den Artikel 35 des Gesetzes von 1889 revidieren sollte. Der Berichterstatter dieser Kommission M. de Lasteyrie übergab am 9. Juli 1897 dem Finanzminister nachstehendes Gutachten: „Le maintien du statu quo a trouvé des défenseurs très convaincus. Mais la Commission n'a pas cru pouvoir en proposer le maintien. Elle n'a cru daventage devoir admettre la suppression totale de la taxe militaire. Il ne faut point oublier, en effet, que la taxe a été établie en vue de fournier au Trésor une ressource rendue

[1]) Schott S. 31.
[2]) Schott S. 53.
[3]) Bulletin des lois, 1893, 2. sem. S. 744.
[4]) Amiard S. 76 f.

nécessaire par l'accroissement de nos charges militaires. Dans la situation de nos finances on ne saurait faire abandon de cette ressource qu'à la condition d'apporter en compensation des recettes nouvelles; la Commission s'est donc résolue à maintenir la taxe militaire mais en y introduisant des modifications profondes.

Am 29. Oktober 1897 brachte der Finanzminister M. Georges Cochery einen Gesetzentwurf ein, indem er sich gänzlich auf diesen Bericht stützte. Dieser Entwurf wurde nach einigen Änderungen unter dem 13. April 1898 im Art. 4 des Budgetgesetzes von 1898 zu folgendem Gesetz erhoben: [1])

§ 1. Es sind diejenigen jungen Leute der Zahlung einer taxe militaire unterworfen, welche in die Bezirks-Rekrutierungslisten eingetragen sind und welche einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung vom Dienste im aktiven Heer teilhaftig sind, sei es durch Befreiung, Zurückstellung, Einreihung in den Hilfsdienst, Beurlaubung oder Zurückstellung der Einschreibung in die Zählungslisten aus anderen Gründen.

§ 2. Es sind befreit von dieser Taxe:
1. Die Leute, welche als unerläßliche Stützen ihrer Familie beurlaubt sind gemäß Art. 22.
2. Die Leute, welche aus einem anderen Dispensierungsgrund als dem genannten befreit sind, und Leute, welche in den Hilfsdienst eingereiht sind, sobald sie anerkanntermaßen in Wirklichkeit unerläßliche Familienstützen sind. Diese Anerkennung muß beantragt werden von den Interessenten und bewilligt, begründet oder zurückgezogen werden von der Aushebungskommission des Departements unter den Formen, wie sie Art. 22 und 34 festlegen.

   Diejenigen, welche als Familienstützen in Anwendung dieses Absdnittes anzusehen sind, werden nicht mitgerechnet bei der Festsetzung der Zahl derer, die auf Grund des Art. 22 vom Militärdienst befreit werden können.
3. Die Leute, welche gemäß Art. 46 vom Militärdienst befreit sind.
4. Die jungen Leute, die sich selbst, oder deren Ascendenten I. Grades sich in einem Zustande notorischer Armut befinden.

§ 3. Die taxe militaire setzt sich zusammen aus:
1. einer festen Taxe von 6 Frcs.;
2. einer proportionierten Steuer, gleichlaufend dem dreifachen Hauptbetrage der Personal- und Mobiliarsteuerquote des Steuerpflichtigen.

   Wenn gemäß § 6 dieses Artikels ein Ascendent in einem einzigen Jahre der taxe militaire für mehrere Söhne unterworfen ist, so zahlt er gleichwohl nur eine einzige feste Steuer von 6 Frcs. Diese Steuer wird verteilt nach gleichen Sätzen unter die Veranlagung der Steuerpflichtigen, welche sie betrifft. Wenn ein Steuerpflichtiger noch seine Ascendenten 1. Grades besitzt oder einen von diesen, so wird die

[1]) Bulletin des lois, 1898, 1. sem. S. 883.

proportionierte Steuer vermehrt um den Betrag, den man erhält, wenn man den dreifachen Hauptbetrag der Personal- und Mobiliar-Steuerquote desjenigen seiner Ascendenten, welcher am höchsten hiermit belegt ist, durch die Zahl der lebenden und durch Nachkommen repräsentierten Kinder teilt.

Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels für den Fall, wenn der Vater des Steuerpflichtigen stirbt und die Mutter als Witwe, oder für den Fall, daß sie als Geschiedene sich wieder verheiratet, wird deren Ehemann wie ein Ascendent 1. Grades des Steuerpflichtigen herangezogen.

Die Steuerveranlagungen sind dieselben, wie die der Personalsteuern, welche in die Steuerrollen des Wohnorts eingetragen sind und der Höchstbetrag der Mobiliarsteuern, welche die Steuerpflichtigen zu zahlen haben, sei es in derselben Rolle oder in der Rolle einer anderen Gemeinde. Sie werden erhoben ohne Rücksicht auf die Vorwegnahmen, welche dazu dienen können, sie von den Gemeindesteuern freizumachen.

§ 4. Die taxe militaire wird drei Jahre lang bezahlt und beginnt mit dem 1. Januar, welcher dem Beschluß folgt, durch welchen die Revisionsbehörde endgültig über die Tauglichkeit des Steuerpflichtigen entschieden hat.

Wenn zu dem im vorigen Absatz erwähnten Termin der Steuerpflichtige eine Freiheitsstrafe aus einer Verurteilung abbüßt, so beginnt die Besteuerung erst am 1. Januar, welcher der Haftentlassung folgt.

Wenn am 1. Januar irgend eines der 3 Jahre, welche in den beiden vorhergehenden Abschnitten erwähnt sind, der Steuerpflichtige seiner Militärpflicht in der aktiven Armee genügt, so hat er die taxe militaire für dieses Jahr nicht zu zahlen. Die Dienstzeit, welche geleistet ist infolge eines früheren Eintritts in die Armee, wird als beendet betrachtet mit dem 1. November des Einberufungsjahres der Altersklasse, welcher der Steuerpflichtige angehört.

Die Taxe wird nicht geschuldet für die Jahre, welche dem Tod oder der Ausmusterung des Steuerpflichtigen folgen.

§ 5. Die taxe militaire wird am 1. Januar für das ganze Jahr festgesetzt. Sie hört auf, wenn der Steuerpflichtige eine Anwerbung für die Dauer von mindestens 3 Jahren annimmt, oder wenn er in die Matrikel der Marineaushebung eingetragen wird.

Jeder angefangene Monat wird voll eingetrieben.

§ 6. Die taxe militaire wird auf den Namen des Ascendenten gesetzt, dessen Steuerquote zur Grundlage der Berechnung der Steuer gemäß § 3 dieses Artikels genommen ist.

Die auf den Namen der Ascendenten gesetzten Steuer wird von diesen eingetrieben, unbeschadet ihres Rückgriffs gegen die Steuerpflichtigen. Die Einziehung der Steuer kann von diesem letzteren erfolgen, wenn eine Aufforderung mit Kostenangabe an den Zahlungspflichtigen ohne Erfolg geblieben ist.

Der Steuerpflichtige wird nur persönlich belegt, wenn seine Ascendenten 1. Grades gestorben, arm, oder wenn ihr Aufenthalt in Frankreich unbekannt ist.

Die Steuer wird in der Gemeinde oder in dem Steuerbezirk eingetrieben, wo derjenige, auf dessen Namen sie gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen gesetzt ist, am 1. Januar seinen Wohnsitz hat.

Die Einziehung und die Reklamationen werden behandelt und beurteilt, wie bei der direkten Steuer.

§ 7. Dem Steuerbetrag wird hinzugerechnet:
1. 0.05 Frcs. auf jeden Frcs. für die Deckung der Befreiungen und Ermäßigungen,
2. 0.03 Frcs. auf jeden Frcs. für die Kosten der Einziehung.

§ 8. Eine Verwaltungsverordnung wird die zur Ausführung dieses Artikels notwendigen Maßregeln treffen.

Eine solche Verwaltungsordnung hat der Präsident der französischen Republik unter dem 24. Mai 1898 erlassen.[1]) Sie handelt in 6 Kapiteln von der Verteilung der Taxe, von den Auskünften, welche von den Civil-, Militär- und Marinebehörden zu geben sind, von der Einziehung der Taxe, von der speziellen Verordnung für Algier und verschiedenen Anordnungen, insbesondere bezüglich der Kolonien.

Die taxe militaire brachte stets nur geringe Erträge. Dies steht im Zusammenhang mit den Bevölkerungsverhältnissen Frankreichs. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Gestellungspflichtigen muß dort möglichst ganz eingestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß nach dem Gesetz von 1898, welches in finanzieller Beziehung schärfere Maßnahmen traf, die Jahreserträge nicht sonderlich zugenommen haben. Im einzelnen ergab die Steuer seit ihrem Bestehen:[2])

Jahrg. 1891	587 719,73 Frcs.	Jahrg. 1900	2 344 232,88 Frcs.
1892	1 323 791,57 „	1901	2 515 927,26 „
1893	1 983 939,05 „	1902	2 694 291,69 „
1894	2 826 819,01 „	1903	2 682 522,04 „
1895	3 588 188,58 „	1904	2 764 976,83 „
1896	4 576 815,82 „	1905	2 653 557,96 „
1897	5 432 677,28 „	1906	2 590 214,36 „
1898	2 923 017,30 „	1907	2 633 417,94 „
1899	2 196 736,69 „		

[1]) Bulletin des lois, 1898, 2. sem. S. 1441 f. — Übergangsbestimmungen befinden sich Bulletin des lois, 1898, 1. sem. S. 885.

[2]) Bulletin de statistique, Jahrg. 1892—1908.

Vierter Titel.

Die Wehrsteuer in der Schweiz.

I. Die aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts genannten französischen Steuergesetze hatten auch in der **Schweiz** Geltung.

Es haben ferner die einzelnen Kantone durchweg eine solche Steuer eingeführt gehabt. Diese Gesetze sind umsomehr heranzuziehen, als sie die Grundlage für das heutige eigenartige Bundesgesetz gegeben haben und als sie schon Gedanken enthalten, die erst bei den jüngsten Wehrsteuerprojekten wieder aufgetaucht sind.

Im Kanton Zürich wurde mit Einführung der allgemeinen Dienstpflicht — Gesetze vom 23. XII. 1803 und 20. XII. 1804 — eine Art Wehrsteuer geschaffen. Jeder konnte einen Ersatzmann stellen, hatte aber gleichzeitig 12 Franken zu zahlen. Verheiratete Dienstpflichtige konnten gegen Zahlung von 40 Franken, wenn sie unter 25 Jahre alt, und 32 Franken, wenn sie älter waren, freiwillig aus der ersten in die zweite Reserve treten.[1])

Diese Abgaben dienten dazu, ganz Bedürftige unentgeltlich zu montieren und anderen auf Gesuch 12 Franken zur Montierung beizusteuern. Dies war die sog. Montierungsabgabe.

Die Montierungsabgabe wurde durch Gesetz von 1816 fortgebildet. Jeder, der wegen körperlicher Gebrechen, wegen amtlicher Verhältnisse oder wegen zurückgelegten Dienstalters der Dienstpflicht nicht nachkam, war nunmehr zu ihrer Zahlung verpflichtet. Das Gesetz von 1831 regelte die Abgabe neu nach einer Klassensteuer von 1—12 Franken. In dem weiteren Abänderungsgesetz von 1834 findet sich zuerst der Name „Militärpflichtersatz". Dieses Gesetz stellte, wie auch das Gesetz vom 26 Juni 1848, als Minimum der Sätze 2 Franken, als Maximum 32 Franken auf.

Nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1862 wurde der Militärpflichtersatz also geordnet:[2])

Jeder nicht persönlich dienende Kantonsbürger hatte während des dienstpflichtigen Alters, vom 20.—34. Lebensjahre eine feste Personalabgabe

[1]) vid. Cohn, S. 193 f.
[2]) Text bei Engel, S. 191.

von 8 Franken, vom 35.—40. von 6 und dann von 4 Franken als Militärpflichtersatz zu zahlen, ferner eine Zuschlagsteuer vom Vermögen und Personaleinkommen. Diese betrug vom 20.—35. Lebensjahre 1‰ vom eigenen Vermögen, ½‰ vom erbanwartschaftlichen elterlichen Vermögen, vom Personaleinkommen 1‰, endlich 80% der Handelsklassensteuer. Das Maximum dieser Zusatzsteuer betrug 300 Franken. Vom 35.—40. Lebensjahre belief sich die Zusatzsteuer auf ⅘‰ vom eigenen Vermögen, ⅘‰ vom erbanwartschaftlichen elterlichen Vermögen, ⅘‰ vom Einkommen und 60% der Handelsklassensteuer, Maximum 225 Franken. Vom 41.—45. Lebensjahre belief sich die Zusatzsteuer auf ½‰ vom eigenen Vermögen, ¼‰ vom erbanwartschaftlichen elterlichen Vermögen, ½‰ vom Einkommen und 40% der Handelsklassensteuer, Maximum 150 Franken. Zahlungsunfähige konnten die Steuer mit 2 Franken pro Arbeitstag abverdienen.

Der Militärpflichtersatz wurde damit von einer einfachen Klassen- zu einer Einkommen- und Vermögenssteuer.

Interessant ist der Ansatz, die Steuer nach der Erbschaft zu bemessen.

Im Kanton Waadt bestand durch Gesetz bezw. Verordnung vom 3. Februar, 28. Mai, 9. Juni 1846, eine impôt militaire,[1]) die allerdings ein einfaches System darstellt, aber wegen ihrer Verwendung — sie diente zur Beköstigung der Truppen — genannt werden soll:

Man zahlte für reines Einkommen von:

300	und weniger	3	Franken
301	bis 500	5	„
501	„ 750	7	Franken, 5 Batzen
751	„ 1000	10	„
1001	„ 1500	15	„
1501	„ 2000	20	„
2001	„ 3000	30	„
3001	„ 4000	40	„
4001	„ 5000	50	„
5001	und mehr	60	„ .

Im Kanton Swyz wurde mit Genehmigung der Regierung vom Kriegsrat unter dem 18. Mai 1859 die Taxe für den Militärpflichtersatz folgendermaßen bestimmt:[2])

1. Die Dienstuntauglichen haben ihre gesetzlichen Militärbeiträge nach ihrem Vermögen resp. Steuerkapital, und da, wo kein solches vorhanden ist, nach ihren ökonomischen Verhältnissen, z. B. Grundbesitz, Geschäftsbetrieb etc. zu entrichten;

2. Jene Untauglichen, deren voraussichtliches Vermögen noch im Besitze der Eltern ist, sind nach ihrem Betreffnis — nachdem das Kapital durch die Zahl der sämtlichen Kinder geteilt ist — zu veranlagen.

3. Die Taxation findet nach folgender Skala, bei jedem weiteren Tausend um 1½ Frcs. bis zum Maximum von 100 Frcs. steigend, statt

[1]) Der franz. Text bei Engel, S. 192.
[2]) Text bei Engel, S. 82.

und es wird im allgemeinen ein Kopfgeld von 5—20 Frcs. — je nach Vermögen, Verdienst oder Erwerb — hinzugeschlagen. Die bezüglichen Verhältnisse sind ausführlich zu bezeichnen.

Es werden besteuert:

1 000	Frcs.	jährlich	mit	6	Frcs.	— Cent.
5 000	„	„	„	12	„	— „
10 000	„	„	„	19	„	50 „
20 000	„	„	„	34	„	50 „
30 000	„	„	„	49	„	50 „
40 000	„	„	„	64	„	50 „
50 000	„	„	„	79	„	50 „
60 000	„	„	„	94	„	50 „ .

Mit Zuschlag des Minimums der Kopfsteuer à 5 Frcs., wird das Maximum erreicht von 100 Frcs.

Diese Steuer suchte schon sehr eingehend alle die Verhältnisse zu berücksichtigen, durch die der Vorteil des Nichtdienens berührt wird.

Im Kanton Bern wurden die Militärdispensationsgelder in dem an Verbesserungen des Finanzwesens reichen Jahr 1820 zum ersten Male eingeführt und zwar statt der früheren Auszüger- und Dragonergelder, welche aufgehoben wurden.[1]) Die Militärverfassung vom 18. Dezember 1826 bestimmte die Dispensations-Gebühren näher, welche von denjenigen entrichtet werden mußten, die zum Militärdienst untauglich, aber vermögend waren. Durch Dekret vom 26. Januar 1832 wurden alle diejenigen, welche durch Zeugnisse der Kreisärzte bescheinigen können, daß sie gesundheitlich militärdienstuntauglich sind, ohne Ausnahme von der Bezahlung des Dispensationsgeldes enthoben. Nach dem Militärgesetze vom 14. Dezember 1834 sollten jedoch wieder alle, welche nicht persönlich die Militärpflicht erfüllen konnten, dafür zahlen. Die Wiedertäufer, die ihres Glaubens wegen die Waffen nicht trugen, hatten die doppelte Taxe zu entrichten. Von der Klasse der Untüchtigen hatten jedoch nur die von dem milizauszügerpflichtigen Jahrgang die Taxe zu bezahlen.

Unter Abänderung eines weiteren Gesetzes vom 25. Mai 1852 wurde durch Gesetz vom 9. Mai 1863 als Militärpflicht-Ersatz folgendes festgesetzt:[2])

Es wurde jährlich von jedem eine feste Personalabgabe von 5 Franken im Alter von 20—32 Jahren, 3 Franken von 33—40 Jahren und 2 Franken von 41—42 Jahren gezahlt, ferner 1½‰ vom Vermögen im Alter von 20 bis 32 Jahren, 1‰ im Alter von 33—40 und ½‰ im Alter von 41—44 Jahren; dazu 2% vom reinen Einkommen im Alter von 20—32, 1½% im Alter von 33—40 und 1% im Alter von 41—44 Jahren. Einkommen oder Erwerb von 300 Franken und weniger werden nicht berechnet. Der Maximalbetrag wurde auf 500 Franken festgesetzt.

[1]) Rau S. 153.
[2]) Engel S. 82.

Damit war auch Bern zum System der Einkommen- und Vermögensbesteuerung übergegangen.

Ein Militärpflichtersatz, der auch an einigen Stellen Militär-Taxe oder Militär-Steuer genannt wird, war unter ähnlichen Bestimmungen in folgenden Kantons-Gesetzen bezw. Verordnungen wiedergegeben: [1])

Schaffhausen, 7. Dezember 1854, Freiburg, 18. Dezember 1858, Graubünden, 13. Dezember 1859, Genf, 9. Juni 1860, St. Gallen, 16. März 1861 und 23. Juni 1862.

II. Das Schweizerische Heerwesen beruht heute noch in seinen Grundzügen auf dem Gesetz der Militärorganisation der Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850.[2])

Dieses Gesetz wurde geändert und ergänzt durch die Gesetze vom 15. Juli 1862, 13. November 1874, 15. Februar 1887 und 12. April 1907.

Das Schweizerische Heer ist ein Milizheer mit allgemeiner Wehrpflicht. Seit 1891 ist das Heerwesen Sache des Bundes. Das Heer nennt sich Bundesheer, gleichwohl ist es vielfach noch Kontingentsheer.

Jeder Schweizer ist wehr- und landsturmpflichtig. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 19. und dauert bis zum zurückgelegten 40. Lebensjahr.

Von der Dienstpflicht gibt es Befreiungen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, wegen Armut, wegen Angehörigkeit zu gewissen Berufs- und Beamtenklassen, ebenso wegen Unabkömmlichkeit aus der Familie.

Das Bundesheer besteht aus dem Auszug — deutsche Reserve —, Reserve — deutsche Landwehr I —, Landwehr — deutsche Landwehr II — und Landsturm. Das Feldheer besteht aus dem Auszug und einem kleinen Teil der Landwehr. Die Landwehr bildet die Reserve des Feldheeres und der Festungsbesatzungen. Der Landsturm dient zu lokalen Verteidigungen und Hilfsdiensten. Dem Auszug gehört der Schweizer vom 20.—32. Lebensjahr an, der Landwehr vom 33.—40. Alle, welche nicht im Auszug oder der Landwehr stehen, gehören vom 20. bis 48. Lebensjahr dem Landsturm an.

Zwecks militärischer Erziehung wird schon vom 10.—15. Lebensjahr Vorunterricht erteilt. Der Auszug wird zur ersten Ausbildung — Rekrutenschule — 60—70 Tage, je nach Waffen-

[1]) Text bei Engel S. 190.
[2]) vid. das Nähere über dieses Gesetz bei de Mandrot S. 7 ff.

gattung, herangezogen. Später finden 7mal — bei Kavallerie 8mal — Wiederholungskurse von 11 — bei Kavallerie 14 — Tagen durch Instruktoren — Obersten, Offizieren, Unteroffiziere — statt. Die Landwehr hat eine einmalige Übung von 11 Tagen. Alle Wehrpflichtigen, welche keiner dieser Heeresklassen angehören, jedoch zu Hilfsarbeiten tauglich sind, werden dem Hilfsdienst zugeteilt, sie sind militärpflichtig, haben aber keinen Instruktionsdienst. Zum Zwecke der allgemeinen militärischen Ausbildung hat der Bund Übungsschulen eingerichtet.

III. Unter dem 28. Brachmonat 1878 wurde statt der genannten und ähnlicher in den anderen Kantonen bestehenden Militärpflichtersatzgesetze ein für die ganze Schweiz geltendes „Bundesgesetz betreffend den Militärpflicht-Ersatz" erlassen. Dieses Gesetz bestimmte im wesentlichen folgendes:

Art. 1 Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten. Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrags davon befreit sind, oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Art. 2 Vom Militärpflichtersatz sind enthoben:

a) öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;

b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;

c) die im Ausland abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben;

d) und e) treffen Ermäßigungen für vom persönlichen Dienst befreite Eisenbahn- und Dampfschiffangestellte, Landjäger, Polizeiangestellte und eidg. Grenzwächter.

Art. 3. Der Militärpflicht-Ersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4. Als Zuschlag werden berechnet:

a) von 100 Fr. reinem Vermögen Fr. 1.50 Rp.
b) von 100 Fr. reinen Einkommens Fr. 1.50 Rp.

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000.—, so fällt es außer Berechnung.

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 100.— nicht in Anschlag gebracht.

Art. 5. Bei der Ermittlung des reinen Vermögens und Einkommens gelten folgende Grundsätze:

A. Vermögen:

1. Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden. Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirtsch. Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu 3/4 seines Verkaufswertes zu berechnen.

Der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte wird nicht in Berechnung gezogen.

2. Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder, wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern im Verhältnis der Zahl der Kinder bezw. der Großkinder, in Berechnung gebracht, den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

B. Einkommen:

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden:

1. Erwerb, welcher mit der Ausübung der Kunst, mit dem Betrieb eines Berufs, Geschäfts oder Erwerbes oder mit einem Amte oder mit einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit dem Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.

2. Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Art. 6. Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst geleistet haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Ges. über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 7. Vom vollendeten 32. bis zum vollendeten 44. (40.) Altersjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersatzbetrages zu bezahlen.

Art. 8. Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärdienstersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 9. Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne haftbar.

Art. 10—13 treffen Bestimmungen über die Einziehung, Verjährung, Rekurs, sowie Anlage der im Ausland wohnenden Schweizer.

Art. 14. Das Jahr, für welches der Ersatz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

Die Kantone liefern die Hälfte des Brutto-Ertrages des bezogenen Militärpflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich, spätestens bis Ende Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres, dem Bunde ab.

Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Häufung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

Art. 15. Der Bund hat zur Durchführung aller das Gesetz betreffenden Maßnahmen das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht.

Art. 16, 17. Der Bundesrat entscheidet über bezügliche Anstände zwischen den Kantonen und genehmigt die Vollziehungsbestimmungen der Kantone.[1])

Art 18. Das erste Ersatzjahr ist das Jahr 1878.

Der Militärpflichtersatz ist die einzige direkte Steuer, welche der Bund bezieht. Schon durch die Bundesverfassung von 1874 wurde dem Bund die Hälfte des Bruttoertrages des Kantonal-militärpflichtersatzes für die Übernahme der Militärausgaben zugewiesen. Diese Bestimmung wurde in den Artikel 14 des Gesetzes von 1878 aufgenommen.

Der halbe Militärpflichtersatz betrug für die Jahre:

Jahrg.	1875	334674 Franks[1])	Jahrg.	1892	1432174 Franks
	1876	965764 „		1894	1489475 „
	1877	650000 „		1896	1537658 „
	1878	675000 „		1898	1638169 „
	1879	1330542 „		1900	1747097 „
	1880	1220000 „		1902	1924753 „
	1882	1100000 „		1904	2067966 „
	1884	1152371 „		1905	2144418 „
	1886	1334807 „		1906	2320363 „
	1888	1339359 „		1907	2389632 „
	1890	1373779 „			

Zu beachten ist, daß sich nach dem Gesetz von 1878 der Ertrag sofort verdoppelte. In den achtziger und neunziger Jahren zeigt der Jahresertrag nur eine allmähliche Steigerung um etwa 400.000 Franks, von 1900 bis 1907 haben sich die Beträge im jährlichen Wachsen um etwa 600.000 Fr. vermehrt. Dieses rasche Wachsen hat seinen Grund in den Bestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1901, welches schärfere Bestimmungen gegen diejenigen vorsieht, welche in schuldhafter

[1]) Ausführungsbestimmungen des Bundes und der einzelnen Kantone sind abgedruckt bei Marcinowski S. 156 ff.
[2]) Vergl. Denkschriftenband II S. 355.

Weise den Militärpflichtersatz nicht bezahlen. Dies Gesetz trifft folgende Strafbestimmungen, die ihrer Härte wegen genannt sein mögen: [1])

Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörde, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft. Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von 2 Jahren, verbunden werden. Durch die Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Pflichtersatzes nicht aufgehoben.

[1]) Schweiz. Ges. S. Bd. 18 S. 695.

Fünfter Titel.

Die Wehrsteuer in Österreich-Ungarn.

I. In **Österreich** wurde als eine Folge des Krieges 1866 durch Gesetz vom 5. Dezember 1868[1]) die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Dieses Gesetz wurde teilweise geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1882.[2]) Neu geregelt wurde das österreichische Heerwesen durch Gesetz vom 11. April 1889.[3]) Ferner kommt das Landwehr- und das Landsturmgesetz in Betracht.

Die Wehrpflicht in Österreich ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandteil je eine Ersatzreserve. Die Pflicht zum Eintritt in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Die Dienspflicht dauert:

1. im Heere:
   a) 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve,
   b) 10 Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;
2. in der Kriegsmarine:
   4 Jahre in der Linie, 5 Jahre in der Reserve und 3 Jahre in der Seewehr;
3. in der Landwehr bezw. in ihrer Ersatzreserve:
   a) 2 Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden,
   b) 12 Jahr für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet. Die Reserve des Heeres — der Kriegsmarine — und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur teilweisen oder vollen Ergänzung

[1]) Österr. R. G. Bl. 1864 Nr. 151.
[2]) Österr. R. G. Bl. 1882 Nr. 153.
[3]) Österr. R. G. Bl. 1889 Nr. 51.

des Heeres — der Kriegsmarine — auf den Kriegsstand einberufen werden. Die Ersatzreserve des Heeres ist im Frieden durch 8 Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffen-Übungen einzuberufen. Die Ersatzreserve der Landwehr ist im Frieden durch 8 Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen einzuberufen. Es sind dies 3 Übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens 4 Wochen. Der Landsturm umfaßt diejenigen Wehrfähigen zwischen dem 19. und 42. Lebensjahr, welche weder im Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve noch in der Landwehr dienen. Er zerfällt in 2 Aufgebote, wovon das erste die Altersklassen von 19—37 Jahren, das 2. die fünf letzten Jahre umfaßt. Der Landsturm wird nur im Kriege einberufen. Das Einjährig-Freiwilligeninstitut ist in den §§ 25 ff. l.c. zugelassen und geregelt.

II. Im Gesetz vom 5. Dezember 1868 § 55 war bereits vorgesehen, daß die Militärdienstfreien eine entsprechende Abgabe zum Zwecke der Versorgung der Militärinvaliden entrichten sollten. Die Größe und Einziehungsart dieses Gesetzes sollte durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.[1])

Unter Bezugnahme auf das Schweizerische Bundesgesetz von 1878 wurde auch in Österreich mehrfach der Vorschlag gemacht, ein Wehrsteuergesetz zu schaffen. Eine besondere Kommission entwarf ein entsprechendes Gesetz. Anfänglich beabsichtigte man auch eine Zweiteilung einzuführen, eine feste Steuer und eine proportionierte Zusatzsteuer. Das Parlament verwarf jedoch dies System, weil eine Abgabe, welche die Militärfreien verhältnismäßig stark treffe, als eine indirekte Einführung der Stellvertretung für Geld betrachtet werden könne. Das Gesetz wurde unter dem 13. Juni 1880 erlassen.[2]) Der Grundsatz, von dem man bei Schaffung dieses Gesetzes ausging, ist wiedergegeben mit den Worten des Abgeordneten Fux im Abgeordnetenhause: „Der Grund der Erhebung der Taxe ist nicht ein Äquivadent für die zu erfüllenden persönlichen Dienstleistungen, sondern die Milderung der Ungleichheit in der Verteilung der militärischen Lasten, weil durch die volle Ausnutzung der für den Erwerb entscheidenden Jahre diejenigen, welche die Militärdienstpflicht nicht leisten, gegen diejenigen, welche dieses tun, einen großen Vorsprung erhalten. Die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit liegt dieser Wehrtaxe zugrunde".

[1]) Sedlaczek S. 730.
[2]) Österr. R. G. Bl. 1880 Nr. 70.

Das Gesetz behandelte in 3 Kapiteln: I. Bestimmungen über die Militärtaxe, II. Bestimmungen über den Militärtaxfond, III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien und Mobilisierten.

Wesentliche Unterschiede dieses Gesetzes zur jüngsten Novelle sind folgende:

Die Militärtaxpflichtigen waren in 14 Klassen eingeteilt, die 1, 2, 3, 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 bezw. 100 Gulden zahlen mußten — § 3 —. Befreit waren u. a. jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande waren, sich und jene Angehörigen zu unterhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich oblag, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen hatten, sowie diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befanden. Bei der Festlegung der Klassen wurden nicht lediglich die Personaleinkommensteuern zur Grundlage genommen. Die Einreihung konnte auch nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse — Vermögen, Erwerb reinen Einkommens — erfolgen — § 3 —. Eine progressive Steigerung der einzelnen Sätze bestand nur bei den 5 unteren Klassen. Eine Trennung der Elterntaxe und Dienstersatztaxe war nicht durchgeführt. Die Eltern usw. waren allein taxpflichtig, solange sie die Militärdienstfreien tatsächlich unterhalten mußten — § 4 —.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe sollte nach dem alten Gesetz — § 11 — ein vom Finanzminister zu verwaltender Militärtaxfond gebildet werden. Diesem Fond sollten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlich 2000000 Gulden, die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Rekruten-Kontingents entfallende Jahresquote nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt werden. Der Rest wurde als Staatseinnahme behandelt und übernahm der Staat dafür die näher bezeichnete Verpflichtung zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten. Der Militärfond war bestimmt: 1. für die Aufbesserung der Invalidenversorgung, 2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres — Kriegsmarine — und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind. Durch Gesetz vom 27. April 1887, 3. April 1891 und 28. März 1896 wurden besondere Bestimmungen für den Fond getroffen.

III. Das österreichische Gesetz über die Militärtaxe wurde bald allgemein als reformbedürftig angesehen. Bereits 1894 in der Sitzung des A. H. am 2. Mai wurde von dem Finanzminister angekündigt, daß die Regierung einen wesentlich umgearbeiteten Gesetzentwurf über die Militärtaxe vorbereite, der mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Steuerreform auf modernerer Basis sich bewegen würde, als das damalige Gesetz, welches chikanös für den Einzelnen und fiskalisch unergiebig sei.[1])

Die angekündigte Novelle wurde unter dem 10. Februar 1907 erlassen. Es wurden dadurch nur die Bestimmungen des ersten Kapitels des Gesetzes von 1880 berührt. Im wesentlichen wird folgendes bestimmt:

Art. 1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, treten außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 1. 1. Die Militärtaxe besteht aus einer Dienstersatztaxe — § 3 — und gegebenen Falles aus einer Elterntaxe — § 5 —.

2. Zur Zahlung der Dienstersatztaxe sind verpflichtet:

a) diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei der endgültigen Behandlung in der Stellungsliste wegen Dienstuntauglichkeit nicht assentiert wurden;

b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit Entlassenen — § 40, Punkt b des Wehrgesetzes —, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

c) diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht oder nach dem Eintritte in die Stellungspflicht vor der vollständigen Erfüllung derselben aus der Monarchie auswandern;

d) Stellungspflichtige, welche wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Stellungspflicht nicht mehr verhalten werden können.

3. Zur Zahlung der Elterntaxe sind unter den im § 5 bezeichneten Voraussetzungen die Eltern der im Punkte 2 erwähnten Personen verpflichtet.

§ 2. Die Militärtaxpflicht erstreckt sich:

a) bei den im § 1, Punkt 2a, Bezeichneten auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er assentiert worden wäre;

b) bei den Entlassenen — § 1, Punkt 2 b — auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende noch dienstpflichtig sein würde, wenn er nicht entlassen worden wäre;

c) bei den Auswanderern — § 1, Punkt 2 c — auf jene Jahre, in welchen sie noch dienstpflichtig wären, wenn sie nicht auswandern würden, beziehungsweise auf zwölf Jahre;

[1]) Sedlaczek S. 733.

d) bei den Stellungsflüchtigen — § 1, Punkt 2 d — vom Zeitpunkte ihrer Betretung auf zwölf Jahre;

e) bei den Eltern — § 1, Punkt 3 — auf den im § 5, Punkt 3, bezeichneten Zeitraum.

§ 3. 1. Die Dienstersatztaxe beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als:	bis einschließlich:	
	K	K	K
1. Klasse	1.200	1.300	6
2. „	1.300	1.400	7
3. „	1.400	1.600	9
4. „	1.600	1.800	11
5. „	1.800	2.000	13
6. „	2.000	2.400	17
7. „	2.400	2.800	23
8. „	2.800	3.200	29
9. „	3.200	3.600	35
10. „	3.600	4.000	43
11. „	4.000	4.800	55
12. „	4.800	5.600	70
13. „	5.600	6.600	88
14. „	6.600	7.800	113
15. „	7.800	9.200	143
16. „	9.200	11.000	182
17. „	11.000	13.000	232
18. „	13.000	15.000	285
19. „	15.000	17.000	339
20. „	17.000	19.000	394
21. „	19.000	22.000	458
22. „	22.000	26.000	564
23. „	26.000	30.000	678
24. „	30.000	34.000	795
25. „	34.000	38.000	915
26. „	38.000	44.000	1.050
27. „	44.000	52.000	1.260
28. „	52.000	60.000	1.500
29. „	60.000	68.000	1.753
30. „	68.000	76.000	2.018
31. „	76.000	84.000	2.292
32. „	84.000	92.000	2.574
33. „	92.000	100.000	3.865

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Dienstersatztaxe um je 300 K, bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Dienstersatztaxe 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Dienstersatztaxe 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Dienstersatztaxe um je 750 K.

Die Dienstersatztaxe ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstersatztaxe niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigen Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Dienstersatztaxe erübrigt.

2. Für die Veranlagung der Dienstersatztaxe ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtaxpflichtigen im Taxpflichtjahre zu Grunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärtaxpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekannt zu gebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

3. Abändernde Entscheidungen und Verfügungen, welche über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Personaleinkommensteuer infolge von Berufungen oder Ermäßigungsgesuchen erfließen, ziehen die entsprechende Richtigstellung der Dienstersatztaxe für das betreffende Jahr nach sich.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der Dienstersatztaxe wird durch das Hinzutreten einer etwaigen Elterntaxe nicht berührt.

§ 4. Die Entrichtung der Dienstersatztaxe entfällt für:

a) Diejenigen, welche wegen ihres 1200 K nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Personaleinkommensteuer befreit sind — § 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. H. Bl. Nr. 220 —;

b) die Landsturmangehörigen sowie die Wehrpflichtigen nach § 10 des Wehrgesetzes für dasjenige Jahr, in welchem die ersteren zur Präsenzdienstleitung, die letzteren zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen wurden.

§ 5. 1. Zur Entrichtung einer Elterntaxe sind die im § 1, Punkt 3, bezeichneten Eltern, insofern ihr gemäß § 3, Punkt 2, zu ermittelndes Einkommen 4000 K übersteigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

2. Der Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe unterliegen zunächst die Eltern der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen solidarisch; ist nur ein Elternteil vorhanden, so trifft die Elterntaxe diesen.

Falls die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ist die Elterntaxe von demjenigen der Elternteile zu entrichten, welchem im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Sohnes die Obsorge für den Unterhalt desselben obliegen würde.

3. Die Militärtaxpflicht der Eltern erstreckt sich auf die Dauer der Militärtaxpflicht ihrer Söhne, jedoch keinesfalls auf länger als zwölf Jahre.

Eltern, welche die Elterntaxe wegen eines der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen entrichten, sind für die betreffenden Taxpflichtjahre von der Entrichtung der Elterntaxe wegen etwaiger weiterer Militärtaxpflichtiger Deszendenten enthoben.

4. Die Elterntaxe wird mit der Hilfe jenes Betrages bemessen, welcher vom Einkommen der Eltern — des betreffenden Elternteiles — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Punkt 1, an Dienstersatztaxe entfallen würde.

Für Taxpflichtjahre jedoch, in welchen der militärtaxpflichtige Sohn eine Dienstersatztaxe zahlt, ist die Elterntaxe in der Art einzurechnen, daß letztere nur mit dem Mehrbetrage zur Einhebung gelangt.

5. Auf die Veranlagung der Elterntaxe finden die Bestimmungen des § 3, Punkt 2 und 3, sinngemäße Anwendung.

§ 5a. 1. Eine Ermäßigung der Dienstersatz- und der Elterntaxe um ein Viertel ihres nach den §§ 3, beziehungsweise 5 entfallenden

Betrages hat stattzufinden, wenn die Dienstuntauglichkeit — § 1, Punkt 2, a und b — durch ein Gebrechen verursacht wurde, welches dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit und die Geltendmachung dieses Ermäßigungsgrundes sind im Verordnungswege zu treffen.

2. Teilbeträge unter 50 h, welche sich bei Bemessung der Dienstersatz- oder Elterntaxe ergeben, haben außer Betracht zu bleiben; Teilbeträge über 50 h sind auf 1 K aufzurunden.

§ 6. 1. Die Militärtaxe ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten.

Das Erlöschen der Militärpflicht durch den Tod des Militärpflichtigen ist jedoch in der Weise zu berücksichtigen, daß die für die restlichen Monate des Jahres verhältnismäßig entfallende Militärtaxe — §§ 3, beziehungsweise 5 — nicht zur Einhebung zu bringen ist.

2. Falls der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtige aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in das andere Staatsgebiet der Monarchie auswandert, erlischt die Militärtaxpflicht — §§ 3 und 5 — mit dem Beginne des nächsten Kalenderjahres.

§ 7. Durch die nach § 4, Punkt a, eingetretene Befreiung wird die Elterntaxpflicht nicht berührt.

Bei Eintritt der Befreiung nach § 4, Punkt b, entfällt für das betreffende Jahr auch die Elterntaxpflicht.

§ 8. 1. Alle im § 1, Punkt 2 bezeichneten Personen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Taxpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nach einem im Verordnungswege festzustellenden, in zwei Exemplaren auszufertigenden Formulare zu melden . . . . .

§ 8a. 1. Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärpflichtigen — §§ 3 und 5 den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtaxe alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekannt zu geben, welcher auch den gesetzlichen Grund der Militärtaxpflicht, die ermittelte Einkommenklasse, die Einzahlungsstelle und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat . . . . . .

3. Berufungen sind binnen 14 Tagen bei jener politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Zahlungsauftrag erlassen, beziehungsweise die angefochtene Entscheidung gefällt hat . . . .

§ 9. 1. Die Einzahlung der Militärtaxe hat alljährlich am 1. Oktober zu erfolgen.

2. In Auswanderungsfällen ist die Dienstersatztaxe den im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen für die ganze Dauer der Taxpflicht — § 2 — im voraus zu bemessen und vor Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung von denselben einzuheben.

Für die Höhe des diesfälligen Betrages der Dienstersatztaxe ist die bezügliche Schuldigkeit des letzteren Jahres zur Grundlage zu nehmen; ist das gegenständliche das erste Taxpflichtjahr des Betreffenden, so wird die Militärtaxe nach im Verordnungswege zu erteilenden Direktiven zu ermitteln sein.

3. Die Bestimmungen des Punktes 2 finden auf die im § 1 unter Punkt 2d bezeichneten Stellungsflüchtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Genannten bei ihrer Betretung die Dienstersatztaxe für die ganze Dauer der Militärtaxpflicht auf einmal zu entrichten haben.

4. Eine Rückerstattung der in den Fällen der Punkte 2 und 3 im voraus entrichteten Militärtaxbeträge findet nicht statt.

Wird eine nach Ermessen der politischen Behörde hinreichende Sicherheit gestellt, kann die Entrichtung der Militärtaxe in den Fällen der Punkte 2 und 3 ausnahmsweise auch in Raten erfolgen.

5. Rückständige Militärtax- und Strafbeträge — § 10 — sind im Wege der politischen Exekution einzubringen.

6. Hinsichtlich der Verjährung der Militärtaxe finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31, sinngemäße Anwendung.

§ 10. 1. Militärtaxpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung — § 8 — nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Militärpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 50 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K.

2. Die nach Punkt 1 verhängten Geldstrafen sind im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen zu verwandeln, wobei für je 10 K ein Tag Arrest enttällt.

3. Das Strafverfahren kommt der politischen Bezirksbehörde derjenigen Gemeinde, bei welcher — § 8, Punkt 1 — die Meldung zu erstatten war, im Berufungswege der politischen Landesbehörde endgültig zu.

4. Die Strafbarkeit der im Punkte 1, Absatz 1, bezeichneten Delikte erlischt, wenn der Militärtaxpflichtige die ihm obliegende Meldung überreicht, oder vervollständigt, bevor die Behörde von Amtswegen eingeschritten ist.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der im Punkt 1 bezeichneten Delikte, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des beanstandeten Meldungstermines nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird jedoch durch neue Delikte der im Punkt 1, Absatz 2, bezeichneten Art unterbrochen.

5. Die nach diesem Gesetze eingehobenen Strafgelder fallen dem Militärfonds zu und sind — ebenso wie die diesem Fonds gemäß § 66 des Wehrgesetzes zugewiesenen Strafgelder — in die nach § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, seitens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Militärfonds jeweils zuzuführende Jahresquote einzurechnen.

Art. 2 enthält Uebergangsbestimmungen.

In den letzten Jahren ergab die Militärtaxe in Oesterreich:[1])

Jahrg.		Jahrg.	
1893	2 390 200 Kr.	1901	2 049 300 Kr.
1894	1 816 900 „	1902	2 184 200 „
1895	2 132 500 „	1903	2 184 200 „
1896	2 062 000 „	1904	2 071 400 „
1897	1 854 900 „	1905	2 194 000 „
1898	1 849 900 „	1906	2 311 600 „
1899	1 745 400 „	1907	2 300 000 „
1900	1 925 100 „	1908	2 300 000 „

IV. Auch das **Ungarische** Militärtaxegesetz verdient wegen seiner ganz eigenartigen sozial abgestuften Klassensätze kurze Erwähnung:

Dort wurde die Wehrtaxe durch Gesetz vom Jahre 1866 eingeführt, jedoch erst vom Jahre 1880 an erhoben.[2]) Die Sätze der Wehrtaxenskala wurden durch die Novelle vom 2. Februar 1883 modifiziert. Wehrtaxe haben zu zahlen:

1. die für den Kriegsdienst endgültig untauglich befundenen Wehrpflichtigen.
2. diejenigen, die während ihrer militärischen Dienstzeit infolge eines körperlichen Gebrechens entlassen wurden.
3. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Militärdienstzeit aus der Monarchie auswandern. Die Verpflichtung, diese Steuer zu zahlen, dauert so lange, wie die gesetzliche Wehrpflicht, d. h. bis zum Ablauf des 12. Jahres.

Es haben als Taxe zu entrichten:

6 Kr. Tagelöhner und die in der Eigenschaft des Gesindes bei der Landwirtschaft, in Fabriken, bei Handels- und Gewerbeunternehmungen beschäftigten Individuen.

8 Kr. Hausgesinde, die ohne ständiges Geschäftslokal arbeitenden Hausierer, diejenigen Diurnisten und Schreiber, welche keine monatliche oder jährliche Bezahlung beziehen und diejenigen gewerblichen Gehilfen und Hilfsarbeiter, welche weder über 40 fl. monatliches Gehalt haben, noch auf Stücklohn arbeiten.

12 Kr. Die ohne Gehilfen arbeitenden selbständigen Handwerker und die mit Gehilfen arbeitenden selbständigen Handwerker in Groß- und Kleingemeinden.

6—200 Kr. Diejenigen, welche auf Grund größerer Einkommen zur Klasse 2—3 der ungarischen Erwerbssteuer d. h. als Grund-, Erwerbs- oder Hausbesitzer veranlagt sind oder aber als Gewerbetreibende bezw. Angehörige der sog. freien Gewerbe veranlagt sind je nach dem Betrage der zu grunde zu legenden Staatssteuern, ebenso die der Bergwerkssteuer unterworfenen Personen.

10—200 Kr. Die der Erwerbssteuer der 4. Klasse angehörigen Personen.

[1]) Denkschriftenband S. 282.
[2]) Denkschriftenband S. 294 f.

Eine Befreiung der niederen Klassen findet nicht statt.

Die Taxe hatte folgende Erträge:[1])

Jahrg.		Jahrg.	
1896	3 762 000 Kr.	1902	3 617 000 Kr.
1897	3 646 000 „	1903	1 939 000 „
1898	3 682 000 „	1904	4 028 000 „
1899	3 437 000 „	1905	1 074 000 „
1900	3 449 000 „	1906	4 119 000 „
1901	3 448 000 „	1908	3 600 000 „

[1]) Denkschriftenband S. 294.

Sechster Titel.

Die Wehrsteuer in Württemberg.

I. Nach Art. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868 war jeder **Württemberger** kriegsdienstpflichtig und konnte sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[1])

Schon im Jahre 1850 wurde der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf über eine Abgabe der nicht zum Kriegsdienst Herangezogenen eingebracht.

Dieser Entwurf bestimmte:[2])

Art. 3. Jeder Militärpflichtige, welcher bei der Aushebung aus seiner Altersklasse nicht in das aktive Heer eingereiht wird, er mag als tüchtig oder untüchtig erfunden oder durch das Gesetz zurückgesetzt sein, hat eine nach den Vermögens- und Familienverhältnissen von dem Oberamt zu bemessende Sportel zu entrichten von 5—20 Gulden.

Befreit hiervon bleiben nur auffallend Gebrechliche, deren Untauglichkeit von der Art ist, daß sie dadurch zum Nahrungserwerb unfähig sind.

Art. 4. Im Falle der Pflichtige kein eigenes Vermögen besitzt oder noch keinen Erwerb hat, sind die Eltern für die Abgabe haftungspflichtig.

Notorisch arme Eltern sind um eine solche Vertretung ihrer Söhne nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Majorität der Finanzkommission erklärte sich gegen diesen Entwurf, weil diese Sportel die Natur einer Kopfsteuer habe und jede Kopfsteuer ungerecht sei. Abgesehen davon enthalte der Entwurf noch verschiedene Unbilligkeiten. Die in Betracht kommenden jungen Leute hätten meist kein eigenes Vermögen und es müßten daher die Eltern die Steuer bezahlen. Reiche Leute, welche keine Kinder oder lauter Mädchen hätten, wären steuerfrei und der arme Mann, welcher viele Söhne habe, müsse event. eine verhältnismäßig beträchtliche Steuer zahlen.[3])

Das Plenum der Kammer der Abgeordneten schloß sich dem an, nachdem noch in der Debatte hervorgehoben war, daß der Rahmen von 5—20 Gulden zu vag sei, es widerspreche

[1]) Reg. Bl. S. 97.
[2]) Verh. d. W. K. d. A. 1851—52 3. Prot. — Bd. S. 1402 f.
[3]) Verh. d. W. K. d. A. 1851—52 2. Beil. — Bd. S. 379.

dem Charakter einer Steuer, wenn ihre Größe nicht vom Gesetz selbst bestimmt sei. Im übrigen hob man des Näheren die bereits dargelegten Ausführungen der Kommission hervor. Als historisch interessant mögen die Ausführungen des Abgeordneten von Hauber erwähnt werden, der hervorhob, daß in manchen Gegenden bereits eine freiwillige Wehrsteuer bestehe, es sei allgemein Sitte, daß nach Beendigung der Konskription die Familien der Söhne, die freigeworden, zusammenlegten, um denjenigen, die einrücken müßten, zum Teil ein erkleckliches Reisegeld mitzugeben.[1])

II. Am 5. Oktober 1867 übergaben der Minister des Innern, der Chef des Kriegsdepartements und der Minister der Finanzen dem ständigen Ausschuß zur Weitergabe an die Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegs-Dienstpflichtigen.[2])

Diese Vorlage ging den oben genannten Bedenken gegen die Vorlage von 1850 soweit aus dem Wege, als sie die Haftbarkeit der Eltern ausschloß und eine Eigenabgabe vorschlug. Die Besteuerung der körperlich Untüchtigen wurde sehr eingeschränkt.[3])

Die Motive zu diesem Entwurf führen im wesentlichen folgendes aus:[4])

I. Der allgemeinen Kriegsdienstpflicht, wie sie in dem gleichzeitigen Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste[5]) vorgesehen sei, liege das Prinzip der gleichen Verteilung der ehrenvollsten in ihrer Wirkung aber schwersten Last, welche der Staatszweck auferlege, zu Grunde. Für die nicht Dienenden sei daher die Abgabe des Entwurfs ein wenigstens teilweises Surrogat der von ihren Altersgenossen im Heere geleisteten Dienste.

II. Etwaige Bedenken gegen die Beiziehung Untauglicher zu dieser Abgabe dürften auch die Erwägung, daß ein Dienstuntauglicher meist nicht erwerbsuntauglich sei, die Nichteingereihten den Eingereihten gegenüber unendlich viele Vorteile voraus hätten und daß die Erwerbsunfähigen evtl. von den Abgaben befreit werden sollten, beseitigt werden.

III. Die persönliche Natur der Dienstleistung im Heere rechtfertige die Nichtheranziehung der Eltern zur Haftbarkeit für die Abgabe und die Gleichheit der persönlichen Dienstleistung im Heere eine fixe Abgabe. Für letztere

[1]) Verh. d. W. K. d. A. 1851—52 Prot.-Bd. S. 1402—1405.
[2]) Der Wortlaut dieses Entwurf stimmt mit dem wiedergegebenen Gesetz überein, nur steht im Art. 1 Abs. 1 statt „in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind", „zum Nahrungserwerb bleibend unfähig".
[3]) Verh. d. W. K. d. A. 1866—68, 1. Beilg.-Bd. Abt. 2, S. 944 ist der Entwurf abgedruckt.
[4]) Verh. d. W. K. d. A. 1866—68 Beilg.-Bd. Abt. 2, S. 945.
[5]) Abgedruckt: Verh. d. W. K. d. A. 1866—68, 1. Beilg.-Bd. Abt. 2, S. 915.

spreche noch die Erwägung, daß es leicht zu Unzuträglichkeiten über ungleiche Behandlung führen werde, wenn der vollziehenden Behörde die Bemessung der Abgabe überlassen werde.

IV. Der Abgabensatz von 20 fl. sei so bemessen, daß er in der Mehrzahl der Fälle einbringlich wäre. 102.000 fl. würden wahrscheinlich jährlich einkommen.

V. Die Abgabe sei fällig, wenn das Oberamt des betr. Bezirks den als dienstuntauglich Befundenen die Entlassungsscheine aushändige.

VI. Hier wird die Bestimmung gerechtfertigt, daß den Ersatzreservisten die Abgabe zurückerstattet wird, wenn sie einberufen werden.

Die Militärkommission der Kammer der Abgeordneten berichtete über den Gesetzentwurf im wesentlichen folgendes:[1])

Einen Ausgleich zwischen den im Interesse des Landes zum Militärdienst Beigezogenen, dem Wohl des Ganzen Opfer zu bringen Gezwungenen, und den hierbei frei Ausgehenden lasse ich auf zweierlei Weise anstreben. Entweder so, daß die im Militärdienst Dienenden auf Kosten der Staatskasse so gut belohnt würden, daß der Militärdienst nicht als ein Opfer, sondern als eine Erwerbsquelle erscheine, oder so, daß die vom Dienst Befreiten angehalten werden, das Opfer, welches ihre Altersgenossen bringen, mit Geld auszuwägen. Das Erstere verursachte dem Staat bei der Unproduktivität des Militärs zu hohe Kosten. Auch eine völlige Ausgleichung des Geldwertes der Militärdienste durch eine von den nicht Ausgehobenen einzuziehende Vergütung sei undurchführbar, weil die vom Militärdienst Befreiten nur zum kleinsten Teil imstande wären, eine entsprechende Geldsumme zu zahlen. Es erscheine jedoch nicht unbillig, daß wenigstens eine teilweise Ausgleichung stattfinde. Eine fixe Kopfsteuer, die nur von dem Pflichtigen selbst, nicht auch von den Eltern zu tragen sei, sei deshalb begründet, weil die Naturalleistung wofür die Sportel einen Ersatz verschaffen solle, ebenfalls keine Abstufung zulasse und sich lediglich nach der Persönlichkeit des Auszuhebenden richte, nicht nach seinem und seiner Eltern Vermögen. Für die erste Etatsperiode sei eine mäßige Sportel angebracht von 20 fl., die zweckmäßiger Weise auf einmal gezahlt werden könne. Was die einzelnen Gesetzartikel angehe, so sei die Befreiung der „zum Nahrungserwerb bleibend Unfähigen" zu eng. Diese würden kaum vorkommen. Es müßte daher heißen die „in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich Gehinderten" seien von der Abgabe befreit.

Im übrigen stimme die Kommission für das Gesetz.

In der Kammer der Abgeordneten nannte der Abgeordnete Fetzer die Abgabe durchaus verfehlt, prinzipienlos, volkswirtschaftlich schädlich, finanziell unproduktiv und höchst ungerecht.[2]) Die für abgabepflichtig Erklärten besäßen regelmäßig noch kein Vermögen, sodaß sich die Zahlung nicht erreichen lasse oder daß die Beitreibung sich jahrelang hinziehe. Die Abgabe sei darauf berechnet, daß sich die Väter zu ihrer Bezahlung verstehen würden, daß sei eine Ungerechtigkeit gegenüber Vätern mit vielen Söhnen. Ungerecht sei es auch, daß der

[1]) Verh. d. W. K. d. A. 1866—68, Beilg. Bd.-Abt. 3, S. 1778 ff.
[2]) Verh. d. W. K. d. A. 1966—68, Prot.-Bd. 3, S. 1513.

Staat die Steuer für sich einziehe, sie müsse als Äquivalent an die Dienenden gezahlt werden. Der Abgeordnete Hof meint,[1]) wenn das Gesetz ausgleichende Gerechtigkeit üben solle, so müsse auch der Vater, der nur Töchter oder keine Kinder habe, besteuert werden. Weiter bemerkenswert in der Debatte ist noch die Auslassung des Kriegsministers v. Geßler[2]), daß dies Gesetz nichts anderes sei, als der Versuch einer Auslassung der Wehrpflicht und mit der Frage der Steuererhöhung lediglich in keinem Zusammenhange stehe. Mit 48 gegen 38 Stimmen wurde das Gesetz in nachstehender Form von der Kammer der Abgeordneten angenommen,[3]) und unter dem 30. Januar 1868 dem Präsidenten der Kammer der Standesherren übergeben.[4])

In der Kammer der Standesherrn stand der Gesetzentwurf in den Sitzungen vom 8. Februar 1868 zur Beratung. Der Referent der Militärkommission, Generalleutnant v. Baus hatte mannigfache Bedenken gegen den Entwurf,[5]) das Einstehenwesen beruhe auf gerechterer und günstigerer Grundlage, als ein Äquivalent in Geld, es sei nicht billig, daß ein Untauglicher dieselbe Steuer zahlen müsse, wie der Ersatzreservist, 20 fl. könne nicht als Surrogat für den Kriegsdienst angesehen werden; indem angenommen werde, daß die Steuer nur von der Hälfte der von ihr Betroffenen gezahlt werden könne, sei die bei einer Staatssteuer erforderliche möglichste Gleichförmigkeit unerreichbar; wie solle die Steuer beigetrieben werden, wenn es Anstände gebe; wie solle erkannt werden, ob man nicht zahlen könne oder nicht zahlen wolle; werde nicht der pflichtgetreue Arme benachteiligt gegen den gleichgiltigen oder lüderlichen, der eben nicht zahle und dergl.

Aber gleichwohl befürworte die Kommission den Entwurf, wie er von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden sei, weil andere deutsche Staaten gleiche Anordnungen getroffen hätten und die steigenden Bedürfnisse die Flüssigmachung jeder Steuerquelle rätlich erscheinen ließen. In der Sitzung vom 18. Februar 1868 wurde der Entwurf einstimmig angenommen.[6])

Daraufhin wurde das „Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen"

[1]) S. 1514 a. a. O.
[2]) S. 1514 a. a. O.
[3]) S. 1518 a. a. O.
[4]) Verh. d. W. K. d. A. 1866—68, Beil.-Bd. 1, Abt. 3, S. 1781.
[5]) Verh. d. W. K. d. A. 1866—68, Prot.-Bd., S. 367.
[6]) S. 431 a. a. O.

unter dem 19. März 1868 erlassen. Es hat im wesentlichen nachfolgenden Inhalt:[1])

Art. 1. Jeder Kriegsdienstpflichtige, welcher nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1868 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, wegen Untauglichkeit vom Waffendienst ausgeschieden oder in die Ersatzreserve verwiesen wird, hat gegen Einhändigung der ihm hierüber ausgestellten Urkunde eine Abgabe von 20 Gulden zu entrichten.

Art. 2. Von diesen Abgaben sind befreit:
1. diejenigen, welche an einem Gebrechen leiden, infolgedessen sie in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind,
2. diejenigen, welche nach erfolgter Einreihung untauglich erfunden und infolgedessen entlassen, beziehungsweise der Ersatzreserve zugewiesen werden.

Art. 3. Wird ein der Ersatzreserve Angehöriger in den Dienst berufen, so wird ihm die bezahlte Abgabe zurückerstattet.

Im Art. 6 des Finanzgesetzes für 1867/70 wurde von der Abgabe ein Zuschlag von 10% oder 6 Kreuzern per Gulden erhoben,[2]) und im Etat 1870—73 wurde eine Erhöhung auf 30 fl. in Aussicht genommen.

---

[1]) Reg. Bl. 1868, S. 140.
[2]) Verh. d. W. K. d. A. 1866 - 68, 3. Prot.-Bd., S. 1896, Verh. d. W. K. d. St. H. Prot.-Bd. 519.

Siebenter Titel.

Die Wehrsteuer in Bayern.

I. In **Bayern** wurde durch Gesetz vom 30. Januar 1868, als eine Folge des Krieges 1866, die allgemeine Wehrpflicht eingeführt:

Art. 1—7. Jeder Bayer war wehrpflichtig. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauerte 6 Jahre und zwar 3 Jahre in der aktiven Armee und 3 Jahre in der Reserve.

Art. 11. Von der Wehrpflicht waren befreit:
1. die Standesherrn und ihre Familien — § 11 der Beilage zur Verfassungsurkunde —,
2. der geistliche Stand — Titel IX § 1 der Verfassungsurkunde —. . ,
3. der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder in Folge desselben verloren haben,
4. jeder Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Art. 12. Zeitweise waren von der Wehrpflicht befreit:
1. katholische und protestantische Studierende der Theologie, sowie Rabbinatskandidaten,
2. Schullehrer . . . ,
3. der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch Arbeit ernährt, sodaß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde,
4. der jüngere von 2 Söhnen, bis der älteste ausgedient . . . .

Art. 13. Als untauglich waren die körperlich oder geistig Gebrechlichen und die eine zu geringe Körperlänge Besitzenden von der Wehrpflicht befreit.

Art. 14. Solche, deren Tauglichkeit noch unentschieden war, sollten vorläufig zurückgestellt werden.

Art. 16. Als unwürdig war von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens usw. verurteilt war.

Art. 17. Der nach Ergänzung des Formationsbestandes bleibende Rest war als Ersatzmannschaft auszuheben.

Schon vor Erlaß des Wehrgesetzes von 1868 war in der Bayerischen Abgeordnetenkammer die Wehrsteuerfrage erörtert worden. Nach Titel IV § 12 der Verfassungsurkunde — Gesetz vom 4. Juni 1858 — hatte jeder Bayer die gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienste oder zur Landwehr. Damit dieser Bestimmung in der Tat auch entsprochen wurde, beantragte unter dem

28. 30. Juli 1863 der Abgeordnete Vierling, daß jeder Konskriptionspflichtige, welcher nicht einberufen werde, sei es wegen Dienstuntauglichkeit, sei es wegen hoher Losnummer, zu reluieren habe. Die gewonnenen Summen sollten dazu verwendet werden, daß die für die Ersatzmänner zu zahlenden Summen ermäßigt und den wirklich Dienstleistenden nachgeholfen werde durch Unterstützung, Erhöhung der Gagen usw. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 6. August 1863 wurde der also formulierte Antrag angenommen: [1]

„Hohe Kammer wolle beschließen, es sei an seine Majestät den König die allerehrfurchtsvolle Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 einer Revision unterstellen zu lassen, wodurch der Grundsatz der Verfassung Tit. IV § 12 die gleiche Pflichtigkeit aller Bayern zum Kriegsdienste zur Wahrheit wird".

Bei der Diskussion im Abgeordnetenhause über das Wehrverfassungsgesetz wurde im Ausschuß der Gedanke angeregt, es sei billig, daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche zum Dienst nicht an die Reihe kommen, verpflichtet sein sollen, eine Abgabe zu bezahlen, weil die Dienenden mit ihrer Löhnung nicht auskämen. Daraufhin wurde auf Antrag des Abgeordneten von Schultes im 83. Artikel des genannten Wehrverfassungsgesetzes die auf den genannten Antrag hin zu dem Heer-Ergänzungsgesetze vom 15. August 1828 festgelegte Stempelabgabe für die Militärentlaßscheine für Unwürdige und Militärfreischeine für Untaugliche von 6 auf 10 Fl. erhöht. Ferner

soll denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaft eingestellt sind und zum Dienste nicht einberufen werden, den gänzlich oder teilweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit, und denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden.

Die Größe, Erhebung und Verwendung dieses Beitrages soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

II. Im Vollzuge dieser Bestimmung übergab in der Sitzung am 10. Dezember 1868 der K. Kriegsminister Freihr. v. Prankh ein „Gesetz das Wehrgeld betreffend".

Aus der Beratung über diesen Entwurf in der Kammer am 20. März 1869 sind die Reden über die vorgeschlagene Steuerfreiheit der Geistlichen und der Standesherrn beachtenswert.

[1] Verh. d. B. K. d. A. 1863, S. 172.

Zum Verständnis dieser Debatte seien erst die im Art. 11 Ziff. 1 und 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes herangezogenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde wiedergegeben:

§ 11 der Beilage IV zur Verfassungsurkunde sagt: „Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familie die Befreiung von der Militärpflichtigkeit".

Titel IX § 1 der Verfassungsurkunde sagt: „von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen".

Nun war nach dem Regierungsentwurf nicht vorgesehen, daß diese Stände, eben weil sie dienstfrei wären, auch die Steuer tragen sollten. Der Abgeordnete Kolb beantragt daher, es sollen auch die nach Art. 11 Ziff. 2 des Wehrverfassungsgesetzes gänzlich Befreiten, also die Geistlichen, zur Steuer herangezogen werden. Kolb führt aus: [1]

Die Verfassungsbestimmung rücksichtlich der Standesherrn sei eine unbedingte. Die Verfassungsbestimmung in Beziehung auf die Geistlichen sei eine unbedingte nur insofern, als sie persönlich zum Waffentragen nicht angehalten werden dürfen. Die Verfassung bestimme keineswegs, daß die Geistlichen von einer Geldleistung, welche von allen vom Militärdienst befreiten Männern erhoben werde, auszunehmen seien. Dieses entspreche der historischen Entwicklung. Es lasse sich sehr wohl historisch nachweisen, daß gerade in der Zeit, als Geistliche zum ersten Male vom Militärdienst befreit wurden, dies eine rein persönliche Befreiung war, daß die Geistlichen dagegen gehalten wurden, Ersatzmannschaften zu stellen. Es sei nicht billig, daß der arme Schullehrer herangezogen werde, der Pfarrer aber frei bleibe. Der arme Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, der Landmann müsse Steuer zahlen, sein Pfarrer aber mit gesichertem Einkommen solle frei sein?

Der Abgeordnete Frhr. von Stauffenberg führt aus: [2]

Art. 11 Ziff. 1 und 2 seien wortgemäß lediglich eine Wiederholung der genannten entsprechenden Bestimmungen aus der Verfassungsurkunde. Während hiernach die Standesherrn gänzlich von der Militärpflicht frei wären, seien die Geistlichen nur von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen. Demnach könnten,

wie der Abgeordnete Stenglin weiter ausführt, [3]

die Geistlichen verfassungsgemäß, zu anderen Diensten als zum Waffentragen, zu Diensten als Feldgeistliche, zu Diensten in der Krankenpflege und zu anderen Diensten, die mit dem Stande als Geistlicher nicht im Widerspruch stehen, herangezogen werden und soweit könnten sie für andere Dienste, welche mit diesem Vorrechte, die Waffen nicht zu tragen, nicht im Widerspruch ständen, in Anspruch genommen werden.

Dem entgegnet der K. Staatsminister v. Pfretzchner, [4]

die zitierten Verfassungsbestimmungen hätten allerdings verschiedenen Wortlaut, aber nach der legislativen Stilistik der damaligen Zeit müsse man

[1] Verh. d. B. K. d. A. 1869.
[2] S. 63 a. a. O.
[3] S. 65 f. a. a. O.
[4] S. 68 a. a. O.

ihnen gleichen Sinn beilegen. Die Geistlichen müßten ebenso, wie die Standesherrn, steuerfrei bleiben. Das Wehrgeld sei,

wie auch der K. Staatsminister Frhr. von Prankh[1]) betont,

eigentlich eine Art Aequivalent für wirkliche Dienstleistung. Wenn nun jemand von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen sei, so müsse er auch von derjenigen Leistungen ausgenommen sein, welche aus Anlaß der Befreiung von jener Pflicht überhaupt jemandem auferlegt werden sollen.

Der Abgeordnete Dr. Ruland hebt hervor,[2])

der Geistliche könne nicht wehrpflichtig sein, in Deutschland sei er an seine Gemeinde gebunden, für sie selbst sei er für jeden Augenblick unentbehrlich und könne kraft seines Amtes auch keine persönlichen Dienste leisten. Es sei nicht billig, daß denen, die aus diesem Grunde verfassungsgemäß ihrem ganzen Stande nach sofort vom Militärdienste frei seien, das Wehrgeld auferlegt werde.

Ebenso der Abgeordnete Völk Thomas.[3])

Weiterhin erscheinen einige Bemerkungen der Debatte über die Höhe des jährlich zu leistenden Wehrgeldes der Wiedergabe wert:

Nach der Vorlage sollten in den ersten Klassen Einkommen bis zu 200 Fl. mit 3 Fl. jährlich besteuert werden. Die Abgeordneten Dr. Weis[4]) und Dr. Ruland[5]) nennen dies eine Härte und Ungerechtigkeit, es gebe sehr viele Leute, die, obgleich sie gesunde Arme hätten, dennoch diese Steuer nicht aufbringen könnten. Dem entgegnet der Abgeordnete Frhr. v. Stauffenberg[6])

es scheine nicht das richtige Prinzip zu sein, wenn man den Armen von der Steuer gänzlich freilasse, denn es liege das Korrelat zu diesem Freilassen nur zu nahe, indem man dem Armen, wenn man ihn von der Steuer freilasse, auch die politischen Rechte vollständig entziehe. Schon zur Zeit der französischen Revolution sei man im Convent gerade von demokratischer Seite gegen die gänzliche Steuerfreiheit der Armen eingetreten, weil mit der Steuerfreiheit die politische Rechtslosigkeit eintrete.

Der Gesetzentwurf wurde mit 85 gegen 40 Stimmen angenommen[7]) und ging mit der erwähnten Modifizierung, daß der geistliche Stand auch das Wehrgeld zahlen solle, an die hohe Kammer der Reichsräte.[8])

Die Kammer der Reichsräte erklärte sich nach der Sitzung vom 10. April 1869[9]) mit der seitens der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Abänderung des Regierungsentwurfes nicht einverstanden. Als gleichwohl die Kammer der Abgeordneten auf ihren unter dem 20. März 1869 gefaßten Beschluß beharrte, kam es in der Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 25. April 1869 zu nachstehenden Äußerungen:

Der Referent des 2. Ausschusses der Kammer der Reichsräte Reichsgraf von Seinsheim schlägt vor, bei dem Beschlusse vom 10. April 1869 zu verbleiben:

Wenn man von dem Grundsatze, daß das Wehrgeld ein Aequivalent für die durch die Wehrpflicht vorgeschriebene Dienstleistung sei, ausgehe und diesen Grundsatz habe die hohe Kammer der Reichsräte durch ihren Beschluss vom 10. April 1869 angenommen, so würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn man die Geistlichen, welche durch Titel IX § 1 der Verfassungsurkunde von der Wehrpflicht befreit seien, zur Zahlung des Wehrgeldes anhalten wollte[1]) . . . .

Der erste Sekretär von Niethammer weist daraufhin[2]), daß der Einwand, warum zahlen die Söhne der Standesherrn kein Wehrgeld, deshalb hinfällig sei, weil die Befreiung der Standesherrn von der Militärpflicht auf Staatsverträge und nicht auf der Verfassung allein beruhe. Die Freiheit der Geistlichen von der Pflicht, die Waffen zu tragen, beruhe aber auf der Verfassungsurkunde.

Der Reichsrat von Bonhard führt aus:[3])

Wenn die Verfassungsurkunde es für unvereinbar mit der geistlichen Würde gefunden habe, daß der Geistliche das Schwert trage, so sei damit nicht gesagt, daß der geistliche Stand nicht eine Leistung an Geld entrichten solle, weil er die Waffen nicht trage, der Geistliche sei durchaus nicht entbunden von der Zahlung einer Geldleistung, welche diejenigen treffen solle, welche der Wehrpflicht nicht genügten. Zudem könne Abs. 6, § 9 Titel IV der Verfassungsurkunde in der Frage leitend sein: „Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten unterworfen; auch können sie von den öffentlichen Staatslasten keine Befreiung in Anspruch nehmen." Die fragliche Wehrgeldauflage sei aber eine Staatslast, wie jede andere auch.

Der Entwurf wurde in der modifizierten Form der Abgeordnetenkammer zum Gesamtbeschluß erhoben[4]) und unter dem 29. April 1869 als „Gesetz, das Wehrgeld betreffend", erlassen. Nachstehender Auszug gibt den Inhalt wieder:[5])

I. Abschnitt: Verpflichtung und Maßstab.

---

[1] S. 62 a. a. O.
[2] S. 60 a. a. O.
[3] S. 64 a. a. O.
[4] S. 70 a. a. O.
[5] S. 72 a. a. O.
[6] S. 71 a. a. O.
[7] S. 77 a. a. O.
[8] S. 78 a. a. O.
[9] Verh. d. K. d. R. R. 1868—69, Bd. 7, S. 400—439.

[1]) Verh. d. K. d. R. R. 1866—66 Bd. 8 S. 399 ff.
[2]) S. 407 a. a. O.
[3]) S. 411 a. a. O.
[4]) S. 417 a. a. O.
[5]) Bayr. G. Bl. 1863—69 S. 1326.

ihnen gleichen Sinn beilegen. Die Geistlichen müßten ebenso, wie die Standesherrn, steuerfrei bleiben. Das Wehrgeld sei,

wie auch der K. Staatsminister Frhr. von Prankh[1]) betont,

eigentlich eine Art Aequivalent für wirkliche Dienstleistung. Wenn nun jemand von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen sei, so müsse er auch von denjenigen Leistungen ausgenommen sein, welche aus Anlaß der Befreiung von jener Pflicht überhaupt jemandem auferlegt werden sollen.

Der Abgeordnete Dr. Ruland hebt hervor,[2])

der Geistliche könne nicht wehrpflichtig sein, in Deutschland sei er an seine Gemeinde gebunden, für sie selbst sei er für jeden Augenblick unentbehrlich und könne kraft seines Amtes auch keine persönlichen Dienste leisten. Es sei nicht billig, daß denen, die aus diesem Grunde verfassungsgemäß ihrem ganzen Stande nach sofort vom Militärdienste frei seien, das Wehrgeld auferlegt werde.

Ebenso der Abgeordnete Völk Thomas.[3])

Weiterhin erscheinen einige Bemerkungen der Debatte über die Höhe des jährlich zu leistenden Wehrgeldes der Wiedergabe wert:

Nach der Vorlage sollten in den ersten Klassen Einkommen bis zu 200 Fl. mit 3 Fl. jährlich besteuert werden. Die Abgeordneter Dr. Weis[4]) und Dr. Ruland[5]) nennen dies eine Härte und Ungerechtigkeit, es gebe sehr viele Leute, die, obgleich sie gesunde Arme hätten, dennoch diese Steuer nicht aufbringen könnten. Dem entgegnet der Abgeordnete Frhr. v. Stauffenberg[6])

es scheine nicht das richtige Prinzip zu sein, wenn man den Armen von der Steuer gänzlich freilasse, denn es liege das Korrelat zu diesem Freilassen nur zu nahe, indem man dem Armen, wenn man ihn von der Steuer freilasse, auch die politischen Rechte vollständig entziehe. Schon zur Zeit der französischen Revolution sei man im Convent gerade von demokratischer Seite gegen die gänzliche Steuerfreiheit der Armen eingetreten, weil mit der Steuerfreiheit die politische Rechtslosigkeit eintrete.

Der Gesetzentwurf wurde mit 85 gegen 40 Stimmen angenommen[7]) und ging mit der erwähnten Modifizierung, daß der geistliche Stand auch das Wehrgeld zahlen solle, an die hohe Kammer der Reichsräte.[8])

Die Kammer der Reichsräte erklärte sich nach der Sitzung vom 10. April 1869[9]) mit der seitens der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Abänderung des Regierungsentwurfes nicht einverstanden. Als gleichwohl die Kammer der Abgeordneten auf ihren unter dem 20. März 1869 gefaßten Beschluß beharrte, kam es in der Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 25. April 1869 zu nachstehenden Äußerungen:

Der Referent des 2. Ausschusses der Kammer der Reichsräte Reichsgraf von Seinsheim schlägt vor, bei dem Beschlusse vom 10. April 1869 zu verbleiben:

Wenn man von dem Grundsatze, daß das Wehrgeld ein Aequivalent für die durch die Wehrpflicht vorgeschriebene Dienstleistung sei, ausgehe und diesen Grundsatz habe die hohe Kammer der Reichsräte durch ihren Beschluss vom 10. April 1869 angenommen, so würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn man die Geistlichen, welche durch Titel IX § 1 der Verfassungsurkunde von der Wehrpflicht befreit seien, zur Zahlung des Wehrgeldes anhalten wollte[1]) . . . .

Der erste Sekretär von Niethammer weist daraufhin[2]), daß der Einwand, warum zahlen die Söhne der Standesherrn kein Wehrgeld, deshalb hinfällig sei, weil die Befreiung der Standesherrn von der Militärpflicht auf Staatsverträge und nicht auf der Verfassung allein beruhe. Die Freiheit der Geistlichen von der Pflicht, die Waffen zu tragen, beruhe aber auf der Verfassungsurkunde.

Der Reichsrat von Bonhard führt aus:[3])

Wenn die Verfassungsurkunde es für unvereinbar mit der geistlichen Würde gefunden habe, daß der Geistliche das Schwert trage, so sei damit nicht gesagt, daß der geistliche Stand nicht eine Leistung an Geld entrichten solle, weil er die Waffen nicht trage, der Geistliche sei durchaus nicht entbunden von der Zahlung einer Geldleistung, welche diejenigen treffen solle, welche der Wehrpflicht nicht genügten. Zudem könne Abs. 6, § 9 Titel IV der Verfassungsurkunde in der Frage leitend sein: „Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten unterworfen; auch können sie von den öffentlichen Staatslasten keine Befreiung in Anspruch nehmen." Die fragliche Wehrgeldauflage sei aber eine Staatslast, wie jede andere auch.

Der Entwurf wurde in der modifizierten Form der Abgeordnetenkammer zum Gesamtbeschluß erhoben[4]) und unter dem 29. April 1869 als „Gesetz, das Wehrgeld betreffend", erlassen. Nachstehender Auszug gibt den Inhalt wieder:[5])

I. Abschnitt: Verpflichtung und Maßstab.

[1]) S. 62 a. a. O.
[2]) S. 60 a. a. O.
[3]) S. 64 a. a. O.
[4]) S. 70 a. a. O.
[5]) S. 72 a. a. O.
[6]) S. 71 a. a. O.
[7]) S. 77 a. a. O.
[8]) S. 78 a. a. O.
[9]) Verh. d. K. d. R. R. 1868—69, Bd. 7, S. 400—439.

[1]) Verh. d. K. d. R. R. 1866—66 Bd. 8 S. 399 ff.
[2]) S. 407 a. a. O.
[3]) S. 411 a. a. O.
[4]) S. 417 a. a. O.
[5]) Bayr. G. Bl. 1863—69 S. 1326.

Ar. 1. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der aktiven Armee gelangen und zwar:

a) die nach Art. 11, Ziffer 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 gänzlich Befreiten,

b) die nach Artikel 12 und 14 dieses Gesetzes zeitweise Befreiten und Zurückgestellten,

c) die nach Art. 13 des Gesetzes wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit Befreiten,

d) die nach Art. 15, 17 und 18 des Gesetzes in die Ersatzmannschaft eingestellten, jedoch nicht zur wirklichen Einberufung gelangenden Pflichtigen,

e) die nach Art. 16 des Gesetzes wegen Waffendienstunwürdigkeit vom Dienste ausgeschlossenen,

haben für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe — Wehrgeld — zu entrichten.

Die vor Beginn der gesetzlichen Dienstpflicht im aktiven Heere zugebrachte Dienstzeit wird auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet.

Ar. 2. Das Wehrgeld ist vom 1. Oktober des Jahres an, in welchem die Wehrpflicht beginnt, — 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, Art. 7 des Verfassungsgesetzes — zu leisten. Im Heere zugebrachte Dienstzeit wird abgerechnet.

Ar. 3. Die Größe des zu leistenden jährlichen Wehrgeldes wird nach dem Einkommen des Pflichtigen und zwar in folgenden Klassen festgesetzt:

Klasse	Einkommen	Wehrgeld
1	bis zu 200 Fl.	3 Fl.
2	von 201—300 Fl.	6 „
3	„ 301—400 „	9 „
4	„ 401—600 „	15 „
5	„ 601—800 „	24 „
6	„ 801—1200 „	40 „
7	„ 1201—1600 „	60 „
8	über 1600 „	100 „

Hierbei ist alles ständige oder unständige Einkommen ohne Unterschied, ob es in Geld, Geldeswert oder Geldeswerten, Nutzgenuß besteht und zwar nach dem Betrage der Unterhaltsmittel in Anschlag zu bringen, welche dem Pflichtigen teils durch eigenen Verdienst oder aus eigenem Vermögen, teils aus sonstigen Quellen, sei es von alimentationspflichtigen Verwandten, durch Stipendien oder auf andere Weise zukommen.

Den nach Art. 1 Littr. c Wehrpflichtigen ist es gestattet, die Summe ihres schuldigen Wehrgeldes unter Nachlaß von 15 Prozent sofort bei Verfall des ersten Jahrgangs auf einmal zu erlegen.

Ar. 4. Von den in Art. 1 genannten Kategorien sind von dem Wehrgelde befreit, solche Wehrpflichtige,

a) welche in der Gendarmerie dienen, auf die Dauer ihrer Dienstleistung in derselben,

b) welche wegen einer im Dienst erlittenen Beschädigung von gänzlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom weiteren Dienste befreit wurden,

c) welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit im hohen Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos sind,

d) welche regelmäßige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

2. Abschnitt: Verfahren bei Festsetzung des Wehrgeldes.

Zur Festsetzung des Wehrgeldes tritt in jedem Ersatzbezirke ein besonders bestimmter Ausschuß in Tätigkeit.

3. Abschnitt: Erhebung und Verrechnung.

Die Erhebung des Wehrgeldes liegt den Gemeindebehörden nach einem besonders geregelten Verfahren ob . . . . Rückständige Steuern können auch von den Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten beigetrieben werden.

4. Abschnitt: Verwendung.

Art. 16 Der Ertrag des Wehrgeldes soll ausschließlich zu Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen des jedesmaligen Finanzgesetzes verwendet werden.

Achter Titel.

Die Entwicklung des Wehrsteuergedankens im Deutschen Reich.

I. Auch in den **übrigen Ländern Deutschlands** tauchten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, meist mit dem Gedanken der Einführung allgemeiner Wehrpflicht, Wehrsteuerprojekte auf.

Prinz August von Preußen berichtete am 13. Juni 1807 aus Soissons in der an die damalige K. Reorganisationskommission eingereichten Denkschrift beifällig über die Wehrsteuer.[1])

Gleichfalls wurde in Preußen gelegentlich der nach 1859 begonnenen umfassenden Reorganisation des Heerwesens die Einführung der Steuer eingehend erwogen und mancherlei Erhebungen darüber gepflogen. Da aber die maßgebenden Persönlichkeiten verschiedener Meinung waren, unterblieb die Ausführung.[2])

Prinz Johann von Sachsen, der nachmalige König, machte anläßlich der Beratung eines Gesetzentwurfes über die Erfüllung der Militärpflicht und Einführung der Stellvertretung — 833 — der ersten Kammer Sachsens folgenden Gesetzesvorschlag:[3])

I. Alle diejenigen, welche sich freilosen, oder wegen Unfähigkeit freigesprochen werden, erlegen eine Summe in die Stellvertreterkasse.

II. Alle ausgedienten Soldaten erhalten aus jener Kasse ein bestimmtes Handgeld, sie mögen als Stellvertreter fortdienen oder nicht.

III. Das Handgeld derjenigen, welche Stellvertreter einstellen, fällt der Kasse anheim.

IV. Die unter I. erwähnte Summe kann bei Bedürftigen ermäßigt und nach Befinden erlassen werden.

Zur Begründung stellt der Prinz als das einzig vollkommene gerechte Rekrutierungs-System das preußische hin, allgemeine Dienstpflicht bei kurzer Dienstzeit; für sächsische Verhältnisse passe dasselbe aber durchaus nicht, da es bei der notwendig sehr geringen Beurlaubung einen ungeheuren Aufwand verursachen würde. Solange man hierzu nicht gelangen könne, so scheine es, als ob mindestens diejenigen, welche die Last für die anderen trügen, mit Billigkeit um einige Entschädigung ansprechen könnten. Diese aus Staatskassen zu gewähren, würde indes wohl kaum tunlich erscheinen; es möchte aber durch jene Annäherungsweise eine große Billigkeit erreicht werden, wenn die Nichtdienenden durch Hinterlegung einer Summe von 20 Tlr. die lästige Obliegenheit des Kriegsdienstes los würden und gleichzeitig dazu beitrügen, den Soldaten gerade in dem bedenklichen Moment, wo sie sich eine neue Existenz begründen sollten, ein mäßiges Handgeld zu gewähren.

Man nahm den Vorschlag in der Kammer nicht auf, die Ausführung wurde als zu schwierig und neue, schwere Ungleichheiten zu Tage fördernd befunden.

Dagegen wurde in das Sächsische Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. Dezember 1866 ein bezüglicher Paragraph — 17 — aufgenommen:

Die zum Dienste in der aktiven Armee zwar für tüchtig Befundenen, wegen Unwürdigkeiten aber dazu nicht für fähig erachteten Militärpflichtigen haben zu dem Fonds für Dienstalterszulagen eine Summe von 300 Tlr. auf einmal oder doch, bei unzureichenden Mitteln, nach und nach zu erlegen.

Das badische Wehrgesetz vom 12. Februar 1868 hatte die Wehrsteuer nicht eingeführt.

II. Im **Norddeutschen Bunde** bezw. **Deutschen Reich** hat der Wehrsteuergedanke im wesentlichen folgende Entwicklung genommen. In der vierten Kommission des Reichstages über den „Gesetzentwurf betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vom 12. Oktober 1867 beantragte ein Mitglied zu § 1 Absatz 3 des genannten Entwurfs, welcher lautet:

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, können zu solchen herangezogen werden,

damit nicht Ungleichheiten oder Privilegien entständen, folgenden Zusatz:[1])

Es wird von jedem Mann, welcher seinen Militärdienst nicht genügend ableistet, eine Abgabe erhoben. Ausgenommen davon sind arbeitsunfähige Krüppel.

Man wandte dagegen ein, nicht freier Wille oder Vorrecht, sondern körperliche Schwäche, anerkannte Unabkömmlichkeit oder Freilosung bei gleichem Gewinn schließe die persönliche Leistung aus, eine solche Steuer sei der erste Schritt dazu, sich

[1]) Engel S. 82.
[2]) Jolly S. 321.
[3]) Zeitschrift des Sächs. stat. Büros 1856 — S. 64.

[1]) Marcinowski S. 13.

mit Geld abzufinden und jedenfalls könne eine derartige Bestimmung nur dann in das Gesetz aufgenommen werden, wenn ausführbare Modalitäten vorgeschlagen würden. Daraufhin wurde der Antrag zurückgezogen.

Im Jahre 1877 schlug die wegen Einführung der Reichs-Stempel- und Erbschafts-Steuer eingesetzte Kommission des Bundesrats eine Stempelsteuer von 20 Mark für die Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst und den Schein über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht — Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve-, Seewehr-Scheine — vor. Außerdem befürwortete die Kommission die Erhebung eines Wehrgeldes. Als Mindestsatz dieses Wehrgeldes möge die Stempelsteuer erhoben werden, während es im übrigen nach den Vermögens-Erwerbs- usw. Verhältnissen abgestuft werden könne. Man berief sich hierbei auf Bayern und Württemberg, wo die entsprechenden Steuern willig getragen und im allgemeinen als eine durchaus billige und gerechte Belastung angesehen worden seien.

Diese Anregungen wurden nicht zum Gesetz erhoben.

III. Erst im Jahre 1879 wurden die Vorarbeiten zu einem Wehrsteuergesetz wieder aufgenommen und am 17. März 1881 dem Deutschen Reichstage der Gesetzentwurf „betreffend die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen" gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes „wegen Erhebung der Brausteuer" und eines Gesetzes „betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben" vorgelegt.[1])

Der Entwurf lautet:

I. Steuerpflicht.

§ 1. Wehrpflichtige, welche:

1. vom Dienste im Heere oder der Marine ausgeschlossen oder ausgemustert,
2. der Ersatzreserve I. oder II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse überwiesen werden,
3. vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militär-Verhältnis ausscheiden,

haben eine Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten.

§ 2. Die Steuerpflicht dauert höchstens 12 Jahre und beginnt mit dem 1. April, welcher der endlichen Feststellung einer der im § 1 bezeichneten Voraussetzung zunächst folgt.

[1]) Verh. d. R. 4. Per. 4. Sess. Sten. Ber. S. 283, 349 ff. — Drucks. Nr. 5760.

§ 3. Im Besonderen wird bestimmt:

1. Steuerpflichtigen, welche in dem stehenden Heere, der Flotte oder der Seewehr I. Klasse gedient bezw. im Landsturm aktiven Dienst geleistet haben, wird die Dienstzeit auf die Dauer der Steuerpflicht dergestalt in Anrechnung gebracht, daß jedes angefangene Dienstjahr voll gerechnet wird.
2. Werden Steuerpflichtige zum aktiven Dienst eingezogen, so hört ihre Steuerpflicht mit dem Beginn des Steuerjahrs auf, in welchem ihre Einziehung erfolgt. Die für das betreffende Jahr bereits entrichteten Steuerbeiträge werden dem Steuerpflichtigen zurückerstattet. Treten diese Personen später in die Ersatzreserve, die Seewehr II. Klasse bezw. den Landsturm zurück, so sind sie für den noch nicht verstrichenen Teil der Steuerperiode und zwar vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab wiederum der Steuerpflicht unterworfen. Werden Wehrpflichtige in den Fällen des § 21 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 — Reichsges.-Bl. S. 45 — nachträglich oder von neuem zum aktiven Dienst ausgehoben, so findet ihre Erstattung der entrichteten Steuerbeträge nicht statt.
3. Übungspflichtige Ersatzreservisten I. Klasse, welche die erste Übung in dem bei der Einberufung festgelegten vollen Umfange erfüllt haben, zahlen unbeschadet der nach Nr. 2 zuständigen Vergünstigungen fortan bis zum Ablaufe der Steuerperiode nur die Hälfte der Steuersätze.

§ 4. Erlischt die Steuerpflicht durch Tod, oder durch Verlust der Reichsangehörigkeit, so wird die Steuer bis zum Ablauf des Kalenderquartals erhoben, in welchem der Erlöschungsgrund eingetreten ist.

§ 5. Der Steuerpflicht sind nicht unterworfen:

1. Wehrpflichtige, welche vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig geworden sind;
2. Wehrpflichtige, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind, oder, abgesehen von dem Falle einer Dienstbeschädigung, einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben;
3. Wehrpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind.

§ 6. Zur Zahlung der Steuer sind außerdem die Eltern bezw. die Adoptiveltern der in § 1 bezeichneten Wehrpflichtigen für die Zeit verpflichtet, in welcher sie dieselben auf Grund rechtlicher Verpflichtung unterhalten.

Diese Personen haben die Steuer solange zu entrichten, als die Steuerpflicht der von ihnen unterhaltenen Wehrpflichtigen dauert bezw. bis zum Ablauf des Kalenderquartals, in welchem sie denselben zuletzt Unterhalt gewährt haben.

II. Steuersätze:

§ 7. Von den in § 1 bezeichneten Personen wird für jedes Steuerjahr eine feste Steuer von 4 Mark enthoben. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres.

Für diese Steuer sind die Eltern bezw. Adoptiveltern nach Maßgabe des § 6 als Selbstschuldner haftbar.

§ 8. Außer der festen Steuer — § 7 — haben Steuerpflichtige — §§ 1 und 6 —:

a) deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 6000 Mark übersteigt, eine Jahressteuer von 3% zu entrichten, welche bei einem Jahreseinkommen von mehr als 6000 bis 7000 Mark 180 Mark und mehr als 7000 bis 8000 Mark 210 Mark und so fort für jedes weitere Einkommen von 1000 Mark 30 Mark Steuer mehr beträgt;

b) deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 6000 Mark nicht übersteigt, eine Jahressteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

bei einem Jahreseinkommen von:

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	Mark
5000	6000	148
4800	5000	120
4200	4800	96
3600	4200	72
3000	3600	52
2400	3000	36
1800	2400	24
1500	1800	18
1200	1500	12
1000	1200	10

III. Veranlagung:

§ 9. Die Veranlagung der im § 8 bezeichneten Steuer erfolgt jährlich nach Maßgabe des Gesamteinkommens, welches den Steuerpflichtigen:

1. aus Grundeigentum,
2. aus Kapitalvermögen,
3. aus Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile irgend welcher Art,
4. aus dem Ertrag irgend eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt.

Das Einkommen der in § 6 bezeichneten Steuerpflichtigen wird indes bei der Steuerveranlagung nur mit der Hälfte in Anrechnung gebracht, welche, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, noch durch die Kopfzahl der Kinder geteilt wird.

§ 10. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit beeinflussende wirtschaftliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen — eine große Zahl Kinder, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird — dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung der Regel nach um eine Stufe stattfinden kann. Gehört der Steuerpflichtige der untersten Stufe an, so kann seine Freilassung von der Steuer — § 8 — erfolgen:

IV. Erhebung:

§ 11. Jeder Steuerpflichtige wird in demselben Bundesstaate zur Steuer herangezogen, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat.

Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt hat, ist in dem Bundesstaate seines Geburtsortes steuerpflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Bundesstaate, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Hat ein Steuerpflichtiger in seinem Heimatsstaate — Abs. 2 — und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so kann er nur in dem ersten zur Steuer herangezogen werden.

Im Reichs- und Staatsdienste stehende Deutsche werden in demjenigen Bundesstaate besteuert, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, wird, sofern diese Personen nicht in einem anderen Bundesstaate einen die Steuerentrichtung begründenden Wohnsitz oder Aufenthalt haben, in demjenigen Bundesstaate besteuert, welcher die Zahlung zu leisten hat.

Neben diesen Emolumenten ist auch das sonstige Einkommen — § 9 — in demselben Bundesstaate zur Steuer heranzuziehen.

Beim Eintritt von Umständen, welche eine Änderung des Orts der Besteuerung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Folge haben, ist die Steuer für dasjenige Kalenderquartal, in welchem die betreffende Änderung stattfindet, noch an die bisherige Steuerempfangsstelle zu entrichten.

§ 12. Der Steuerpflichtige hat den ihm bekannt zu machenden Betrag der Steuer vierteljährlich in den ersten 8 Tagen des letzten Monats oder betreffenden Kalenderquartals zu entrichten. Es hängt von ihm ab, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen in dem Steuerjahr zu entrichtenden Betrage zu bezahlen.

Von denjenigen, welche Besoldungen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, kann die Steuer in der Art erhoben werden, daß der Betrag bei der Kasse, aus welcher die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen wird.

V. Reklamationen und Rekurs:

§ 13. Beschwerden über die Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer — §§ 7 und 8 — sind mit Ausschluß des Rechtsweges binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Heberolle bezw. der etwaigen besonderen Benachrichtigung der Steuerpflichtigen, bei derjenigen Behörde anzubringen, welche die Steuer festgesetzt bezw. veranlagt hat. Die Entscheidung erfolgt seitens der Bezirkssteuerbehörde des Bundesstaates, in welchem die Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer stattgefunden hat. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach dem Empfange derselben die weitere Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

Den in diesem Paragraphen für zulässig erklärten Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 14. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Steuerjahrs ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Erlischt jedoch ein steuerpflichtiges Einkommen nach geschehener Veranlagung gänzlich, so ist

die ganze davon veranlagte Steuer — § 8 — von dem Beginne des Kalenderquartals ab, in welchem der Antrag auf Erlaß der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen zugleich erloschen ist, in Abgang zu stellen.

Wird ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verlust einer Einnahmenquelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt, so kann die Bezirkssteuerbehörde die Steuer zu einem verhältnismäßigen Betrage erlassen.

VI. Nachforderung und Verjährung:

§ 16. Die Nachforderung der Steuer findet im Falle gänzlicher Übergehung nur für das Steuerjahr statt, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird. Im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt jede Nachforderung weg. Ist die unterbliebene Entrichtung von Steuerbeträgen die Folge der Zuwiderhandlung gegen eine Verwaltungsvorschrift — § 18 — so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der Strafe.

§ 17. Die zur Hebung gestellte, aber im Rückstande verbliebene oder gestundete Steuer verjährt in 4 Jahren von dem Ablaufe des Steuerjahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung, Verfügung der Zwangsvollstreckung und Stundung unterbrochen. Nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem dem Steuerpflichtigen die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige endgültig von jedem ferneren Anspruche frei.

VII. Schlußbestimmungen:

§ 17. Die Ermittlung des Steuerpflichtigen und die Festsetzung bezw. Veranlagung, sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörden und Beamten der einzelnen Bundesstaaten.

Die betreffenden Kosten werden von jedem Bundesstaate mit 4% der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Steuerbeträge vergütet.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, die bezüglichen örtlichen Geschäfte auf Verlangen der Landesbehörde gegen eine von derselben zu bestimmenden Vergütung zu übernehmen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens wird die Steuer den Landesabgaben gleich erachtet.

§ 18. Der Bundesrat regelt das Verfahren bei Ermittlung der Steuerpflicht, sowie bei Festsetzung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und erläßt die sonst zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 19. Zuwiderhandlungen wider die zu diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark geahndet. Die Verwandlung zu einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Schuldige unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren von der Begehung ab gerechnet.

Die Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlung steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Bezirkssteuerbehörde vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch

das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt. Ist der Beschuldigte in Haft, oder hat derselbe im Inlande keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Bezirksbehörde.

Dasselbe findet statt, wenn die Bezirkssteuerbehörde aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen, erklärt, oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Wenn der Angeschuldigte, bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde zur Anzeige gebracht ist, der ihm nach den Verwaltungsvorschriften obliegenden Verpflichtung genügt, kann von der Strafverfolgung Abstand genommen werden.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer verbleibt in allen Fällen der Bezirkssteuerbehörde.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 20. Der Ertrag fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus den gesamten Einnahmen nach Abzug:

1. der auf dem Gesetz oder den allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse, Steuerermäßigungen und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 17 des Gesetzes zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten. Der Ertrag ist den einzelnen Bundestaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 21. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft. Die erste nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirkende Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer findet für den Zeitraum vom 1. Oktober 1881 bis zum 31. März 1882 statt.

Für die Besteuerung in der Folgezeit ist das Steuerjahr — § 7 — maßgebend. In Betreff der Nachforderung und Verjährung der Steuer wird die erste Steuerperiode einem Steuerjahre gleich geachtet. Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht — §§ 1, 2, 3, 5 und 6 — bereits vor dem 1. Oktober 1881 eingetreten sind, wird die Dauer der Steuerpflicht so berechnet, als ob das Gesetz bereits am 1. Januar 1872 in Kraft getreten wäre.

IV. Die Denkschrift des Reichskanzlers, welche dieser Gesetzesvorlage beigefügt war, führt aus, die Wehrsteuer müsse vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit aus gefordert werden und könne, wenn auch bezüglich der übrigen gleichzeitig erfolgten Steuervorlagen die indirekte Reichssteuer befürwortet wird, ihrer Natur nach lediglich in der Form direkter Besteuerung verwirklicht werden.[1])

Zur Begründung des Steuerbedürfnisses heißt es unter anderen:[2])

„Das Reich und die Bundesstaaten können sich aber auch nicht länger der Aufgabe entziehen, Mittel zur Erleichterung der überbürdeten Gemeinden

[1]) Verh. d. R. 4. Per. 4. Sess. Drucks. Nr. 57 S. 283.
[2]) S. 285 a. a. O.

von solchen Lasten aufzubringen, welche wie Schul-, Armen-, Polizei-, Standesamtslasten nur Staatszwecken dienen und auf Staats- und Reichsgesetzen beruhen . . . . ."

Auch der allgemeine Teil der Begründung der Gesetzesvorlage will die ungleiche Verteilung der Lasten des Kriegswesens auf die Angehörigen des Reichs, da eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich sei, dem im Artikel 58 der Reichsverfassung noch besonders sanktionierten Prinzip entsprechend in einer Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit finden.[1])

Die Grundidee und Geschichte des ganzen Wehrsystems lasse jedoch nicht zu, das Ziel etwa durch Einführung einer Geldleistung erreichen zu wollen, welche als Äquivalent der persönlichen Dienstleistung aufzufassen und von diesem Gesichtspunkte näher zu bestimmen wäre. Nicht minder zurückzuweisen, weil den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechend, sei der Gedanke, jene Ausgleichung etwa in einer allgemeinen gleichen Geldabgabe aller zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen suchen zu wollen. Eine Besteuerung nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Befreiten sei wegen der wirtschaftlichen Vorteile ihrer Befreiung begründet.

Von der Begründung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes sei folgendes als beachtenswert hervorzuheben: Bezüglich der Dauer der Steuerpflicht, die nach § 2 auf 12 Jahre festgesetzt ist, heißt es:

Bei der Frage, ob die Abgabe einmal oder während einer bestimmten Periode in mehreren veränderlichen Sätzen zu erheben sei, mußte der zweiten Alternative der Vorzug gegeben werden, weil der Grund der Besteuerung, nämlich die ungestörte Erwerbstätigkeit der vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen und deren Wirkung sich über den Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt, in welchen die Leistungsfähigkeit des Befreiten wesentlichen Veränderungen unterliegt und bei einer periodisch wiederkehrenden Steuerleistung eine Überbürdung der Steuerpflichtigen wirksamer vermieden werden kann.

Es lag ferner nahe, den Zeitraum nach der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht zu bemessen.

Zur Frage, ob auch die Eltern an Stelle der befreiten Wehrpflichtigen zur Steuer angehalten werden sollen, wie § 6 es vorsieht, äußerst sich die Begründung also:[2])

Mit Rücksicht darauf, daß eine große Zahl der der Steuerpflicht unterworfenen Wehrpflichtigen, namentlich in den ersten Jahren der vorgeschlagenen Dauer derselben keine selbständigen Subsistenzmittel besitzt, der Besteuerung also insoweit unmittelbar noch keine geeignete Unterlage bietet, und in Erwägung des Umstandes, daß die Eltern, welchen die Fürsorgepflicht für jene Personen anheim fällt, an der durch die Befreiung der letzteren herbeigeführten günstigeren wirtschaftlichen Situation so lange, als sie denselben ihrer rechtlichen Verpflichtung entsprechend, den Unterhalt

[1]) S. 352 f. a. a. O.
[2]) S. 354 a. a. O.

noch gewähren, Teil haben, so schien es geboten, auch diese in den Kreis der Steuerpflicht hineinzuziehen.

Bei Festsetzung der fixen — § 6 — und der beweglichen — § 7 — Steuer heißt es:[1])

Die Festsetzung eines für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf den Unterschied ihres Vermögens beziehungsweise Einkommens bemessenen Steuersatzes würde mit Recht der Vorwurf einer ungerechten Verteilung der Steuerlast treffen. Man würde überdies bei Einführung eines solchen gleichmäßigen Satzes genötigt sein, denselben so niedrig zu bemessen, daß er sich auch für das geringste Maß der Leistungskraft nicht als eine Überbürdung fühlbar machte, damit aber auf die Erlangung eines angemessenen finanziellen Ertrages der Steuer verzichten müssen. Es empfahl sich deshalb, die Festsetzung einer für Alle gleichen Abgabe in Verbindung mit einer nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abgestuften beweglichen Steuer . . . . .

Als eine solche Zuschlagssteuer empfahl[2]) sich eine Einkommensteuer, die das reine Einkommen in seiner Gesamtheit ohne . . . . . besondere Berücksichtigung einzelner Quellen zu erfassen sucht . . . . . Eine solche Steuer . . . läßt sich in der Regel schon nach dem Aufwand der Pflichtigen ohne peinliches Eindringen in die Vermögenslage mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwande veranlagen, und fügt sich auch am einfachsten in das System der in den Einzelstaaten bereits bestehenden Personalsteuern ein . . . . . Daß diese Zuschlagsteuer auch den Eltern und Adoptiveltern — § 6 — unmittelbar auferlegt werde, erschien folgerichtig. Diejenigen, welche ihren Söhnen ganz oder teilweise den Unterhalt gewähren, werden durch die Befreiung derselben vom aktiven Militärdienst in ihren wirtschaftlichen Interessen wesentlich in dem gleichen Grade berührt, als die Unterhaltenen selbst.

V. Zuerst kam diese Vorlage im preußischen Abgeordnetenhause am 4. Februar 1881 gelegentlich der Beratung des Entwurfs eines „Gesetzes betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsumme" zur Sprache. Nachdem der Entwurf bereits im Jahre 1880 in der Sitzung am 13. November gelegentlich der Etatsberatung ohne Stellungnahme erwähnt wurde.[3]) Der Abgeordnete Richter[4]) verwirft den Entwurf, weil die niedrigste Stufe des Steuersatzes eine Kopfsteuer darstelle und und die ärmeren Leute zu sehr belaste. Während der Ministerpräsident Fürst Bismarck sagt:[5])

Zu der Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch dienstuntauglichen Nachbarn zu Hause bleiben sieht . . . . es ist ein Prinzip der Gerechtigkeit.

[1]) S. 357 a. a. O.
[2]) S. 358 a. a. O.
[3]) Verh. d. Pr. H. d. A. 1880, Bd. 1, S. 160, 169.
[4]) Verh. d. Pr. H. d. A. 1881, Bd. 2, S. 1534 f.
[5]) S. 1537 a. a. O.

Im Reichstage kam die Gesetzesvorlage in den Sitzungen des 28/29. März und 7. Mai 1881 zur Sprache. Wie bereits erwähnt, erachtete die Vorlagebegründung das Wehrsteuerprinzip bereits durch Art. 58 der Reichsverfassung sanktioniert. Dagegen betonte der Abgeordnete Dr. von Treitschke:[1])

Ich muß rundweg bestreiten, daß der Art. 58 der Reichsverfassung als juristischer Grund für dieses Gesetz gelten könne, daß er auch nur im allerentferntesten in irgend einer Beziehung stehe zu dem hier vorliegenden Stoffe. Ich habe die Verhandlungen des konstituierenden norddeutschen Reichstages nachgeschlagen und dabei die Entdeckung gemacht, ... daß der Reichstag über diesen Paragraphen nicht einmal eine Diskussion im Plenum gehalten hat. Der ganze Artikel schien allen selbstverständlich zu sein Er hat einen zweifachen Inhalt. Er sagt zum Ersten:

Die Kosten für das Reichsheer sollen aus den Reichskassen getragen werden, also ohne Überbürdung oder ungerechte Erleichterung irgend eines einzelnen Staates. Er sagt zum Zweiten:

Die Naturalleistungen für das Heer, Einquartierungen, Fuhren, Lieferung u.s.f. sollen soweit möglich, in natura gleichmäßig verteilt werden; ist das nicht möglich, so soll die Gesetzgebung für eine Ausgleichung sorgen. Die Worte aber, „wo die gleiche Verteilung der Lasten in natura sich nicht herstellen läßt", diese Worte anzuwenden auf die Dienstpflicht der einzelnen Soldaten, das ist gegen allen einfachen deutschen Sprachgebrauch . . . . .

Demgegenüber hielten der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär im Reichsschatzamt Scholz[2]) und der Abgeordnete von Puttkammer — Lübben[3]) — die Anziehung des Art. 58 für zulässig und richtig.

Den Grundgedanken der Besteuerung fand der Reichskanzler Fürst Bismarck in der distributiven Gerechtigkeit. In gleichem Sinne äußerte sich der Abgeordnete Dr. Reichensperger — Olpe[4]) — für das Grundprinzip, wenn er auch die Vorlage als solche verwirft. Der Abgeordnete v. Puttkammer — Lübben — führte aus:[5])

Ich will nicht verkennen, daß in den Motiven der Vorlage Ausführungen enthalten sind, die auch für uns sehr sympathisch sind, nämlich die Ausführungen, soweit sie das Bedürfnis einer wirklichen Ausgleichung zwischen dem zum Dienste Berufenen und dem vom Dienst Befreiten betreffen. Indessen wir haben auf der anderen Seite sehr wichtige und prinzipielle Bedenken gegen die Vorlage. Wir fürchten aus derselben eine Kollision mit unseren traditionellen, teueren Anschauungen über den Charakter der allgemeinen Wehrpflicht. Wir haben von jeher die allgemeine Wehrpflicht, die Erfüllung der höchsten Ehrenpflicht im Staate für inkommensurabel

[1]) Verh. d. R. 4. Per. 4. Sess. S. 600.
[2]) S. 601 a. a. O.
[3]) S. 597 a. a. O.
[4]) S. 395 f. a. a. O.
[5]) S. 597 f. a. a. O.

gegen Äquivalent von irgend einer Art gehalten . . . Ich muß fürchten, daß im Volk allmählich der Gedanke zum Durchbruch kommt, die Steuerleistung mit der persönlichen Leistung für kongruent zu halten. Dann aber bleibt nur noch ein Schritt zu der weiteren Konsequenz, diese Steuer für ein Loskaufsystem zu halten . . . .

Meines Erachtens erfüllt jeder Wehrpflichtige, sobald er sich rechtzeitig dem Staate stellt, seine gesetzliche Verpflichtung. Ebenso kann ich noch viel weniger einsehen, wie in denjenigen Fällen, wo es sich um Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse handelt, von einer Verletzung der Gerechtigkeit die Rede sein kann, im Gegenteil, ich möchte es für widerspruchsvoll halten, wenn man denjenigen, den das Gesetz selbst zur Erfüllung gewisser Zwecke zurückstellt, die Erfüllung dieser Zwecke durch Abnehmen einer Steuer noch erschweren will. Ich möchte ferner sagen, daß auch in wirtschaftlicher Beziehung der Dienst in der Armee für die davon Betroffenen sehr vorteilhaft wirkt, sie werden körperlich geeignet gemacht, für ihre künftigen wirtschaftlichen Leistungen, sie lernen in der Armee sehr wichtige moralische Grundlagen, die Kardinaltugenden des Mannes, Gehorsam, Treue, Ehre und Tapferkeit.

In letzterem Sinne äußerte sich auch der Abgeordnete Dr. Boretius.[1]) Der Abgeordnete Dr. von Treitschke sagte:[2])

Der Dienst ist nicht blos eine Pflicht, sondern vor allem eine Ehre. Ganz unwillkürlich wird sich die Vorstellung festsetzen, daß, wer nicht dient, zahlt und daß man sich durch Geldzahlung seiner gesetzlichen Pflicht entledigen könne. Mit dem Aufkommen dieser Vorstellung berührt sich aber geradezu das sittliche Fundament unseres Heerwesens . . . . Alles in Allem der Grundgedanke des Gesetzes ist verfehlt, er ist durch und durch undeutsch. Er entspricht nicht dem guten Gedanken deutscher Rechtsgleichheit, sondern vielmehr jener schablonenhaften äußerlichen Egalité, wie sie in den Tagen des Convents und des Bonapartismus in Frankreich wesentlich wurde.[3])

Abgeordneter von Benda erhob folgenden Einwand:[4])

Wir sind der Meinung, daß der Militärdienst in Deutschland und Preußen der höchste Ausdruck der Staatspflicht und auf der anderen Seite des Ehrendienstes ist und wir sind der Meinung, daß man solchen Ehrendienst weder mit Geld ablösen kann, noch, daß man eine Geldleistung als gleichwertiges Äquivalent für einen solchen Ehrendienst hinstellen kann.

Ihm schloß sich der Abgeordnete Löwe — Berlin — an.[5])

Demgegenüber betonte der Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz:[6])

Nicht eine Ausgleichung für den Kriegsdienst wird gesucht, sondern die Ausgleichung für wirtschaftliche Nachteile.

Bezüglich des Besteuerungsmodus sind nachstehende Äußerungen zu bemerken:

[1]) S. 602 f. a. a. O.
[2]) S. 599 f. a. a. O.
[3]) Vergl. hierzu die Ausführungen v. Treitschkes in den Preußischen Jahrbüchern a. a. O.
[4]) S. 569 a. a. O.
[5]) S. 604 f. a. a. O.
[6]) S. 571 a. a. O.

Abgeordneter Dr. Löwe — Bochum [1]) —:

Bei der besonderen Belastung des platten Landes durch unsere Militäreinrichtungen, muß ich sagen, daß das doch schon ein Grund gegen die Wehrsteuer an sich ist, weil sie wieder auch das platte Land in einer neuen Form belastet.

Der Abgeordnete von Puttkammer — Lübben [2]) — und Dr. von Treitschke [3]) trugen Bedenken gegen die Steuer, weil die Steuer der Vorlage eine sehr komplizierte direkte Steuer darstelle, die direkten Steuern müsse man ausschließlich den Einzelstaaten überlassen, der Abgeordnete Stellter, [4]) weil durchaus nicht in allen deutschen Staaten Einkommensteuern beständen, denen die neue Steuer angegliedert werden könne. Die Abgeordneten Dr. Boretius [5]) und Freiherr von Schorlemer-Alst [6]) sprechen insbesondere gegen die Vorlage, weil ihre Form die ärmeren Volksklassen, die weniger Bemittelten, zu sehr belaste. Demgegenüber führte der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz aus: [7])

Es handelt sich hier um eine Ausnahmesteuer, die in der Tat neben der Pflege der indirekten Steuer vollständig gerechtfertigt erscheinen kann und sich mit denselben wohl verträgt .... Es ist nicht eine gewöhnliche direkte Steuer, die den Zensiten dauernd belastet; es muß im Auge behalten werden, daß es eine vorübergehende Steuer ist, die nur während eines Zeitraums von 12 Jahren von ihm erhoben wird, in einer Zeit, wo dieser Zensit am ehesten im Stande ist, eine solche Steuer zu tragen.

Bezüglich des finanziellen Bedürfnisses der Steuer bezw. des Verwendungsmodus führte der Reichskanzler Fürst Bismarck die in der Denkschrift dargelegten Ansichten des Näheren aus. [8])

Bemerkenswert sind die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Reichensperger — Olpe [9]) —:

Wie kann überhaupt die Regierungsvorlage von erwerbsunfähigen Gebrechlichen sprechen? Deren haben wir gar keine, das Gesetz selbst gibt diesen körperlich und geistig Gebrechlichen die Erwerbsfähigkeit im eminenten Sinne des Wortes und in der bequemsten Weise, indem es das Erbrecht statuiert, Testamente, Schenkungen usw. Auf diese Weise sind auch jene Leute erwerbsfähig. Ich weiß also überhaupt nicht, was der Begriff Erwerbsfähigkeit bei der vorliegenden Frage bedeuten soll.

[1]) S. 571 a. a. O.
[2]) S. 598 a. a. O.
[3]) S. 600 a. a. O.
[4]) S. 602 a. a. O.
[5]) S. 602 a. a. O.
[6]) S. 1015 a. a. O.
[7]) S. 1017 a. a. O.
[8]) S. 560 f. a. a. O.
[9]) S. 596 a. a. O.

Dagegen sagte der Staatssekretär Scholz: [1])

Ich glaube noch hervorheben zu müssen, daß die spezielle Bestimmung des § 5 Nr. 3:

„Wehrpflichte, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, sind von der Steuer befreit",

nicht als eine logische und notwendige Konsequenz des Gedankens ist, daß diese Wehrsteuer nur eine Ausgleichung in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit sein soll. Wer erwerbsunfähig ist, geistig oder körperlich, hat keinen Vorteil vom Nichtdienen.

Bedeutsam sind folgende Ausführungen des Abg. Frhr. von Schorlemer-Alst: [2])

Dann kommt hinzu, daß ja die Eltern resp. Adoptiveltern solidarisch haftbar gemacht sind und die Steuer zahlen müssen. Nun denken Sie sich die Lage eines Vaters aus diesen weniger bemittelten Klassen, eines Handwerkers oder kleinen Landwirts, der zwei taugliche Söhne hat und zwei untaugliche; er hat erstens die Last zu tragen für die beiden Söhne, die in die Armee eingestellt werden und für die beiden untauglichen hat er bei einem entsprechenden kleinen Einkommen außerdem die Steuer zu zahlen.

Die Abgeordneten Dr. Lasker [3]), Frhr. von Lerchenfeld [4]) und Sonnemann [5]) sind dagegen der Ansicht, eine direkte Geldbewilligung des Staates an die Kommunen dürfte nicht die Regel bilden.

Ferner betont der Abg. Dr. Reichensperger — Olpe gegen die Verwendung:

Wenn in den Motiven mit Recht betont wird, daß die ungleiche Heranziehung zum Waffendienst auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt ..., dann halte ich es für eine Förderung der Gerechtigkeit, daß man das weitere bürgerliche Fortkommen und die Begründung wirtschaftlicher Existenzen bei den gedienten Soldaten erleichtert. Darum bin ich der Meinung, daß ihnen, nachdem sie ihren Dienst absolviert haben, das entsprechende Handgeld, das durch die Einsammlung von den Militärfreien gewonnen, überwiesen werde ...

Hinsichtlich der Heranziehung der Eltern zur Steuer gab der Staatssekretär Scholz zu, [6]) daß sich an diesen Punkt begründete Einwendungen vielleicht knüpfen lassen. Wenn der Abg. Reichensperger, wie oben gesagt, sie zum Besten der Dienenden oder der Abgeordnete Löwe — Berlin [7]) zu Wohltätigkeitszwecken verwendet wissen wollten, so könnte es der Reichsregierung mit Rücksicht auf schon anerkannte Bedürfnisse, schon

[1]) S. 602 a. a. O.
[2]) S. 1016 a. a. O.
[3]) S. 559 f. a. a. O.
[4]) S. 579 a. a. O.
[5]) S. 589 a. a. O.
[6]) S. 1016 a. a. O.
[7]) S. 605 a. a. O.

beschlossene neue Ausgaben, nur darauf ankommen, für Deckungsmittel zu sorgen.

Als etwas anderes als eine fiskalische Vorlage hätten die Regierungen diese Vorlage nun und nimmermehr einführen wollen, uns ist nun und nimmermehr der Gedanke gekommen, blos um des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit willen sie einzuladen, diese Steuer zu notieren.

Nachdem der Antrag, die Vorlage einer Kommission zu überweisen in der Sitzung am 21. März 1881 [1]) abgelehnt war, wurde dieselbe nach der zweiten Beratung im Plenum am 7. Mai 1881 [2]) in allen ihren Teilen abgelehnt.

VI. Im Verlauf der weiteren Jahre kam die Wehrsteuerfrage des öfteren wieder im Reichstage zur Sprache.

Es ist sehr beachtenswert, daß gerade der Finanzminister Miquel sich gelegentlich einer Etatsberatung in der Sitzung des 28. September 1893 als Gegner der Wehrsteuer zeigte: [3])

Auf den ersten Blick habe die Steuer ein sehr sympathisches Gesicht. Er finde große Bedenken gegen die Wehrsteuer in den verschiedenen Graden der verminderten Arbeitsfähigkeit. Es würden größte Ungerechtigkeiten entstehen, wenn man in allen Fällen gleiche Steuer erhebe. Auch bei der Elternbesteuerung würden sich bedenkliche Ungleichheiten einfinden. Eltern von denen ein Sohn diene, ein anderer freikomme, seien in einer ganz anderen Lage, als solche, von denen der einzige Sohn freikomme oder gar mehrere.

Gelegentlich der ersten Beratung eines „Gesetzentwurfs betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen" äußerte sich der Abgeordnete Dr. Bachem am 16. April 1901 im Reichstage dahin, [4]) daß ein moralischer Kausalnexus hinsichtlich der Pflicht der Nichtdienenden, den Dienenden wegen ihrer Strapazen ein sorgenloses Dasein zu verschaffen, nicht ganz abzuleugnen sei, wenn dies auch als eine Strafe für die Zahlenden anzusehen sei. Im letzteren Sinne äußerte sich auch der Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath. [5]) Auch der Abgeordnete Dr. Jaeger steht einer progessiv abgestuften Wehrsteuer als einer Art Ehrenausgleich nicht unsympathisch gegenüber. [6])

Ferner kam die Wehrsteuerfrage im deutschen Reichstage zur Sprache, als am 15. Januar 1902 der Reichskanzler interpelliert wurde, weil die Veteranenbeihilfen aus dem Gesetz vom 1. Juli 1899 mangels finanzieller Mittel nicht gezahlt würden.

[1]) S. 606 a. a. O.
[2]) S. 1018 a. a. O.
[3]) Verh. d. R. 9. Per. 2. Sess. S. 125.
[4]) Verh. d. d. R. 1900—02 Bd. 3 S. 2129.
[5]) S. 2135 a. a. O.
[6]) S. 2136 f. a. a. O.

Der Abgeordnete Dr. Arndt nannte die Wehrsteuer eine richtige gerechte Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht, die, wenn im Gegensatz zu der Vorlage von 1881 der Zweck für die Kriegsteilnehmer festgelegt werde, Aussicht auf Erfolg habe. [1]) In gleichem Sinne äußerte sich der Abg. Prinz zu Schönaich-Carolath. [2]) Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Freihr. v. Tielmann bezweifelte, daß eine Wehrsteuer im deutschen Reich genügende Erträgnisse liefern möchte, um die Veteranen auch nur entfernt zu befriedigen. [3]) Der Abg. Speck stand der Wehrsteuer im Prinzip nicht ablehnend gegenüber, sie müßte jedoch so gestaltet werden, daß nicht nur Gebrechliche und Krüppel von ihr ausgenommen wären, sondern auch die gänzlich Armen. [4]) Der Abg. Stadthagen nennt die Wehrsteuer die ungerechteste und verkehrteste, verwerflich, demoralisierend und das Militärsystem untergrabend. [5])

In der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1903 erklärte sich der Abg. Liebermann v. Sonnenberg für eine Wehrsteuer zu Gunsten der Veteranenrente und der Militärpensionen. [6]) Der Abg. Oertel widersprach ihm am 23. Januar 1903, [7]) weil die Wehrsteuer die wirklichen Krüppel drücke und die wirklich Leistungsfähigen nicht heranzuziehen vermöge. Der Abgeordnete Dr. Arndt [8]) glaubte aber, alle Bedenken fielen weg, wenn der Ertrag der Wehrsteuer nur für Veteranen und Invaliden verwandt würde. Ebenso befürworteten die Abg. Dr. Arndt, Dr. Paasche und Graf v. Roon am 10. Februar 1903 gelegentlich einer Interpellation wegen Gewährung von Beihilfen an Teilnehmer der deutschen Feldzüge die Wehrsteuer. [9]) Der Abg. Singer dagegen hielt sie mit der allgemeinen Wehrpflicht nicht vereinbar. [10])

In der Reichstagssitzung vom 3. März 1903 anläßlich der Etatsberatung über den Reichsinvalidenfond wurde der Wehrsteuergedanke wiederum von den Abg. Prinz zu Schönaich-Carolath [11]) und Dr. Arndt [12]) vertreten. Der Staatssekretär des

[1]) Verh. d. d. R. 1900—1903 Bd. 4 S. 3389.
[2]) S. 3402 a. a. O.
[3]) S. 3392 a. a. O.
[4]) S. 3409 a. a. O.
[5]) S. 3407 a. a. O.
[6]) Verh. d. d. R. 1900—1903 Bd. 8 S. 7461.
[7]) S. 7502 a. a. O.
[8]) S. 7523 a. a. O.
[9]) S. 7812 f. 7815 a. a. O.
[10]) S. 7818 a. a. O.
[11]) Verh. d. R. 1900—1903 Bd. 9 S. 8331 f. a. a. O.
[12]) S. 8332 a. a. O.

Reichsschatzamts Frhr.v.Tielmann bemerkte daraufhin,[1]) es sei für die verbündeten Regierungen ein schweres Ding, einen Gesetzentwurf einzubringen, den der Reichstag einmal einstimmig abgelehnt habe, zudem erscheine es ihm zweifelhaft, ob es gelingen werde, ohne eine stellenweise, vielleicht grausame Schädigung der Einzelnen eine Wehrsteuer im Betrage von 20 Millonen gemäß Entwurf von 1881 zu erzielen, in Österreich-Ungarn bringe diese Steuer 5 Millionen Mark und in Frankreich 2 Millionen und dieses seien zwei Staaten von der annähernden Größe des Deutschen Reiches. Demgegenüber betonten die Abg. Werner, Arndt, Prinz zu Schönaich-Carolath, Hilpert und Hirsch,[2]) Frankreich habe 16 Millionen Einwohner weniger als das Deutsche Reich und stelle ebensoviel Rekruten. Jetzt solle im Gegensatz zu 1881 die Wehrsteuer lediglich im Interesse der Veteranen und Invaliden erhoben werden. Während der Abg. Werner an eine nach dem Einkommen und Vermögen bemessene Steuer dachte, sagte der Abg. Arndt, es liege in der Natur der Sache, daß die Steuer feste Sätze enthalte. Gegen die Wehrsteuer sprach bei dieser Gelegenheit kein Abgeordneter.

Seitdem wurde alljährlich im Reichstage ein Initiativantrag eingebracht, der dahin ging, die verbündeten Regierungen um eine Wehrsteuervorlage zu ersuchen zum Zwecke der Aufbringung der für die Veteranenbeihilfen erforderlichen Mittel bezw. für die Ergänzung des Reichs-Invalidenfonds, für die Hinterbliebenen oder für die Gewährung eines Ehrensoldes an alle Inhaber des eisernen Kreuzes.

Ein solcher Antrag ging am 4. Dezember 1903 ein.[3]) In der Sitzung des 9. Dezember 1903 erklärte der Abg. Dr. Schaedler, seine Partei werde vor einer Wehrsteuer nicht zurückschrecken, um die für hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer erforderlichen Beträge damit aufzubringen.[4]) Der Abg. Bebel führte aus, die Wehrsteuer sei eine direkte Steuer, direkte Steuern seien in der Hauptsache von den besitzenden Klassen zu tragen, das treffe bei der Wehrsteuer nicht zu.[5]) Der Abg. Richter sprach am 10. Dezember 1904 gegen die Wehrsteuer, weil sie die allgemeine Wehrpflicht auf eine geldwerte Leistung herabdrücke und im Wesentlichen Unbemittelte treffe.[6]) In der Sitzung des 11. Dezember 1904 brachte

[1]) S. 8333 a. a. O.
[2]) S. 8335, 8336 f., 8338, 8338 f. a. a. O.
[3]) Verh. d. d. R. 11. Per. 1. Sess. Anl.-Bd. 1 Nr. 27.
[4]) Verh. d. d. R. 11. Per. 1. Sess. Sten. Ber. S. 23.
[5]) S. 44 a. a. O.
[6]) S. 90 a. a. O.

der Abgeordnete v. Kardorff den Gedanken vor, Familien, deren Söhne als Einjährig-Freiwillige dienten, auch für dieses Privilegium mit einer Steuer zu belegen, die etwa der einjährigen Einkommensteuer entspreche.[1]) Der Abgeordnete Dr. Pachnicke nannte am 20. April 1904 die Wehrsteuer eine recht unvollkommene Steuer.[2]) Dr. Arendt befürwortete sie.[3]) Der Abgeordnete Liebermann v. Sonnenberg betonte am 6. Dezember 1904, die Zahl derjenigen, die ohne ihr Verdienst bei voller Dienstuntauglichkeit nicht zu dienen brauchten, werde mit der Bevölkerungszunahme fortgesetzt wachsen, daher verspreche eine Wehrsteuer wachsende Erträge.[4]) Dr. Paasche sprach am 10. Dezember 1904 für die Einführung.[5]) Am 14. Dezember 1904 erklärte der Abgeordnete Graf v. Oriola, seine Freunde seien für die Wehrsteuer, wenn dadurch eine Besserung der Lage der Dienenden herbeigeführt werde.[6]) Dr. Gradnauer nannte sie ungerecht mit Rücksicht auf den Gedanken, daß die Wehrpflicht eine Ehrenpflicht sei.[7]) Dr. Wiemer führte am 15. Dezember 1904 Moltke als Gegner einer Wehrsteuer an.[8]) Der Abgeordnete Mommsen meinte, es würde dadurch ein außerordentlich bedenkliches Moment in die Wehrgesetzgebung eingeführt.[9]) In den Sitzungen des 15. Dezember 1904 und 20. März 1905 sprachen nochmals die Abgeordneten Dr. Arendt, Liebermann v. Sonnenberg und Böckler nachdrücklich für die Einführung der Wehrsteuer.[10])

Im Jahre 1906 hat die II. Kommission des Reichstages, nachdem bereits anläßlich der Etatsberatungen die Abgeordneten Bassermann und Held im Plenum für eine Wehrsteuer eingetreten waren,[11]) bei der Vorbereitung des „Gesetzes, betreff. Ordnung des Reichshaushalts und Tilgung der Reichsschuld" den Gedanken einer Reichswehrsteuer auf Grund eines Antrages Müller-Fulda erwogen.[12])

Es wurden mannigfaltige Bedenken gegen die Wehrsteuer geltend gemacht, insbesondere seitens der Regierungsvertreter.

[1]) S. 97, 98 a. a. O.
[2]) S. 2243 a. a. O.
[3]) S. 2260 a. a. O.
[4]) S. 3400 a. a. O.
[5]) S. 3478 a. a. O.
[6]) S. 3583 a. a. O.
[7]) S. 3597 a. a. O.
[8]) S. 3604 a. a. O.
[9]) S. 3613 a. a. O.
[10]) S. 3611, 3629, 5413, 5422 a. a. O.
[11]) vid. Der Tag 1906 Nr. 344.
[12]) Verh. d. R. 1905—1906, Drucks. Bd. 5 Nr. 388.

Namentlich seien die Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten der Erhebung besonders groß. Bei den niederen Volksschichten würde die als eine Art Kopfsteuer erhobene Wehrsteuer eine höchst unerfreuliche Häufung von Mahnungen und Pfändungen ergeben. In Preußen seien im Durchschnitt der Jahre 1878/81 jährlich 2687867 Steuerpflichtige mit dem Satze von 3 Mk., 1071690 Pflichtige mit dem Satze von 6 Mk. zur damaligen Klassensteuer veranlagt gewesen und gegen diese im Jahresdurchschnitte 659886 bezw. 276168 Pfändungen vollstreckt, sodaß auf je 100 in den genannten Stufen zur Klassensteuer veranlagten Personen 24,6 bezw. 25,6 Pfändungen entfielen. Noch ungünstiger sei das Verhältnis in den großen Städten. Im Jahre 1880/81 seien auf je 100 in den Stufen 1 und 2 veranlagte Pflichtige in Berlin 77,0 und 65,6, in Köln 85,6 und 68,7, in Breslau bei monatlicher Hebung gar 229,1 und 166,8 Pfändungen entfallen.

Das preußische Einkommensteuergesetz berücksichtige in weitgehendstem Maße die Zahl der vom Pflichtigen zu unterhaltenden Angehörigen bei der Bemessung des Steuersatzes. Die Wehrsteuer aber treffe den Vater gerade wegen seiner Unterhaltungspflicht, indem er bei den höheren Gesellschaftsklassen für den Sohn zahlen müsse, der in den fraglichen Jahren selbst kein Vermögen besitze.

Die Wehrsteuer führe ferner zu einer stärkeren Belastung des platten Landes, insofern dort die Kinderzahl größer sei als in den Städten. Nach den Ergebnissen der Statistik entfielen im Jahre 1904 auf je 1000 der Bevölkerung in den Städten 35,7, auf dem platten Lande 39,5 Geburten. Die Schweiz, wo die Wehrsteuer eine althergebrachte Abgabe zur Deckung der allgemeinen Militärlasten sei, habe kleine, leicht übersehbare Verhältnisse und eine im großen und ganzen stabile Bevölkerung.

In Frankreich bringe die Wehrsteuer nur geringe Beträge, ebenso in Österreich.

Man kam zu dem Ergebnis:

die Wehrsteuer unterliegt den schwersten sozialen Bedenken,
kaum überwindlichen steuertechnischen Schwierigkeiten,
sie bringe keine nennenswerten Beträge.

In der ersten Kommissionsberatung wurde der Wehrsteuerantrag mit 15 gegen 10 Stimmen angenommen. In der zweiten Beratung jedoch mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt, weil inzwischen andere Steuern in genügendem Umfange beschlossen seien.

Am 15. Mai 1906 wurde eine Resolution eingebracht, welche einen Gesetzentwurf fordert, durch welchen den vom Militärdienst Befreiten die Zahlung einer einmaligen, evtl. in Raten zu entrichtenden Abgabe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt wird. Dieselbe ist nicht zur Beratung gelangt.[1])

Ein Antrag ersterwähnten Inhaltes ging wieder am 26. Februar 1907 ein.[2])

Anläßlich der Beratung des Reichshaushaltsetats sprach am 28. November 1907 der Abgeordnete Bassermann unter

[1]) Tag 1906 Nr. 344.
[2]) Verh. d. d. R. 12. Per., 1. Sess., Anl.-Bd. 240, Aktenst. 139, S. 777.

Hinweis auf den Initiativantrag seiner Partei für die Wehrsteuer. Sie dürfe keine Krüppelsteuer sein.[1]) Der Staatsminister Frhr. v. Reinbaben sprach am 29. November 1907 energisch gegen eine Wehrsteuer.[2]) Sie sei eines derjenigen Objekte, die sehr schillernd und glänzend aussähen und alle Vorzüge verlören, sobald man der Sache näher trete. Ebenfalls verwarf in der gleichen Sitzung der Abgeordnete Bebel diese Steuer.[3]) Wenn irgend eine Steuer Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie gebe, so sei es die Wehrsteuer. Dagegen betonte am Tage darauf der Abgeordnete Liebermann v. Sonnenberg, die Wehrsteuer sei vielleicht die einzig populäre Steuer, die es im Reiche gebe.[4]) In der Sitzung des 2. Dezember 1907 erinnerte der Abgeordnete Zimmermann daran, daß im Jahre 1896 dem Reichstag von den gesamten Kriegervereinen eine Eingabe zugegangen sei, worin die Einführung einer Wehrsteuer befürwortet würde.[5]) Am 3. Dezember 1907 wies noch der Abgeordnete Dr. Paasche darauf hin, daß der Einwand, die Steuer bringe in Frankreich nichts ein, für Deutschland nicht zutreffe, weil in Frankreich jeder, der eben brauchbar sei, eingezogen werde, dies sei bei uns keineswegs der Fall.[6])

Im Frühjahr 1908 war der Antrag wiederum eingebracht.[7]) Derselbe wurde im Reichstage vom Grafen v. Oriola vertreten und, nachdem die Abgeordneten Hufnagel, Paasche, Arndt dafür, Baumann, Wieland, Kulerski, Gröber ganz oder teilweise dagegen gesprochen hatten, der Budgetkommission überwiesen.[8])

Ferner wurde der Antrag unter dem 11. Dezember 1909 seitens der nationalliberalen Partei gestellt. In der Sitzung des 26. Januars 1910 sprachen anläßlich der Beratung des Militäretats die Abgeordneten Osann und v. Liebert für eine Wehrsteuer, der Abgeordnete Stückler verwarf dieselbe. In der Sitzung des 28. Januar 1910 fand die Wehrsteuer in den Abgeordneten Mugdan und Werner Vertreter.

In der Budgetkommissions-Sitzung vom 4. März 1910 erklärte der Staatssekretär Wermuth, der Kriegsinvalidenfonds sei derartig in Anspruch genommen, daß der Entwurf eines

[1]) Verh. d. d. R. 12. Per., 1. Sess., Sten. Ber. S. 1886.
[2]) S. 1896 a. a. O.
[3]) S. 1900 a. a. O.
[4]) S. 1942 a. a. O.
[5]) S. 1967 a. a. O.
[6]) S. 2010 a. a. O.
[7]) Verh. d. d. R. 12. Per., 1. Sess., Anl. Nr. 766.
[8]) Verh. d. d. R. 12. Per., 1. Sess., Sten. Ber. S. 3988 f., 3992, 3994, 3999 f., 4002, 4004, 4009 f., 4017.

„Gesetzes für die Kriegsteilnehmerbeihilfe" erst dann eingebracht werden könne, wenn die Mittel hierzu zur Verfügung ständen,[1]) hierbei tat er einer Wehrsteuer Erwähnung.

Am 23. April 1910 fand im Deutschen Reichstage die Beratung über drei Initiativanträge statt, die übereinstimmend die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer forderten. Gleichzeitig war eine Resolution beantragt, die dahin ging, die Deckung des Bedarfs hierfür durch eine Wehrsteuer aufzubringen. Der Abgeordnete v. Liebert begründete diese Anträge. Bezüglich der Wehrsteuer führte er aus, sie sei keine Blutsteuer, sondern eine Zentsteuer, die der ausgleichenden Gerechtigkeit diene. Ihre einzige Schwierigkeit liege in dem föderativen Charakter des Reichs. Man könne nur die einzelnen Bundesstaaten ersuchen, diese Steuer einzuführen, zu erheben und an das Reich abzuführen. Ebenfalls sprach der Abgeordnete Bindewald dafür. Der Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath suchte die Bedenken der Regierung, welche die Wehrsteuer als einen Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten betrachtet, als einen Versuch von Seiten des Reichs die direkte Besteuerung in die Hand zu nehmen, nachdem es bereits die indirekte Besteuerung zu seinen Gunsten ausübt, zu beseitigen. Wären die Bedenken berechtigt, so würde seinerzeit der erste Kanzler des Reiches Abstand genommen haben, einen solchen Gesetzesvorschlag zu machen. Die Abgeordneten Wieland, Wiemer und Schöpflin sprachen gegen eine Wehrsteuer, die allgemeine Wehrpflicht werde erheblich dadurch beeinträchtigt. Der Abgeordnete Dr. Paasche hob hervor, daß auch in den Kreisen der Arbeiter die Wehrsteuer eine sehr populäre Steuer sei. Der Reichsschatzsekretär Wermuth sagte, Wehrsteuer sei ein Wort ohne allen bestimmten Inhalt. Ihm sind die Fragen unklar: Soll es eine einmalige Abgabe sein und wie können wir den Charakter des Loskaufgeldes vermeiden? Nach welchem Maßstab soll die Wehrsteuer erhoben werden? Nach welchen Verteilungsmerkmalen soll das geschehen? Wie sollen wir den Mangel der alten Klassensteuer vermeiden? Soll die Wehrsteuer als Kopfsteuer erhoben werden und wie gehen wir den Schwierigkeiten der Erhebung bei einer stark fluktuierenden Bevölkerung aus dem Wege? Wie kann der Umstand vermieden werden, daß die Wehrsteuerpflichtigen meist in diesem Alter noch kein Einkommen haben?

[1]) Hier mag erwähnt werden, daß auch in jüngster Zeit, Anfang Dezember 1909, in Rußland eine Vorlage auf Einführung der Wehrsteuer eingebracht ist. Die Erträge sollen für Besoldung der Unteroffiziere dienen.

Die Gewährung der Veteranenbeihilfen wurde beschlossen. Für die Resolution über die Wehrsteuer stimmten alle Gruppen der Rechten und die Nationalliberalen, während die aus dem Zentrum, der fortschrittlichen Volkspartei und den Sozialdemokraten bestehende Mehrheit dagegen war.

Bei der letzten Lesung über die genannten Anträge am 27. April 1910 nahmen die Abgeordneten Prinz zu Schönaich-Carolath, Arnstadt, v. Liebert, Werner und Dr. Arndt das Wort für die Wehrsteuer. Der Abgeordnete Groeber erklärte, die Zentrumspartei sei nicht ohne weiteres gegen eine Wehrsteuer. Der Staatssekretär zeigte sich wieder als Gegner der Wehrsteuer.

VII. In ganz eigenartiger neuer Weise brachte anläßlich der Reichsfinanzreform 1908/09 die Regierungsvorlage eine Wehrsteuer als Zuschlag einer Nachlaßsteuer.[1])

Nach § 1 des Entwurfs eines Nachlaßsteuergesetzes sollte der Nachlaß einer Person, sofern der reine Wert den Betrag von Mk. 20000.— übersteige, einer Nachlaßsteuer unterliegen.

Der zweite Abschnitt dieses Entwurfs sah eine Wehrsteuer vor:

§ 26. Der Nachlaß derjenigen nach dem Gesetze betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 wehrpflichtigen Personen, die nicht den im § 6 Abs. 2 und im § 11 des bezeichneten Gesetzes und den dazu erlassenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebenen aktiven Dienst geleistet haben, unterliegt einer Wehrsteuer.

Ausgenommen sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche

a) bei Einführung des vorerwähnten Gesetzes schon auf Grund der früheren landesgesetzlichen Vorschriften Militärdienst geleistet hatten oder vom aktiven Dienst endgültig befreit waren;
b) vor der endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht oder zwischen ihrer Aushebung und dem Ende ihrer aktiven Dienstzeit gestorben sind, ohne sich zur Zeit ihres Todes der Gestellungs- oder Dienstpflicht entzogen zu haben;
c) infolge einer Dienstbeschädigung zum aktiven Dienst untauglich geworden sind oder als Kriegsteilnehmer im Sinne der Militärpensionsgesetzgebung anzusehen sind;
d) zu dreijährigem aktiven Dienst verpflichtet, wenigstens zwei Jahre aktiven Dienst geleistet haben.

§ 27. Die Wehrsteuer besteht in einem Zuschlage zur Nachlaßsteuer und beträgt 1,5 vom Hundert des im § 8 bezeichneten reinen Wertes des Nachlasses.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 28. Die Wehrsteuer ermäßigt sich um $^2/_{10}$, wenn der Erblasser wenigstens 10 Wochen, um $^5/_{10}$, wenn er wenigstens ein Jahr aktiven Dienst geleistet hat.

[1]) Verh. d. d. R. 12. Per. 1. Sess. Anl. Nr. 997.

Die gleichen Ermäßigungen treten ein, wenn der Erblasser in der zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechtigten freiwilligen Krankenpflege während eines Krieges auf die im Abs. 1 bezeichnete Dauer verwendet worden ist.

§ 29 Für die Berechnung der Dienstjahre im Sinne des § 26 unter d, § 28 sind § 6 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 131 —, § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl S. 45 —, die militärischen Ergänzungsbestimmungen zur deutschen Wehrordnung — Heer und Marineordnung — und die alljährlichen Bestimmungen über den Entlassungstag der Reserven maßgebend.

§ 30 Daß der Erblasser zur Zeit seines Todes seiner Dienstpflicht genügt hat, sowie das Vorliegen der in den §§ 26, 28 bezeichneten Voraussetzungen haben die im § 21 Abs. 1 bezeichneten Personen nachzuweisen. Als Nachweis genügt die Bescheinigung der Militärbehörde.

In der Begründung dieses Entwurfes wurde die Wehrsteuer als Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile und Opfer aufgefaßt, die den Dienstpflichtigen vor seinen nicht zum Militärdienst herangezogenen Altersgenossen treffen.

Die Begründung hielt es

nicht für angebracht, die Wehrsteuer auf der Grundlage des Einkommens oder als Kopfsteuer zu erheben. Eine der wesentlichsten Gründe dagegen bestehe darin, daß eine dem Unbemittelten auferlegte Kopfsteuer nicht nur ungleichmäßig wirke, sondern, daß ihre Einziehung auch nach den in Preußen bei der untersten Stufe der Klassensteuer und nach anderwärts gemachten Erfahrungen wegen des Fluktuierens der Arbeiterbevölkerung Kosten, Mühen und gehässige Beitreibungsmaßregeln zu Folge habe, die in keinem Verhältnisse zu den schließlich doch zum großen Teile unbeitreibbar bleibenden geringfügigen Steuerbeträgen stehe. Eine Minimaltaxe des jährlichen Einkommens freizulassen, wie es in Österreich bis zu 1200 Kronen geschehe, sei auch nicht zweckmäßig, weil dann die von den Wehrsteuerpflichtigen allein erhobenen Steuern nennenswerte Erträge nicht abwerfe, da die Wehrsteuerpflichtigen in den in Betracht kommenden Jahren erhebliches eigenes Einkommen nicht zu haben pflegen. Dies führe dann notwendig zu der Einführung der Elterntaxe, die sich aber von dem Grundgedanken der Wehrsteuer völlig entferne und neue und weitergehende Unbilligkeiten im Gefolge habe, als diejenigen, welche durch die Wehrsteuer ausgeglichen werden sollten. Andere wesentliche Bedenken gegen diese Art der Festlegung lägen in der Veranlagung, da insbesondere die Einkommensteuersysteme in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden ausgebildet seien.

Die vorgeschlagene Form lasse viele Bedenken fallen, lasse Unbemittelte frei, entgehe den Schwierigkeiten der Veranlagung, sei keine Krüppelsteuer, weil sie am Ende des Lebens erhoben würde.

Der Ertrag wurde auf 13802850 M. angenommen. Von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommen würde, sollte das Reich 3/4 erhalten, den einzelnen Bundesstaaten 1/4 verbleiben (§ 32).[1])

[1]) Verh. d. d. R. 12. Per. 1. Sess. Anl. No. 992.

Der Reichstag nahm zu diesem Entwurfe folgende Stellung:

Bei der ersten Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderung im Finanzwesen" betonte der Staatssekretär des Reichsschatzamts Sydow in der Sitzung des 19. November 1908,[1]) es sei nur in der vorgebrachten Form möglich, die nichtgedienten Wehrpflichtigen durch irgend eine Art der Wehrsteuer zu den Lasten des Reichs heranzuziehen. Die Hinausschiebung der Steuer auf einen späteren Zeitpunkt habe den Vorteil, daß dadurch die Mißdeutung im Volke, als könne die Erhebung der Steuer wie ein Loskauf angesehen werden, beseitigt erscheine. Am 20. November 1908 erklärte der Abgeordnete Fürst v. Hatzfeld die Verquickung der Wehrsteuer mit Nachlaßsteuer für eine schlechte Ausführung eines an sich richtigen Gedankens,[2]) während der Abgeordnete Raab die Angliederung sehr glücklich fand.[3]) Der Abgeordnete Dr. Wiemer sprach am 23. November in jeder Weise dagegen.[4]) Der Grundgedanke entbehre noch der Beweiskraft, die Verbindung zwischen Wehrsteuer und Nachlaßsteuer sei unlogisch, unpraktisch und ungerecht. Der Abgeordnete Zimmermann meinte, das zwiespältige des Vorschlags liege darin, daß die Erben betroffen würden und diese vielleicht gerade gedient hätten, an sich sei die Wehrsteuer berechtigt.[5]) Auch der Abgeordnete Graf Schwerin-Löwitz sagte in den am 26. November 1908 dargelegten Leitsätzen seiner Fraktion zur Finanzreform, diese habe grundsätzliche Bedenken gegen eine Wehrsteuer nicht.[6]) Der Abgeordnete Dr. Weber verwarf unter allen Umständen eine Verquickung der Wehr- und Nachlaßsteuer. Die Situation des Nachlasses als solche werde dadurch in keiner Weise tangiert, ob der Erblasser gedient habe oder nicht.[7]) Am 27. November 1908 erklärte der Abgeordnete Mommsen, seine Partei sei nicht für den Vorschlag zu haben.[8]) Der Abgeordnete Bindewald hielt daran fest, daß die Wehrsteuer selbständig ausgeschaltet werden müsse. Es könne leicht der Fall sein, daß jemand zur Zeit seiner Militärbefreiung in guten Verhältnissen lebe, aber im Laufe der Jahre um sein Vermögen komme, der Staat habe dann das Nachsehen.[9]) Der

[1]) Verh. d. d. R. 12. Per. 1. Sess. Sten. Ber. S. 5561, 5562.
[2]) S. 5588 a. a. O.
[3]) S. 5594 a. a. O.
[4]) S. 5639 a. a. O.
[5]) S. 5644 a. a. O.
[6]) S. 5757 a. a. O.
[7]) S. 5763 a. a. O.
[8]) S. 5799 a. a. O.
[9]) S. 5809, 5810 a. a. O.

Der Abgeordnete Dr. Arndt betonte am 28. November 1908, hier solle eine gute Idee in einer recht wenig geschickten Weise zur Ausführung gelangen. Er hatte vor allem das Bedenken, daß er den Wehrsteuertrag nicht in den allgemeinen Staatssäckel hineinwünscht.[1])

Diese Wehrsteuervorlage nahm das Schicksal der Nachlaßsteuervorlage. Die darauf folgenden jüngsten Erwähnungen des Wehrsteuergedankens im Parlament sind bereits berührt.

[1]) S. 5833 a. a. O.

Zweiter Abschnitt.

Vergleichende Darstellung verschiedener Wehrsteuersysteme mit Bezugnahme auf die Wissenschaft.

Erster Titel.

Die allgemeine Wehrpflicht.

I. In Frankreich hatte um die Wende des 18. Jahrhunderts zur Zeit des ersten Kaiserreichs eine allgemeine Wehrpflicht bestanden. Die Ereignisse der Freiheitskriege hatten auch in Preußen die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zur Folge. — Gesetz vom 3. September 1814 —. Im Art. 32 der Preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 und Art. 34 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 wurde dieselbe staatsgrundgesetzlich anerkannt. Das zuerst von Preußen folgerichtig durchgeführte Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ging im Jahre 1848 in die Grundrechte des deutschen Volkes über — Art. II § 7: „Die Wehrpflicht ist für alle gleich. Stellvertretung findet bei derselben nicht statt". In den mittleren und kleineren Staaten trat jedoch bald wieder das Conskriptionssystem mit Loskauf und Stellvertretung an seine Stelle. Nach den Ereignissen des Jahres 1866 nahm die allgemeine Wehrpflicht ihren Einzug in die Norddeutsche Bundesverfassung und später in die deutsche Reichsverfassung, wo es im Art. 57 heißt: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen".[1]) Wie die Kriege 1866 bezw. 1870—71 dazu führten, in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Österreich und Frankreich der allgemeinen Wehrpflicht anzunehmen, ist im ersten Abschnitt der Arbeit dargelegt.

I. Die Wehrpflicht ist wegen ihrer Natur als einer staatsbürgerlichen Pflicht eine kraft Gesetzes im Prinzip gleiche Last.[2]) Die Wehrpflicht erzeugt keine subjektive Verpflichtung zu einer bestimmten militärischen Dienstleistung, sie ist nicht gleich der Pflicht, fürs Vaterland die Waffen zu tragen, sie ist nur der Inbegriff derjenigen gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der Befehl der Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten mit rechtlicher Kraft und Gültigkeit erlassen werden kann.[3])

[1]) v. Kirchenheim S. 917, Schulze I S. 361 f., Meyer S. 821 f.
[2]) Laband IV, S. 127, Ratzenhofer S. 42, Borstorff S. 237.
[3]) Laband IV, S. 123.

Diese Voraussetzungen sind charakteristisch in Preußen-Deutschland:

In dem „Bundesgesetze betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vom 9. November 1867 ist ihre nähere Ausführung enthalten, die jetzt für das ganze Reich gilt. Das Gesetz von 1867 ist abgeändert durch das Gesetz betr. Änderung der Wehrpflicht vom 15. April 1905.[1])

Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Sie ist zu unterscheiden von der Militärpflicht, nämlich der Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen, während deren Dauer die Wehrpflichtigen Militärpflichtige heißen. Mit dem Beginn der Militärpflicht beginnt die Pflicht der Wehrpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. — Meldepflicht —. Die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs der Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu stellen, wird als Gestellungspflicht bezeichnet. Militärpflicht — Meldepflicht und Gestellungspflicht — und Dienstpflicht sind rechtlich die die Folgen der Wehrpflicht.[2])

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Die Dienstpflicht wird eingeteilt in die aktive Dienstpflicht, Reservepflicht — Dienstpflicht im stehenden Heer — und Landwehrpflicht, sowie Ersatz-Reservepflicht. Jeder Wehrpflichtige gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum Beginn des 28. Lebensjahres dem stehenden Heere an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum aktiven Dienste bei den Fahnen verpflichtet. Die übrigen 4 bezw. 5 Jahre entfallen auf die Reservepflicht. Die Landwehrpflicht umfaßt die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr I. Aufgebots, 5 Jahre — Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur 3 Jahre — und in der des II. Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, bezw. für diejenigen, welche vor dem 20. Lebensjahr in das Heer eingetreten sind und bis zum 31. März des

[1]) Des Weiteren sind Bestimmungen bezüglich der Militärpflicht enthalten in folgenden Reichsgesetzen: 22. III. 71, 9. XII. 71, 2. V. 74, 15. II. 75, 6. III. 80, 11. III. 87, 11. II. 88, 15. VII. 90, 26. V. 93, 28. VI. 93, 3. VII. 93, 25. III. 99.
[2]) Laband IV § 106; v. Rönne II S. 97.

Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, danach treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr II. Aufgebots, die übrigen zum Landsturm I. Aufgebots über. Der Ersatzreserve werden überwiesen die wegen zu hoher Losnummer nicht zur Einziehung gelangten Militärtauglichen, die wegen häuslicher Verhältnisse von der aktiven Dienstpflicht Befreiten, die nur bedingt Tauglichen und die zeitig Untauglichen. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören (die zu einer Zuchthausstrafe Verurteilten, die Ausgeschlossenen, Unwürdigen — W. O. § 37 —; die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd Untauglichen, die Ausgemusterten — W. O. § 38; die bedingt Tauglichen, die Überzähligen nach dem 3. Konkurrenzjahr — W. O. §§ 39—41 —) und die Dienenden nach vollendeter Dienstpflicht. Nach § 11 des Wehrgesetzes werden junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche den Berechtigungsschein für den einjährigfreiwilligen Dienst haben, schon nach einjähriger Dienstzeit im Heere zur Reserve beurlaubt.

Nicht wehrpflichtig sind:

1. Weibliche Personen,
2. Die Mitglieder regierender Häuser,
3. Die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Ehrenpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zustehen.
4. nach § 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872 und § 34 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen.[1])
5. nach § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder.

[1]) Diese Bestimmung könnte nach einem Gesetze nach Art des Wehrsteuerprojektes anläßlich der Reichsfinanzreform 1908—09 noch von Bedeutung sein.

Zweiter Titel.

Die prinzipielle Begründung der Wehrsteuer.

I. Lediglich aus praktischen finanziellen Erwägungen heraus, als ergiebige Einnahmequelle für den Staat — Fiskalitätsprinzip — wird man die Wehrsteuer nicht begründen können. Mit Rücksicht darauf, daß nur ein bestimmter Teil der Bevölkerung zur Wehrsteuer herangezogen wird, würde dadurch das Prinzip der Allgemeinheit und Gerechtigkeit erheblich verletzt.

Die Wehrsteuer erfordert daher besondere Gründe.

II. Als Loskauf, wie dies bei den alten Wehrsteuerprojekten angebracht war, kann heute nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Wehrsteuer nicht mehr bezeichnet werden. Sie tritt nicht prinpipaliter, sondern subsidiär ein.[1]) Die Wehrpflicht ist nicht faktutativ. Die geschichtliche Entwicklung des Staates zeigt, daß die natürliche Kraft des Menschen zuerst in den Dienst der Verteidigung seiner Güter gestellt wird.[2])

III. Cohn folgert die Richtigkeit einer Wehrsteuer auf staatsphilosophischer Grundlage.[3]) Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung in den Verhältnissen des heutigen Staatslebens gegenüber der Unzulänglichkeit der persönlichen Leistungen des Staatsbürgers mache die Ergänzung der staatsbürgerlichen Leistungen des Staatsbürgers durch Steuern erforderlich. Neben der Steuerpflicht obliege dem Staatsbürger die schwerere persönliche Militärpflicht. Wie der Staatsbürger Steuern zahle, damit der arbeitsteilig geordnete Staatsorganismus dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich zu leisten nicht imstande sei, so solle jene größere Hälfte der Staatsbürger, welche nicht diene, mit der Steuerkraft für diesen Ausfall eintreten. Wie der Staat im Allgemeinen dem besoldeten Richter und Berufssoldaten, dem Minister und Gesetzgeber gegenüberstehe, deren Leistungen empfange und sachlich vergelte durch Steuern, so solle der

[1]) Borstorff S. 242.
[2]) Thierl S. 601.
[3]) S. 185 f.

waffenunfähige Staatsbürger im besonderen die Leistungen der dienstleistenden Männer entgelten, er solle zahlen nach seiner Fähigkeit für das, was er empfange, da er persönlich seine Pflicht zu erfüllen unfähig sei. Ähnlich wie Cohn argumentiert Lesigang.[1]) Er nennt die Wehrsteuer einen Beitrag zur Landesverteidigung, sagt indes,[2]) sie sei keine Vergeltung der vom Staat geleisteten Dienste. Denselben Standpunkt wie Cohn nimmt ferner Schmid ein, indem er sagt,[3]) bei dem im modernen Staate anerkannten Prinzip der Nichtspezialität der Staatsbürger wird durch sie die rechtliche Gleichstellung der Vollbürger erreicht, indem sie eine Plusbelastung der dienstuntauglichen Staatsbürger darstellt. Gegen diese Theorie hat man eingewendet,[4]) daß die Angestellten des Staats, wie z. B. die besoldeten Richter, obwohl sie imstande seien, die Richterdienste persönlich zu leisten, zur Deckung der Kosten, welche die Richterbesoldung im Allgemeinen der Staatskasse verursacht, im Steuerwege beitragen. Für die Rekrutierung komme nicht die freie Wahl der betreffenden Personen in Frage. Manche der Nichtdienenden würden nicht ungern dienen. Eine Heranziehung zur Wehrsteuer lasse sich diesen gegenüber aus der Theorie Cohns nicht rechtfertigen. Bei der Freilosung z. B. könne man von einem Ausfall, für den der Staat Ersatz bedürfe, nicht reden. Die Leistungen der Soldaten könnten nicht mit konstanten und kongruenten Werten abgewogen werden.[5]) Insbesondere gegen Schmid, der die Wehrsteuer als Ausfluß der allgemeinen Wehrpflicht nicht ansieht,[6]) wendet Meyer ein,[7]) die allgemeine Wehrpflicht begreife niemals Leistungen in sich, die außerhalb der bewaffneten Macht liegen. Wagner[8]) führt dagegen aus, die Begründung Cohns passe nur für den Fall, wo Männer wegen einer die Erwerbsfähigkeit sonst nicht erheblich einschränkenden körperlichen Dienstunfähigkeit befreit werden. Die Theorie Cohns hat in der Gesetzgebung keinen Ausdruck gefunden.

IV. Ebenso gehört die von Knies vertretene Begründung der Wehrsteuer lediglich der Theorie an.[9]) Er vergleicht die

[1]) S. 189. Im Militärwochenblatt 1881 S. 205 ff. wird in ähnlicher Weise ausgeführt, der Dienende gebe dem Staate 1. seinen Dienst, 2. die Nachteile des Dienens, 3. Steuern, der Nichtdienende nur Steuern.
[2]) S. 268.
[3]) S. 91.
[4]) Meyer S. 62, Thierl S. 175.
[5]) Borstorff S. 255.
[6]) S. 89.
[7]) S. 104 Vergl. Tit. I, II dieses Abschnittes.
[8]) S. 454.
[9]) S. 49 f. 77 f. Engel findet S. 83 die Theorie von Knies sehr richtig.

Dienstleistung der Soldaten mit der Expropriation. Die Expropiation eines Grundstücks zum Nutzen aller gegen volle Entschädigung und die Zwangseinforderung persönlicher Dienste zum Nutzen aller ohne Entschädigung seien nicht beide zugleich ein gerechtes Verfahren. Es sei daher der Verkehrswert, den der Dienende darstelle, den Dienenden zu zahlen und zwar in Form einer Kopfsteuer. Ähnlich, wie Knies gibt Jolly der Leistung des Soldaten den Wert der Arbeit des ersten besten Taglöhners.[1]) Cohn wiederholt diese Ausführungen, indem er sagt,[2]) die allgemeine Wehrpflicht sei ein Stück jenes Systems moderner Staatsverfassung, welches die Arbeitsteilung aufhebe, indem es in der persönlichen Teilnahme des Staatsbürgers an den öffentlichen Leistungen die notwendige Voraussetzung und die Betätigung der politischen Freiheit sehe. Es ergibt sich aus der Natur der Wehrpflicht, als einer staatsbürgerlichen, daß die Erfüllung der Dienstpflicht eine unschätzbare, unentgeltliche Leistung darstellen muß.[3])

V. Meist wird die Wehrsteuer als gerechten Ausgleich dafür, daß nicht alle der Heerespflicht genügen, hingestellt. Man führt aus, der Militärdienst sei nicht allein eine Ehrensache, der Kasernenhof biete manche Unannehmlichkeiten, es entgehe den Dienenden der Verdienst in den besten Jahren, besondere Geschicklichkeit leide Not, dazu komme die Möglichkeit eines Krieges, Leben und Gesundheit in die Schanze zu schlagen, während die zu Hause Bleibenden die Vorteile des Krieges genießen usw.[4]) Es sei daher das Bestreben gerechtfertigt, einen Ausgleich in militärischer, sozialer und finanzieller Hinsicht herzustellen.[5])

Man nimmt allgemeine an, dieser Gedanke sei in der Gesetzgebung stets maßgebend gewesen.[6]) Wie unten gezeigt werden soll, trifft dies nicht zu. Lediglich aus Artikel I des Schweizer Bundes-Gesetzes spricht dieser Gedanke. In einigen der alten Kantonsgesetze war diese Idee noch strenger durch-

[1]) S. 319, 323.
[2]) S. 222. Vergl. Lesigangs Ausführungen contra Knies S. 174 ff., Thierl S. 574. Nach Hauff S. 27 sollen die Theorien Cohns und Knies gleich sein.
[3]) Laband IV, S. 152.
[4]) v. Eheberg S. 418; Borstorff S. 254; Engel S. 81 und 181; Fick S. 271; Hauff S. 14 ff.; v. Schmid S. 7 f.; Reichsfinanzreform S. 337.
[5]) Thierl S. 601 ff.
[6]) Schott S. 40 ff. 52; Thierl S. 600; v. Kirchenheim S. 919; F. M. 1881 S. 307 ff.; Amiard S. VIII.

geführt, indem der Arme durch Arbeit die Steuer abverdienen mußte. In der Begründung des deutschen Entwurfs von 1881 und in den bezüglichen Reichstagsdebatten, ebenso in der Begründung der Wehrsteuervorlage von 1908 hat man die gesetzliche Grundlage für dieses Prinzip in Art. 58 der Reichsverfassung gefunden: „Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen. . . . Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen."

Die letztgenannte Begründung der Wehrsteuer verwirft namentlich Schäffle gänzlich.[1]) Es bestehe gar keine Mehrbelastung durch den Dienst, wenn man die Gegenleistungen betrachte, welche der Staat den dienenden Soldaten an Ausrüstung, Naturalunterhalt, Sold, Reichungen für Familien der eingezogenen Wehrmänner, Militärwitwen und Waisen sachgemäß schuldig sei und den Umfang in dem diese Gegenleistungen in Wirklichkeit gereicht werden. Der Soldat könne mit den Versorgungen des Staates nach seiner Charge voll bestehen. Besondere persönliche Opfer für den Dienenden bringe nur der Krieg. In den anderen Berufen seien die Wagnisse oft größer — Bergbau, Schiffahrt, Chemikalienerzeugung —. Mancher Gehorsam im Privatdienst sei widerwärtiger. So sei es überhaupt nicht notwendig, die Überflüssigkeit der Wehrsteuer damit zu begründen, daß in der Ehre und der erzieherischen Wirkung, welche der aktive Militärdienst birge, die Ausgleichung bereits gegeben sei. Schließlich lasse sich garnicht messen, wieviel auszugleichen sei. Die Mehrbelastung der Dienenden würde im Einzelnen sehr verschieden sein, bisweilen negativ, persönliche Opfer ließen sich überhaupt nicht messen. Mit der Unmöglichkeit der Individualisierung und Messung der Mehrbelastung des Einzelnen sei auch die Summe der erforderlichen Gesamtausgleichung, also die Festsetzung des Betrages, auf welchen die Mehrbesteuerung das Absehen zu richten hätte, zur Unmöglichkeit gemacht.[2]) Letzteren Grund hält Wagner nicht für stichhaltig, weil eine auf Fiktionen beruhende Gleichstellung von Leistungen und Lasten nicht oder nicht rein ökonomischer Art mit ökonomischen Größen als ihrem Äquivalent auch sonst vielfach erfolge, sowohl

[1]) S. 394 ff., vergl. Wagner S. 454, 457; Meyer S. 65.
[2]) S. 457.

im Verkehr, wie im Recht, sie sei oft unvermeidlich. Auch im Übrigen werden diese Bedenken Schäffles nicht stets zutreffen. Die Dienenden werden tatsächlich nicht gänzlich für ihre Leistungen entschädigt. Nach den Berechnungen v. Schmids[1]) legen besser gestellte Familien pro Mann jährlich 24—60 M. zu. Auch die Tatsachen, daß andere Berufe teils gefahrbringender sind, als der Militärdienst kann nicht herangezogen werden. Einmal werden diese unverhältnismäßig höher besoldet, dann ist der Vergleich wegen der freiwilligen Übernahme dieser Tätigkeiten an sich nicht angebracht.

VI. Richtiger Ansicht nach wird man neben der Fiskalitätstheorie die staatsphilosophische und insbesondere die letztgenannte Theorie zur Begründung einer Wehrsteuer heranziehen müssen.[2]) Die Zugehörigkeit zum Staat legt allen Bürgern die Pflicht auf, an den Wehraufgaben mitzuwirken. Die allgemeine Wehrpflicht bietet der Wehrsteuer die weiteren Grundlagen. Wer selbst die Waffen nicht trägt, kann gerechter Weise dafür zu einer Ausgleichsbelastung herangezogen werden. Aber es ist eine „armselige Gerechtigkeit" den Nichtdienenden nur deshalb zu belasten, weil die Dienenden die Last des Militärdienstes tragen.[3]) Hier kann nur das Fiskalitätsprinzip den letzten Ausschlag geben. Wenn Steuern infolge Anwachsens der Ausgaben für das Heerwesen erforderlich sind, so kann das Prinzip der Ausgleichung dazu führen, hierbei die Nichtdienenden in Form der Wehrsteuer besonders heranzuziehen.

Hinsichtlich des Fiskalitätsprinzips ist diese Steuer mit Rücksicht darauf, daß sie jährlich steigende Erträge bringen wird, besonders zu befürworten.

Bei den Heeresergänzungsgeschäft wurden abgesehen von den Untauglichen — W. O. § 38 — die, wie unten ausgeführt, meist steuerfrei bleiben sollen, dienstfrei:

1902	—	182761
1903	—	184274
1904	—	200696
1905	—	195227
1906	—	202005
1907	—	213758

Dieser Gedankengang ist tatsächlich und nicht, wie stets angenommen wurde, allein das Prinzip der Ausgleichung in

[1]) S. 8 f.
[2]) vergl. Wagner S. 465; Meyer S. 63; Ratzenhofer S. 42, 43, 84, 117.
[3]) Pfeiffer I S. 113.

der Gesetzgebung in Frankreich, Österreich und im deutschen Reich maßgebend gewesen.

Aus der Begründung des Regierungsentwurfes „c'est une question d'équité" und aus den oben wiedergegebenen Worten des Berichterstatters Laisant „chacun doit contribuer à la défense du pays" erhellt, daß neben der Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit auch das staatsrechtliche Motiv für das französische Gesetz von 1889 maßgebend gewesen ist.[1]) Auch das Fiskalitätsprinzip hat hierbei mitgesprochen. Durch das Gesetz von 1889 wurde das Einjährig-Freiwilligensystem aus dem Gesetz vom 27. Juli 1872 Art. 55,[2]) wonach jeder Einjährige 1500 Frcs. an den Staat zu zahlen hatte, abgeschafft. Um für diesen Ausfall Ersatz zu schaffen, führte man die taxe militaire ein. Amiard sagt nun allerdings, der Gesetzgeber von 1898 habe das Gesetz geschaffen „non pas pour des raisons fiscales, mais pour des raison de justice et d'égalité." Wie oben angegeben, stützte jedoch der Finanzminister Cochery 1897 seinen Entwurf auf den Bericht Lasteyrie's, der die taxe militaire beibehalten will, weil in der Tat nicht außer acht zu lassen ist, „que la taxe a été établie en vue de fournir aux Trésor une ressource rendue nécessaire par l'accroissement des charges militaires."

Daß auch in Österreich das Verlangen nach einer ergiebigen Einnahmequelle eine Triebfeder war, ist aus den Worten des Finanzministers in der Sitzung des A. H. vom 2. Mai 1894 zu entnehmen, wonach das Gesetz von 1880 abgeändert werden sollte, weil es „fiskalisch unergiebig" sei.

Aus den Begründungen der Regierung und den Parlamentsverhandlungen zu den deutschen Entwürfen von 1881 und 1908 sprechen, wie oben geschildert, das staatsphilosophische und das Ausgleichungsprinzip, während die Erklärungen des Staatssekretärs Scholz am Schlusse der Beratungen von 1881 und die des Staatssekretärs Wermuth in der Sitzung der Budgetkommission vom 4. März 1910 zeigen, daß auch hier das fiskalische Prinzip nicht außer acht gelassen wird. Im Allgemeinen läßt auch die Art der Heranziehung der Eltern zur Steuer in allen Gesetzen den fiskalischen Charakter erkennen.

---

[1]) Schott zeigt S. 40—52, daß im französischen Parlament das staatsrechtliche Motiv vielfach betont ist.
[2]) Rabany I S. 376 f.

Dritter Titel.

Subjekte und Träger der Wehrsteuer.

I. Als Subjekte der Wehrsteuer, d. h. als Personen, die zur Zahlung der Wehrsteuer verpflichtet sind, kommen naturgemäß in erster Linie diejenigen an sich Wehrpflichtigen, welche dienstfrei geworden sind, in Betracht, die Ausgeschlossenen, Ausgemusterten, zeitlich Befreiten, Überzähligen, ferner die Auswanderer.

Der Ausschluß der wegen schwerer Verbrechen Verurteilten vom Militärdienst beruht auf dem Prinzip, daß der Dienst eine Ehre ist. Das Sächsische Gesetz vom 24. Dezember 1866 legte den Dienstunwürdigen eine Zubuße von 300 Tlr. zum Dienstalterszulagenfonds auf, auch das Bayerische Wehrgeldgesetz von 1869 sah im Art. 1 c eine Besteuerung der Ausgeschlossenen vor. Die strafweise aus der Armee Ausgeschiedenen sind in Österreich durch einen Erlaß vom 9. Dezember 1892 zur Militärpflicht heranzuziehen.[1])

Ebenfalls waren nach § 1 Ziff. 1 des deutschen Entwurfs von 1881 die Ausgeschlossenen — §§ 31 St.G.B., 37 W.O. — ausdrücklich als Wehrpflichtige genannt, gleichfalls nach dem Entwurf von 1908 wäre ihr Nachlaß besteuert worden. Man hat die Besteuerung dieser Personen ungerecht genannt, weil sie evtl. dienstfähig und dienstbereit seien. Das Gegenteil ist richtig. Wer ein Delikt begeht, ruft damit selbst alle gesetzlichen Folgen desselben herbei. Jeder andere wird nicht durch eigene Willen für dienstunfähig und damit für steuerpflichtig erklärt.

Man hat auch gesagt,[2]) die Ausgeschlossenen seien nicht zur Zahlung der Wehrsteuer heranzuziehen, weil sie auch nicht der Ehre teilhaftig seien, dem Vaterland mit ihrem Blut zu dienen. Dies wäre richtig, wenn allein das staatsrechtliche Motiv zur Begründung der Wehrsteuer hinreichend sein würde. Eine Befreiung dieser Personen von der Steuer wäre auch äußerst bedenklich mit Rücksicht darauf, daß mancher vor einem Ver-

[1]) Sedlaczek S. 731.
[2]) Hauff S. 62.

brechen nicht zurückscheuen würde, um sich dadurch der Steuer zu entziehen. Oft genug hört man z. B. von Delikten, die Fürsorgezöglinge begangen haben, lediglich um sich der Fürsorgeerziehung zu entziehen und dafür eine Freiheitsstrafe zu erhalten, deren Abbüßung ihnen lieber ist, als die Zwangserziehung.

Die wegen körperlicher Verhältnisse Überzähligen, die zeitlich Befreiten bezw. Beurlaubten, werden billigerweise nicht oder nicht in voller Höhe zur Steuer herangezogen. Nach dem französischen Gesetz von 1889 (§ 1 Ziff. 1 und 2) waren diese Personen gänzlich frei, auch § 2 des österreichischen Gesetzes von 1907 sieht eine Besteuerung der nach § 33 ff. des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 aus diesen Gründen Beurlaubten nicht vor. Nach den deutschen Entwürfen von 1881 und 1908 kamen die zeitlich Befreiten jedoch als Steuerpflichtige in Betracht, konnten aber nach §§ 3, 10 des Entwurfes von 1881 in der Steuer ermäßigt werden.

Die Auswanderer haben nach §§ 1 Ziff. 2 c, 9 Ziff. 2 in Österreich die ganze Taxe im voraus zu entrichten. Nach § 4 des Deutschen Entwurfes von 1881 war die Steuer bis zum Ablaufe des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem die Reichsangehörigkeit verloren wurde. In der Schweiz sind nach Art. 2 Ziff. c die im Ausland abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben vom Militärpflichtersatz enthoben. Die Bestimmung des Österreichischen Gesetzes erscheint unbillig.

II. Vielfach wird eine Heranziehung der unterhaltspflichtigen Verwandten, der Eltern, Adoptiv- und Großeltern zur Wehrsteuer befürwortet.[1]) Neumann nennt vier Kategorien von Gründen, mit denen die Besteuernng der Ascendenten verteidigt wird:[2]) Erstens sind ohne Mitbesteuerung der Ascendenten die Steuerergebnisse unzureichend, weil die jungen Leute im Alter von 20—32 Jahren zum großen Teile noch kein eigenes Einkommen haben; Zweitens wird sich bei den verschiedenen Ständen ohne solche Mitbesteuerung ein zu verschiedener Grad der Belastung zeigen. Die städtischen Besitzer werden eher selbständig, als die ländlichen Grundbesitzer. Die Wohlhabenden verdienen später als die Minderbemittelten; Drittens wird die Befreiung der wehrpflichtigen Söhne den Unterhaltspflichtigen erhebliche direkte Vorteile bieten;

[1]) Jolly S. 327; Borstorff S. 262 f.
[2]) S. 196 f.

Viertens werden die früh Verwaisten gegenüber den andern, denen das Vermögen der Eltern erst nach den Jahren der Steuerpflicht zufließt, im Nachteil sein.

In der Schweiz haften die Eltern für den Militärpflichtersatz subsidiär — Art. 9 —, werden also gegebenenfalls Steuerträger. Thierl[1]) zweifelt, ob die Eltern nur für die Personaltaxe oder auch für den Zuschlag haften. Doch erscheint dies zweifellos, da nach Art. 3 der Militärpflichtersatz aus Personaltaxe und Zuschlag besteht. Daß sich der Zuschlag, wenn ihn die Dienstfreien selbst zahlen, u. a. nach dem Vermögen der Eltern bemißt — Art. 5, Ziff. A. 2 —, ist für Beurteilung dieser Frage belanglos.[2])

In Württemberg wurde in das Gesetz von 1868 die Haft nach der Vorlage von 1850 vorgesehene Haftbarkeit der Eltern nicht aufgenommen, weil die persönliche Natur der Dienstpflicht eine Heranziehung der Eltern nicht rechtfertige. In Bayern hafteten die alimentationspflichtigen Verwandten auch subsidiär.

In Frankreich hafteten die Ascendenten I. und II. Grades nach dem Gesetz von 1889 nur subsidiär — § 6 —. Nach der Novelle von 1893 und noch mehr nach dem Gesetz von 1898 — § 7 — fällt allerdings die Haftung der Ascendenten II. Grades weg, aber die Ascendenten I. Grades haften nunmehr in erster Linie. Gleichwohl können sie hier auch Steuerdestinatare genannt werden, sie sollen nach der Absicht des Gesetzes lediglich die Steuer tragen. Der Dienstfreie bleibt der Steuerpflichtige, das Gesetz nennt ihn ausdrücklich l'assujetti. Ebenso war es nach § 4 des Österreichischen Gesetzes von 1880 vorgesehen.

Nach dem deutschen Entwurfe von 1881 sollten die Eltern bezw. Adoptiveltern nach § 7 für die Kopfsteuer als Selbstschuldner und für den Zuschlag nach § 6 subsidiär haften. Der deutsche Entwurf von 1908 verwarf eine Elternbesteuerung als dem Grundgedanken der Wehrsteuer widersprechend.

Eine solche Ascendentenbesteuerung erscheint gerecht in denjenigen Gesetzen, die dadurch eine Ungerechtigkeit zeigen, daß sie das den Dienstfreien tatsächlich als Unterhalt gewährte

[1]) S. 582.
[2]) Auch Neumann redet in seinen Bemerkungen über die Ascendentenbesteuerung — S. 197 f. — lediglich über die Art der Berechnung des Zuschlags nach dem Elternvermögen — Art. 5 Ziff. A 2 —. Da kommt jedoch die Ascendentenbesteuerung an sich garnicht zum Ausdruck.

Einkommen bei Bemessung der Steuer heranziehen, wie es in Bayern — Art. 3 — und Frankreich — 1889 § 1 Ziff. 2 Abschn. 3 — zutraf.

Ganz eigenartig ist in dem Österreichischen Gesetz von 1907 die Elterntaxe, welche besonders neben der Dienstersatztaxe der Dienstfreien besteht geregelt — §§ 1 Punkt, 3 5 f. —.

Die Ascendentenbesteuerung ist an sich nicht zu rechtfertigen. Neumann sagt,[1]) lediglich der letzte der eingangs für die Ascendentenbesteuerung angeführten vier Gründe sei von durchschlagender Bedeutung. Wenn man im Auge hält, daß eine Wehrsteuer nur durch Verbindung des fiskalischen, des staatsphilosophischen und des Ausgleichs-Prinzips begründet werden kann, so wird keiner der zu 1—4 genannten Gründe hinreichen, um eine Ascendentenbesteuerung zu stützen. Insbesondere das staatsphilosophische Prinzip, der Gedanke, daß die Wehrsteuer ein Ausfluß der Allgemeinen Wehrpflicht ist, läßt eine Besteuerung der Verwandten nicht zu.[2]) Die Unterhaltspflicht der Verwandten ist eine familienrechtliche, civilrechtliche Last. Wenn dieselbe durch das Nichtdienen der Söhne vermindert wird, so bringt keineswegs die nichtgeleistete öffentrechtliche Wehrpflicht der Eltern diesen einen Vorteil. Die Tatsache, daß eine Wehrsteuer ohne Elternbesteuerung unergiebig ist und unter den Nichtdienenden Ungleichheiten hervorruft kann lediglich durch die Art der Veranlagung gehoben werden, sie bringt aber gar keinen Zusammenhang zu einem Recht, daher die Eltern besteuern zu dürfen und so neue Ungleichheiten — man denke an die Bevorzugung der kinderlosen und unverheirateten Personen — hervorzurufen. Mit demselben Rechte könnte man einen Arbeitgeber des Nichtdienenden, der nunmehr eine gute Arbeitskraft behält, zu Steuer heranziehen. Neumann will an einer Haftpflicht der Eltern für rückständige Wehrsteuerbeträge minderjähriger oder im elterlichen Haushalt lebender Söhne festhalten.[3]) Auch hierfür findet sich kein berechtigter Grund. Es ist eine haltlose Steuerlogik erst Steuerpflichtige zu suchen, die mit aller Voraussicht nicht zahlen werden und dann die Steuer von Personen, die mit den Steuerpflichtigen in irgend einer Beziehung, die gar keine Causalität zu dem Besteuerungsgrund bietet, tragen zu lassen.

[1]) S. 197.
[2]) Schott — S. 101 — und Hauff — S. 44 — tragen ebenfalls Bedenken gegen die Besteuerung derselben.
[3]) S. 221.

III. Unter Beziehung auf das kanonische Recht — 2. Thimoth 2. 4 — sind den röm.-kath. Geistlichen nach dem Grundsatze ecclesia non sitit sanguinem vielfach Vergünstigungen bezüglich der Wehrpflicht gegeben.

Sind die Geistlichen auf Grund einer solchen Bestimmung überhaupt nicht wehrpflichtig, so sind sie auch nicht zu einer Wehrsteuer heranzuziehen. Es kann dabei belanglos sein, ob die Durchführung der Steuerfreiheit eine Ungleichheit in Bezug auf minder Bemittelte herausstellt, wie es bei Erörterung dieser Frage in der Bayer. Kammer der Abgeordneten erwähnt wurde.

Nach Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht haben die Geistlichen nirgendwo das Vorrecht der gänzlichen Befreiung von der Wehrpflicht genossen. Die Frage, ob die allgemeine Wehrpflicht besteht oder nicht, ist für die Beurteilung der Wehrsteuerpflicht der Geistlichen gerade entscheidend. Auch dieser Umstand wurde in der wiedergegebenen Debatte in der Bayer. Kammer der Abgeordneten von denjenigen, die eine Besteuerung der Geistlichen befürworteten, nicht hervorgehoben. Die Bestimmung des fraglichen Bayerischen Wehrverfassungs-Gesetzes, wonach die Geistlichen angeblich nicht wehrpflichtig waren, war wörtlich aus der Verfassung entnommen. Daher hätte man mit Nachdruck hervorheben können, daß zur Zeit, als die Verfassung geschaffen wurde — 26. Mai 1818 —, die allgemeine Wehrpflicht noch nicht bestand. Alle übrigen Gesetzesbestimmungen, welche den Geistlichen aus genanntem Grunde Vergünstigungen gewähren, erkennen die Wehrpflicht derselben an.

In Preußen wurden früher die Theologen zurückgestellt, während die Subdiakonatsweihe vom Militärdienste befreite. Durch § 1 des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867[1]) sind alle Geistlichen wehrpflichtig, ebenso nach § 22 des Deutschen Reichsmilitärgesetzes.[2]) Nach dem deutschen Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 können Militärpflichtige römisch-katholisch. Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt werden. Haben dieselben bis zum vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.[3]) In Baden gewährte § 37

[1]) B. G. Bl. 1867 S. 131.
[2]) R. G. Bl. 1874 S. 51.
[3]) R. G. Bl. 1890 S. 23.

des Wehrgesetzes vom 12. Februar 1868 die Befreiung der Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes im Wege der Verordnung.[2]) In Württemberg gestatte Art. 3 des Wehrgesetzes vom 12. März 1868[3]) den Angehörigen des geistlichen Standes, welche die Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar bestanden hatten, gleichfalls nur eine Befreiung vom Dienst. In Österreich waren vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht Studierende der Theologie sowie Novizen der kirchlichen Orden selbst von der Stellungspflicht befreit. Als durch das Gesetz vom 5. Dezember 1868 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, gewährte § 25 l. c. nur Beurlaubung bezw. Transferierung der Priesterstandskandidaten, welche jedoch als solche in das Militär eingereiht wurden. §§ 18 und 31 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 bestimmen, daß die Kandidaten des geistlichen Standes, Theologiestudierenden und Ordensnovizen nicht nur der römisch-kath. Kirche, sondern jeder anerkannten Kirche und Religions-Gemeinschaft über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve eingeteilt werden können.[4])

In Italien beseitigte das Conskriptionsgesetz vom 9. Juli 1875 die Dienstbefreiung der Geistlichen.[5]) Auch in Frankreich hob das Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 jede Privilegierung auf,[6]) während das Gesetz vom 27. Juli 1872, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1898 und Regul. vom 23. November 1889, eine bedingte Befreiung gewährte.

Hiernach ist eine gänzliche Befreiung der Geistlichen von der Wehrpflicht in den genannten Befreiungsvorschriften nie zu finden. Ist den Geistlichen jedoch nicht die ganze Wehrpflicht erlassen, sondern nur ein Teil derselben, so kann dies kein Grund sein, sie von der Wehrsteuerpflicht, die ein Ausfluß der allgemeinen Wehrpflicht ist, freizugeben. Es handelt sich sich dann eben nur um eine höchstpersönliche Vergünstigung, eben so, wie bei den sog. „zeitlich Befreiten", zumal es jedem Geistlichen freisteht, zu dienen.

IV. Die Heranziehung der Frauen zur Wehrsteuer wird im Allgemeinen nicht gefordert, jedoch fehlt es nicht an Stimmen, die dafür sprechen: In Nr. 177 der Berliner Nationalzeitung — 1864 — heißt es: „Die zwanzigjährigen Frauen sind doch nur ‚dienstuntauglich", sie können ebensogut zahlen, wie diese

[2]) Hinschius S. 126.
[3]) Hinschius S. 126.
[4]) Österr. R. G. Bl. 1889, S. 95, 99.
[5]) Friedberg S. 175.
[6]) Friedberg S. 175.

und wenn sie zahlungsunfähig sind, ihre Militärkopfsteuer durch Arbeit entrichten. Muß nicht das Land ebensogut im Interesse der Frauen verteidigt werden, als im Interesse der Männer?" In Nr. 456 des Tag 1906 wird der Vorschlag gemacht, die unverheirateten weiblichen Personen, die als Angestellte, Buchhalterinnen, Kassiererinnen, Verkäuferinnen oder Arbeiterinnen in den verschiedenen Zweigen der deutschen Industrie, im Handel und Handwerk gegen Gehalt oder Lohn tätig sind oder von ihren Renten leben, das 16. Lebensjahr überschritten haben und über mehr als 400 M. jährliches Einkommen verfügen, mit M. 3.— jährlich zu besteuern. Es wird die Erhebung dieser Steuer damit begründet, daß die weiblichen Arbeitskräfte jetzt auf fast allen Gebieten tätig sind und als eine erhebliche Konkurrenz den jungen Männern gegenüber wirken, die während ihrer Dienstzeit ihre Berufstätigkeit aufgeben und nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst vielfach erfahren müssen, daß in die von ihnen gesuchten Stellungen und Arbeitsplätze weibliche Personen als billigere Kräfte eingerückt sind. Jolly folgert die Pflicht der Frauen zur Wehrsteuer daraus,[1]) daß die Steuer billigermaßen eine allgemeine, an alle Steuerquellen herantretende, sein müsse und daß die Frauen ebenso wie die Männer im Besitz solcher Steuerquellen zu sein pflegen. Man dürfe nicht einwenden, daß die Frauen verschiedene politische Rechte entbehren. Durch dieses Argument würde zuviel bewiesen, nicht weniger, als daß die Frauen überhaupt gar keiner Steuer unterworfen sein dürfen. Der Einwand, den hier Jolly widerlegen will, wird allerdings mehrfach erhoben.[2]) Es wird gleichwohl zutreffen, wenn man in Betracht zieht, daß die Wehrsteuer prinzipiell von denjenigen Personen erhoben werden soll, die unmittelbar oder mittelbar die Vorteile des Nichtdienens genießen. Dies trifft bei den Frauen allgemein nicht zu. Nur die Männer sind nach Art. 57 der Reichsverfassung wehrpflichtig und kann daher die auf der Wehrpflicht begründete Wehrsteuer allein wehrpflichtigen Männern auferlegt werden. Gewiß wird das Land auch im Interesse der Frauen verteidigt. Aber zwecks Einführung der Wehrsteuer-Pflicht der Frauen müßten erst die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Männer beseitigt werden. Solange der Mann in seinen familienrechtlichen, ehegüterrechtlichen, kommunalen und staats-

[1]) S. 327. Hauff will die Frauen allerdings nicht zur Wehrsteuer aber zu der von ihm — S. 49 — vorgeschlagenen Hausstandsteuer, deren Erträgnisse militärischen Zwecken dienen sollen, heranziehen.
[2]) Lesigang S. 170 f.; Meyer S. 63; Schott S. 61, 93; Borstorff S. 284.

rechtlichen Befugnissen so bevorzugt wird, wie es tatsächlich der Fall ist, solange der Staat ein „Staat der Männer" ist, wird es auch deren Sache sein, ihn mit persönlichen und sachlichen Kräften zu verteidigen.[1]) Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn die Männer allein über die Notwendigkeit und Art der Landesverteidigung zu befinden haben, die Frauen lediglich passiv daran mitwirken zu lassen. Man würde bei einer Wehrsteuer der Frauen auch kaum einen Anhalt finden können, die Wehrsteuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Einkommen, zu bemessen und dahin kommen, eine Kopfsteuer, wie es der erwähnte Artikel des Tag vorsieht, anzusetzen, die dann ganz gewiß nicht zu rechtfertigen wäre.

---

[2]) Cohn S. 210; Neumann S. 206.

Vierter Titel.

Höhe der Wehrsteuerpflicht und Besteuerungsmodus.

I. Die Höhe der Wehrsteuer ist so zu bemessen, daß der Vorteil, der den Steuerpflichtigen durch das Nichtdienen entsteht, möglichst beseitigt wird, ein Prinzip, das sich naturgemäß nur sehr schwer durchführen läßt. Dieser Grundsatz wird höchst unvollkommen durch eine Kopfsteuer, d. h. eine für den Kopf der Steuerpflichtigen in gleicher Höhe zu zahlende Personalsteuer, durchgeführt, wie sie in den alten wehrsteuerähnlichen Projekten zu Tage trat. Sie ist nur dort angebracht, wo es eine Stellenvertretung gibt. Knies befürwortet eine Kopfsteuer, deren Beträge im Wege der Kontingentierung festgestellt werden sollen.[1]) Man müsse den Preis eines Stellvertreters mit der Zahl der ausgehobenen Rekruten multiplizieren, um die Summe zu erhalten, deren Repartition auf alle Steuerobjekte vorgenommen werden müsse. Jolly nennt dies theoretisch unhaltbar, denn über das niedrige Bildungsquantum, welches die Einsteher dem Staat darbringen und welches bei ihnen als Produktionskosten der Dienstleistung erscheine, erhebe sich die Bildung der übrigen Soldaten, die bei ihnen die Produktionskosten ausmache, in mannigfacher Abstufung zu sehr beträchtlicher Höhe.[2]) Auch nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht finden sich derartig gestaltete Wehrsteuersysteme. In Frankreich nach dem Gesetze vom 8. März 1800, in der Schweiz in der Montierungsabgabe, in den Bayerischen Stempelabgaben für Militärentlaß- und Freischeine, ebenso in Württemberg in der für den geringen Mann sehr beträchtlichen Abgaben von 20 später 30 Gulden. Heute kann hier noch Spanien und Portugal genannt werden.

II. In den meisten Staaten hat man eine solche Kopfsteuer neben einer nach dem Einkommen, Vermögen oder nach sonstigen Verhältnissen abgestuften Wehrsteuer eingeführt, oder auch diese letzte Besteuerungsart allein.

---

[1]) S. 84. Auch Ratzenhofer vertritt in dieser Beziehung die Ansicht von Knies S. 121. Ebenso Pz. S. 269.

[2]) S. 326.

In der Schweiz beläuft sich die Personaltaxe auf 6 Franken, ebenso in Frankreich, auch im italienischen Entwurf von 1881 waren 6 Lire vorgesehen, im deutschen Entwurfe von 1881 die gleiche Höhe von 4 Mk. Die Schweiz zeigt hier mit Rücksicht auf die geringe Zahl Tage, welche der Schweizer tatsächlich zu dienen hat — im Allgemeinen 148 Tage, höchstens 193 — verhältnismäßig den höchsten Satz. Gegen diese Art Kopfsteuer hat man zunächst die Bedenken erhoben, die gegen jede Kopfsteuer geltend gemacht werden, ferner erscheine eine solche Steuer bei der Zunahme indirekter Steuern ungerecht, auch sei der Vorteil, den die unteren Klassen durch das Nichtdienen hätten, gegenüber den Wohlhabenden verhältnismäßig sehr gering. Mit dieser Frage steht das Verlangen nach einem Minimalsatz der zweiten Besteuerungsart im Zusammenhang. Ein solcher Minimalsatz ist nur dann evtl. zu billigen, wenn daneben keine Kopfsteuer besteht.[1]) Letzteres ist lediglich in Österreich und Ungarn der Fall. In Österreich bleibt ein Einkommen unter 1200 K. bei der Dienstersatztaxe und 4000 K. bei der Elterntaxe gänzlich frei,[2]) während nach dem Ungarischen Gesetz von 1881 von dem niedrigsten Satz — 6 K. — an sich niemand befreit ist. Was nun die gänzliche Freilassung der unbemittelten Volksschichten angeht, so wird bei keiner Steuer der Gedanke, daß Steuerfreiheit zur Rechtlosigkeit führt, so sehr am Platze sein, als bei der Wehrsteuer. Es verdient allein der Einwand, die Steuer sei wegen des Fluktuierens der Arbeiterbevölkerung nur sehr schwer beizutreiben und decke die Beitreibungskosten nicht, ernstliche Erwägung. Hier dürften lange Verjährungsvorschriften aushelfen. Obendrein sind in den meisten Staaten Untaugliche oder Mindertaugliche, die erwerbsunfähig und vermögenslos sind, steuerfrei, so in der Schweiz — Art. 2 — in Frankreich — § 2 Ziff. 4 —, nach dem deutschen Entwurf von 1881 — § 5 —, in Österreich gewährt § 5a Ermäßigungen um ein Viertel, wenn die Dienstuntauglichkeit durch ein Gebrechen verursacht wurde, welches dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Logischer Weise wird jeder beizusteuern haben.[3]) Es lassen sich für eine solche Freilassung nur Gründe der Humanität und wirtschaftlichen Rücksicht anführen, vom Standpunkt des Art. 58 und vom allgemeinen steuerlichen Standpunkt aus ist die Befreiung nicht zu rechtfertigen.[4]) Jedenfalls ist die

[1]) Cohn S. 205.
[2]) Auch der deutsche Entwurf von 1908 ist hier zu nennen, der einen Nachlaß unter 20000.— Mk. nicht besteuert.
[3]) Borstorff S. 268; Schott S. 91 Note 1.
[4]) Zeitschrift d. K. Preuß. Stat. Büros 1881 S. 27.

Besteuerung erwerbsunfähiger aber vermögender Personen angebracht, abgesehen davon, daß solche Personen, die infolge des Dienstes erwerbsunfähig geworden sind, ganz freibleiben müssen, wie es in der Schweiz — Art. 2 — und im deutschen Entwurf — § 5 Ziff. 2 — vorgesehen ist.[1]) Neben der Kopfsteuer besteht eine Minimaltaxe in der Schweiz — Art. 4 Ziff. b —. Ebenfalls der deutsche Entwurf von 1881 sah in § 9 Ziff. b eine solche vor.

Der zweite Bestandteil dieser Wehrsteuersysteme hat möglichst alle diejenigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu erfassen, die auch von dem Vorteil des Nichtdienens berührt werden. Ihn bilden in der Schweiz — Art. 5 —, wie auch im deutschen Entwurfe von 1881 — §§ 9, 10 — eine ad hoc geschaffene Vermögens- und Einkommensbesteuerung. Dies ist insbesondere in Deutschland erforderlich, weil es keine Reichsvermögens- und Einkommensteuern gibt, auch nicht alle Bundesstaaten eine solche eingeführt haben. Zudem ist die Veranlagung dieser einzelnen Staatssteuern verschieden gestaltet und würden sich, wenn die Wehrsteuer in Form eines Zuschlags zu diesen erhoben würde, Ungleichheiten ergeben. Frankreich — § 3 Ziff. 2 und Österreich — § 3 Ziff. 2 — führen die nach der Leistungsfähigkeit bemessene Steuer als Steuer-Steuer.

Die Bemessung der Steuerfähigkeit ist hierbei in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig gestaltet. Es ist dies sehr natürlich mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Wehrgesetze, mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die schon bestehenden Steuern eines jeden Landes. Eine reine Klassensteuer, die den Gründen der Einführung einer Wehrsteuer nur sehr wenig entspricht, enthält unter den modernen Systemen nur das Ungarische Gesetz von 1881 und auch nur in den 3 unteren der 5 Gruppen. Diese stellen eine reine nach sozialen Gesichtspunkten geordnete Klassensteuer dar. Im Übrigen ist auch bei diesem Teil der Steuer die Belastung in der Schweiz verhältnismäßig sehr hoch. Abgesehen davon, daß in der Schweiz 1000 Fr. reinen Vermögens nicht in Anschlag gebracht werden, zeigt sich dort eine starke Belastung des kleinen Vermögens im Vergleich zum größeren. Dies verdient Erwähnung, weil in der Schweiz der kleine Vermögensbesitz sehr verbreitet ist.[2]) Nicht zu übersehen ist jedoch, daß die Schweiz mehrfache Ermäßigungen vorsieht. Beachtenswert ist Art. 8, wonach die Bundesversammlung berechtigt ist, für Jahrgänge, in welchen

[1]) Cohn S. 208 f.; Borstorff S. 230, 261.
[2]) Cohn S. 206.

der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen. Eine solche Bestimmung entspricht ganz dem Wesen der Wehrsteuer. Daher schlagen Cohn und v. Eheberg richtiger Weise eine Erhöhung im Kriegsfalle vor. Die Zuschlagsteuer nach dem deutschen Entwurf von 1881 stellte bis zu einem Einkommen von Mk. 6000.— eine klassifizierte Einkommensteuer mit folgender beträchtlicher Degression dar: 2 24/25, 2 1/2, 2 6/21, 2,1 22/50, 1 1/2, 1 1/3, 1 1/5, 1%. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 6000 Mk. sollten für ein Jahreseinkommen von 6—7000 Mk. 180 Mk. und für jedes weitere angefangene 1000 Mk. Einkommen 30 Mk. mehr gezahlt werden. Es war also keine Progression mehr vorgesehen. Dies war gerechtfertigt, weil der deutsche Entwurf von 1881 gerade, wie auch das französische und das österreichische Gesetz kein Steuermaximum kannte, wie es mit 3000 Fr. in der Schweiz der Fall ist. Das Französische Gesetz von 1889 erhob die Zuschlagsteuer in Höhe des Hauptbetrages der Personal- und Mobiliarsteuerquote des Steuerpflichtigen, das Gesetz von 1898 setzte den dreifachen Hauptbetrag fest. Eine sehr feine Nüancierung und Anlehnung an die leitenden Momente der Abgabe zeigte schon das österreichische Gesetz von 1880, welche 14 progressive Klassen von 1—100 fl. zeigte mit der Bestimmung, daß die Fortsetzung der Klassen alljährlich nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens der Taxpflichtigen, dann der ihnen vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern zu erfolgen hatte — § 3 —. Die Dienstersatztaxe aus dem Gesetz von 1907 zeigt bis zu einem Einkommen von 100000 Mk. eine klassifizierte Einkommensteuer in 33 Stufen mit einer Degression von 2,865 bis 0,5%. Bei Einkommen von 100000 bis 196000 Mk. steigen die Klassen um je 8000 K. und die Dienstersatztaxe um je 300 K., bei Einkommen über 230000 K. steigen die Klassen um je 20000 K. und die Dienstersatztaxe um je 750 K. — § 3 —. Dies Gesetz gibt eine außerordentliche stärkere Belastung als das Gesetz von 1880, welches als Grundtaxe 1 fl. und als Höchstbetrag 100 fl. — § 3 — zeigte.

III. Schon in dem Züricher Gesetz vom 16. Dezember 1862 war das erbanwartschaftliche elterliche Vermögen zur Steuerbemessungsgrundlage genommen. Die Idee, durch Besteuerung des Nachlasses des Dienstfreien die Wehrsteuer zu erheben, wie es der deutsche Entwurf von 1908 vorsah, war jedoch gänzlich neu. Man hat dafür angeführt, es könne hier der Gedanke nicht aufkommen, es handele sich um eine Ablösung der Dienstpflicht, es fielen die Schwierigkeiten der Veranlagung und Einziehung fort. Den Vorwurf einer Krüppelsteuer werde man auch dann nicht machen können, wenn sie minder Kräftige treffe, es solle ja erst der Betrag dessen, was übrig bleibe, besteuert werden. Daß die Summe dessen, was der Erblasser hinterlasse, in keinem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhange mit den Vorteilen zu stehen brauche, die ihm die freie Verfügung über seine wirtschaftliche Kräfte während der Jahre der Militärdienstzeit gebracht habe, könne der Berechtigung der Steuer nicht entgegenstehen, denn diese Vorteile seien überhaupt nicht so meßbare Werte, daß sie je der Höhe der Steuer zum unmittelbaren Maßstab dienen könnten. Es könne für die Gestaltung der Wehrsteuer nur darauf ankommen, daß derjenige, der nicht gedient habe, zum Ausgleich für die ihm zur Gründung und Festigung seiner wirtschaftlichen Existenz zugute gekommenen Vorteile nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit ein wirtschaftliches Opfer bringe.[1]) Wenn das Vermögen des dem Militärdienst Entgangenen bei seinen Lebzeiten jene Kürzung durch die Steuer erfahren hätte, würde den Erben nicht weniger, ja mit Rücksicht auf den Zinsentgang — bei Einziehung des Betrages zur Zeit der Wehrpflicht — das Doppelte und dreifache der Steuer genommen werden.[2]) Alle diese Anführungen können diesen Besteuerungsmodus nicht rechtfertigen. Nur in einer Hinsicht verdient eine solche Wehrsteuer hervorgehoben zu werden. Wie schon unter Tit. 4, III betont wurde, werden die Jahreserträge jeder Wehrsteuer steigende Zahlen darstellen. Dieselbe Eigenschaft hat aus einem anderen Grunde, nämlich weil sich der Wohlstand des Landes stetig hebt, eine Nachlaßsteuer. Eine Wehrsteuer in Verbindung mit der Nachlaßsteuer wird also ohne Erhöhung des Steuersatzes aus einem doppelten Grunde jährlich zunehmende Erträge bringen.[3])

Allein diese vorteilhafte finanzielle Eigenschaft kann diese Art Wehrsteuer nicht halten. Das Ausgleichsprinzip wird dann verletzt, wenn der Wehrpflichtige nach den Jahren der Wehrpflicht sein Vermögen verliert, oder andererseits erst dann den Grundstock zu seiner Wohlhabenheit legt. Das staatsrechtliche Prinzip wird gänzlich außer acht gelassen. Die Beziehungen

[1]) Reichsfinanzreform S. 338.

[2]) Wolf S. 89. Auch Behrnauer a. a. O. befürwortet diese Art der Besteuerung.

[3]) Dieser Hinweis mit dem Eröffnen der Tatsache, daß die wachsenden Ausgaben des Reichs durch jährlich gleichbleibende Einnahmen noch nicht gedeckt werden, würde vielleicht die Nachlaßsteuerfrage für die Regierung günstiger gestaltet haben.

des Dienstfreien, welcher durch eine Steuer zur Staatswehr beitragen soll, zu seinem Vermögen sind mit dem Tode gelöst. „Der Tote erbt den Lebendigen" — § 1922 B. G. B. —. Die Steuersubjekte, die Rechtsnachfolger, die betroffen werden, haben vielleicht selbst gedient. Ebensowenig steht das Steuerobjekt, der Nachlaß, mit den Vorteilen, die der Erblasser vielleicht vor langen Jahren durch Befreiung von der Dienstpflicht gehabt hat in Verbindung.[1]) Die Nachlaßsteuer soll aus gänzlich anderen Gründen, die sich auf die Erben beziehen, erhoben werden. Es liegt in der Natur der Nachlaßbesteuerung, daß die ärmeren Volksschichten davon möglichst nicht betroffen werden, der Charakter einer Wehrsteuer erfordert es jedoch, wie oben ausgeführt, daß auch die schlechter Situierten, soweit eben möglich dazu herangezogen werden. Eine Freilassung der Vermögen bis 20 000 Mark entspricht daher keineswegs einer gerechten Wehrsteuer. Man kann die Frage nach der Berechtigung der Nachlaßsteuer dahin gestellt sein lassen, die Wehrsteuer war jedenfalls in dieser Art nicht zu billigen.

[1]) Hoffmann S. 889.

Fünfter Titel.

Dauer der Steuerpflicht.

Ratzenhofer sagt,[1]) jeder Staatsbürger genieße den Schutz der Staatswehr während seines ganzen Lebens. Hieraus ergebe sich, daß ihm die Erhaltung derselben während seiner ganzen Steuerfähigkeit zufalle. Der Nachteil der Dienenden mache sich durch die ganze Lebensdauer fühlbar. Der Wehrdienst sei schwerer, als eine verhältnismäßige Steuer. Deshalb sei die Wehrsteuer während der ganzen Erwerbs- und Steuerfähigkeit angebracht. Ebenso hält Jolly[2]) eine Wehrsteuer für bestimmte Jahre unbillig mit Rücksicht auf die vollständige Freiheit der vor dem Militärpflichtigkeitsalter Sterbenden, der zu geringen Belastung der zu hohem Alter Gelangenden und der zu starken Belastung der zu früh Sterbenden. In der Praxis hat dies Prinzip nirgendwo Anwendung gefunden, abgesehen von dem Deutschen Entwurf von 1908. Aber hier zeigten sich die genannten Unbilligkeiten von der umgekehrten Seite. Wenn jemand mit großem Vermögen kurz nach dem Militärpflichtigkeitsalter stirbt, so wäre sein Nachlaß zu stark belastet worden. Den Ansichten Ratzenhofers und Jollys liegt die verkehrte Theorie, daß die Wehrsteuer lediglich ein Äquivalent für die vom Staate gebotenen Vorteile sein müsse, zu Grunde. Obendrein wird sich der Nachteil des Nichtdienens auch nur für reichere Klassen und hier auch nur für solche, die schon in jungen Jahren den Grundstock zu ihrem Vermögen gelegt haben, das ganze Leben fühlbar machen. Für Personen, die aus der Hand in den Mund leben, trifft dieses nicht zu. Es entspricht dem Wesen der Wehrsteuer, daß ihre Dauer auch der Dauer der Wehrpflicht in gewisser Hinsicht angepaßt ist. Fraglich ist allerdings, ob die Zeit der Militärpflicht auch in Bezug auf die Wehrsteuer angewandt werden muß. v. Schmid befürwortet diese Normierung.[3]) Die produktivste ist diese Zeit für die Steuer jedenfalls nicht.

[1]) S. 118.
[2]) S. 326.
[3]) S. 14 f.

Man könnte der Ansicht sein, daß, wie die Militärpflicht in jene Jahre gelegt ist, die für die Ausübung des Waffendienstes am geeignetsten ist, so auch die Wehrsteuerpflicht in jene Lebenszeit gehöre, wo das Individuum am steuerfähigsten ist.[1]) Die bestehenden Wehrsteuersysteme haben den Beginn der Steuerpflicht mit dem regelmäßigen Beginn der Dienstpflicht zusammengelegt. In Frankreich wird die taxe militaire 3 Jahre lang erhoben — § 4 —, entsprechend der früheren aktiven Dienstzeit — seit 1905 dauert die aktive Dienstzeit nur 2 Jahre —. Die Steuer währt in Österreich — § 2 — und nach dem Deutschen Entwurfe von 1881 — § 2 — 12 Jahre. Dies entsprach in Deutschland der Dienstpflicht — 7 Jahre — der Landwehrpflicht I. Aufgebots — in der Regel 5 Jahre —, in Österreich der Zeit der Dienstpflicht — 3 Jahre in der Linie, 7 Jahre in der Reserve, 2 Jahre in der Landwehr — § 8 des Wehrges. vom 11. IV. 1889 —. In der Schweiz ist der Militärpflichtersatz während des dienstpflichtigen Alters zu entrichten — Art. 1 —. Dieses erstreckte sich früher vom 20.—44. Jahre, nach dem Gesetz vom 12. April 1907 jedoch nur bis zum 40. Lebensjahre. Grad durch diese lange Spannne Zeit verschwinden die Nachteile, die sich aus der Parallelisierung der Steuerjahre mit den Dienstjahren ergeben. Cohn[2]) und Jolly[3]) tadeln an dem Schweizer System, welches nach vollendeten 32. Lebensjahr die Steuer um die Hälfte ermäßigt — Art. 7 —, daß die für die verschiedenen Jahre angesetzte Steuer nicht mit der ökonomischen, sondern mit der physischen Kraft Schritt hält. Sie werden damit ihren Theorien gerecht. Eine Zeit von 12 Jahren erscheint zu kurz, wenn sie mit der Dienstpflicht beginnt. Sie ist finanziell zu ungünstig. Ebenso ist eine Zeit von 3 Jahren, wie in Frankreich, oder von 6 Jahren, wie in Bayern, zu kurz bemessen. Entweder muß die Steuerzeit länger ausgedehnt werden, sodaß die einzelnen Jahresbeträge gering sind, oder die Steuerzeit muß in ein späteres Alter verlegt werden. Allerdings wird es dem Charakter der Wehrsteuer entsprechen, daß die Steuerzeit noch innerhalb der Wehrpflicht fällt, sodaß etwa in der Zeit, in welcher sich die Nachteile des Dienens bei den Dienenden am meisten fühlbar machen, das sind die Jahre nach der Dienstpflicht, die Nichtdienenden die Steuer zahlen. Gerade für die erste Einführung einer Wehrsteuer wird eine derartige Maßnahme zweckmäßig sein, um in der Bevölkerung das Gefühl und Verständnis für

[1]) Ratzenhofer S. 117, Cohn S. 208.
[2]) S. 327.
[3]) S. 207 f.

die Bedeutung der Wehrsteuer zu erwecken und dieselbe nicht lediglich als eine neue Einnahmsquelle für den Staat erscheinen zu lassen. Die Ausführungen Neumanns,[1]) daß die Dauer der Steuerpflicht deshalb über die ganze Wehrpflichtzeit erstreckt werden muß, weil auch die Landwehr und der Landsturm im Kriege zum Dienste herangezogen wird, sind nicht mehr von Bedeutung, wenn die Wehrsteuer im Kriegsfalle erhöht wird.

[1]) S. 222.

Sechster Titel.

Verwendung der Erträgnisse der Wehrsteuer.

Allgemein sagt man, die Motivierung der Wehrsteuer mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der den Dienenden erwachsenen Opfer führe zu der Konsequenz, das Erträgnis derselben nicht der Staatskasse, sondern den Dienenden oder wenigstens bestimmten militärischen Zwecken zuzuwenden, eine andere Verwendung sei mit der justitia distributiva nicht in Einklang zu bringen.[1]) Nach der Theorie von Cohn kann entgegen seiner eigenen Ansicht lediglich das Fiskalitätsprinzip in Anwendung kommen. In der Gesetzgebung hat man den erstgenannten Verwendungsmodus mehrfach durchgeführt, jedoch bildet dies nicht die Regel, wie allgemein in der Wissenschaft und insbesondere in den deutschen Parlamentsverhandlungen angenommen wurde. Das französische Gesetz enthält keine Bestimmung über die Verwendung. Der Ertrag soll daher in die Staatskasse fließen. Nach § 20 des deutschen Entwurfes von 1881 sollte ausdrücklich die Steuer in die Staatskasse fließen und nach § 32 des Entwurfes von 1908 sollten von dem Rohertrage der Besteuerung der Erbschaften einschließlich Wehrsteuer 3/4 das Reich erhalten und 1/4 den Bundesstaaten verbleiben. In der Schweiz hat nach Art. 14 die Bundesversammlung zu bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aufbesserung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist. Nach § 11 des Österreichischen Gesetzes wird aus den Erträgnissen ein besonderer Militärfond gebildet, der Rest kommt zu den allgemeinen Staatseinnahmen.[2]) Der Staatssekretär Scholz begründete in dieser Hinsicht den deutschen Entwurf von 1881, indem er den Ausführungen der Abgeordneten Dr. Reichensperger und Löwe, welche unter Zustimmung der Mehrzahl der Abgeordneten die Erträgnisse zum Besten der Dienenden bezw. zu Wohltätigkeitszwecken verwendet wissen wollten, entgegenhielt, für die Militärinvaliden,

[1]) v. Eheberg S. 424, 418; Borstorff S. 275; Knies S. 84; Jolly S. 325; Fick S. 271; Lesigang S. 190; Hauff S. 29; v. Schmid S. 13.

[2]) Hauff ist der Ansicht, daß alle diese Steuern in Wirklichkeit durchaus keine Wehrsteuern seien, wenn der Ertrag den Dienenden nicht zu Gute kommt — S. 37 —.

für die Dienenden und deren Familien sei bereits genügend gesorgt. Man kann annehmen, daß diese Ausführungen des Regierungsvertreters viel zur Ablehnung der Vorlage beigetragen haben. Heute liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse wesentlich anders, wie aus den Reichstagsverhandlungen vom 23. und 27. April 1910 erhellt.

Die allgemeine Ansicht, daß logischer Weise eine Wehrsteuer militärischen Zwecken dienen müsse, ist gleichwohl nicht irrig. Alle militärischen Bedürfnisse sind grundsätzlich aus der allgemeinen Staatskasse zu befriedigen. Die Opfer der Dienenden, welche ausgeglichen werden sollen, kommen nicht lediglich den Nichtdienenden zu Gute, sie gereichen den Nichtdienenden und den Dienenden zum Vorteil. Daher muß die Wehrsteuer auch beiden Kategorien durch die Staatskasse zufließen. Allerdings sprechen praktische Erwägungen dafür, daß die Wehrsteuer zu militärischen Zwecken verwandt werden muß.[1]) Das Volk wird bereitwilliger die Steuer und insbesondere einen höheren Satz tragen, wenn es in dem Gefühl lebt, damit für die Staatswehr etwas getan zu haben. Jedoch ist dabei stets im Auge zu halten, daß nur ein Zweck in Frage kommen darf, den zu erfüllen der Staat an sich schon verpflichtet ist. An militärischen Zwecken bieten die Invalidenversorgung, der Militärpensionsfonds, die Witwen und Waisen der im Kriege Gefallenen oder an ihren Wunden verstorbenen Soldaten, die Familien solcher Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zeitig zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind und ihre Angehörigen während dieser Zeit nicht unterhalten, hinreichende Verwendungsarten.[2]) Dem Verlangen des Abgeordneten Dr. Reichensperger,[3]) den Soldaten bei Beendigung des Dienstes aus den Erträgnissen der Wehrsteuer ein Handgeld zu geben, wird man mit Saur entgegenhalten können, daß nach einem solchen Ehrensolde, der für Söldnerheere gewiß sehr empfehlenswert ist, kein deutscher Soldat ein Verlangen trägt, daß der deutsche Soldat, vom Staate bekleidet und beköstigt, dadurch vom Staate in seinen Ansprüchen während der Dienstzeit nichts „verdient" und jener Ehrensold also ein Geschenk darstellen würde, Geschenke anzunehmen der deutsche Reservist aber zu stolz ist, daß es im Widerspruch mit der allgemeinen Wehrpflicht steht, einen Ehrensold anzunehmen.

[1]) Neumann S. 236.

[2]) v. Heckel S. 114.

[3]) S. 25.

Siebenter Titel.

Definition und Bezeichnungen der Wehrsteuer.

Nach diesen Untersuchungen soll noch kurz zu der Frage Stellung genommen werden, welche Beziehung die Wehrsteuer zu den übrigen Steuern einnimmt. v. Heckel sagt:[1]) Steuern sind Abgaben oder Auflagen an den Staat und die übrigen öffentlichen Körper, die als Zwangsbeiträge von den Subjekten der Einzelwirtschaften zur Befriedigung von kollektiven Bedürfnissen der Gemeinwesen in einseitig von der mit Zwangsgewalt ausgestatteten Autorität in bestimmtem Umfange und in einseitig von dieser festgesetzten Höhe angeordnet, veranlagt und erhoben werden. Die Frage, ob die Wehrsteuer eine Steuer sei, ist bestritten. Lesigang und Vocke bezeichnen sie als Gebühr. Es wird gesagt, die Züricher Montierungsabgabe sowie die Stempelabgabe für die Bayerischen Militärentlaß- und Freischeine aus dem Gesetz vom 15. August 1828 und die einmalige Abgabe in Württemberg seien jedenfalls als Gebühr anzusehen. Auch dies trifft nicht zu. Man wird diese Abgaben vielmehr als Verkehrssteuern ansprechen können, wenn man mit Kleinwächter definiert:[2]) Verkehrssteuern sind Steuern, die auf gewisse Schritte, welche auf Erlangung, Sicherung, Änderung, Übertragung oder Auflösung eines Rechtes abzielen oder eine solche zum Gegenstand haben, und zwar gleichgültig, ob es sich um ein privates oder öffentliches Recht handelt. v. Eheberg[3]) und v. Heckel[4]) sagen, die Wehrsteuer sei gar keine eigentliche Steuer, sondern eine Abgabe, ein Beitrag, sie gehöre zu den Verwaltungseinnahmen. Wagner führt aus:[5]) nur die Durchführungsmodalitäten dieser eventuellen, d. h. nach einer gewissen Auffassung sogenannten — nicht eigentlichen — „Steuer" gehören in die Steuerlehre, und dann allerdings in die Lehre von den direkten Steuern, sowie überhaupt

[1]) Finanzwissenschaft S. 120.
[2]) S. 449.
[3]) S. 420.
[4]) S. 114, 116 Finanzwissenschaft.
[5]) S. 451.

in die Finanzwissenschaft". Man könnte Bedenken tragen, die Wehrsteuer eine Steuer zu nennen, einmal ihrer Begründung wegen, wenn man nämlich sagt, sie diene lediglich dem Ausgleich, dann ihres Verwendungszweckes wegen. Schließt man sich jedoch der Tit. 2 VI wiedergegebenen Begründung an, so fällt der erste Einwand ohne weiteres fort. Auch der andere Einwand ist nicht durchschlagend. Im Tit. 6 ist bereits gezeigt, daß die Erträgnisse tatsächlich nirgendwo gänzlich zu militärischen Zwecken verwandt werden. Man müßte dort, wo ein Teil des Ertrages militärischen Zwecken zugewandt wird und der Rest in die Staatskasse fließt, zu dem unsinnigen Resultate kommen, der eine Teil sei eine Steuer, der andere nicht. In der Systematik der Steuern findet man die Wehrsteuer an den verschiedensten Orten. Unter Anwendung der genannten Kleinwächterschen Difinition wird man eine Wehrsteuer, die nur einmal bei der definitiven Entscheidung über das Militärverhältnis erhoben wird, zu den Verkehrssteuern rechnen, auch eine solche Wehrsteuer, die nur wenige Jahre erhoben wird, wo die einzelnen Jahresbeträge gleichsam als Ratenzahlungen erscheinen, wie es der Initiativantrag vom 15. Mai 1906 vorsah. Abgesehen davon, daß eine solche Besteuerungsart im Prinzip nicht zu billigen ist, würde man diese Abgabe gleichwohl nur mit wenig Recht einen Loskauf nennen dürfen, wie es der Staatsekretär Wermuth in der Reichstagssitzung vom 23. April 1910 befürchtete, zumal Verkehrssteuern in der letzten Zeit immer mehr in Anwendung kommen und somit populär werden.

Im Übrigen könnte man daran denken, die Wehrsteuer den direkten Aufwandsteuern anzufügen, indem man sagt, die Wehrsteuer ist eine negative direkte Aufwandsteuer, eine Steuer für einen Aufwand, der darin besteht, daß man eine Last, die andere zu tragen haben, nicht auf sich nimmt.

Wegen der verschiedenartigen Charakterisierung der Wehrsteuer hat man ihr die mannigfachsten Namen beigelegt. In den älteren französischen Gesetzen hieß die Wehrsteuer „indemnité", „impôt militaire"; nach den geltenden französischen Gesetzen, „taxe militaire";[1]) in den Schweizerischen Gesetzen finden sich die Namen „Montierungsabgabe", „Militärdispensationsgeld", „Militärpflichtersatzsteuer", „Ersatzsteuer", „Militärpflichtersatz";[2]) in Bayern „Wehrgeld"; in Württemberg „Abgabe von nicht ein-

[1]) Im Französischen Etat findet sich die Wehrsteuer unter den taxes assimilées aux contributions directes.
[2]) In der Schweiz wird die Wehrsteuer unter den Einnahmen des Militärdepartements aufgeführt.

gezogenen Kriegsdienstpflichtigen", früher „Konskriptionsportel"; im italienischen Entwurf „tassa militare"; in Ungarn „Militärbefreiungstaxe";[1]) in Österreich „Militärtaxe"[2]) — „Dienstersatztaxe", „Elterntaxe" —. Der deutsche Entwurf von 1881 hatte den Ausdruck: „Besteuerung der nicht zum Militär herangezogenen Wehrpflichtigen", weil die kurze Bezeichnung „Wehrsteuer" der unzutreffenden Auffassung eines in Geld zu leistenden Äquivalents der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht Vorschub leisten würde.[3]) Der Entwurf von 1908 nannte sie jedoch beim rechten Namen „Wehrsteuer". Weiter finden sich die Bezeichnungen „Militärsteuer", „Militärdienststeuer", „Steuer zum Ersatz der Militärpflicht", „Wehrtaxe", „Militärkopfsteuer", „l'imposta militare".

Neumann gibt zwei Definitionen der Wehrsteuer, von denen die zweite eine Heranziehung der Ascendenten zur Steuer berücksichtigt. Er hält jedoch die erste Definition für die richtigere, weil die Besteuerung der Eltern usw. nicht absolut erforderlich und nicht allgemein üblich sei. Im Tit. 3 II d. A. ist ausgeführt, daß eine Ascendentenbesteuerung gänzlich dem Charakter der Wehrsteuer entgegensteht. Ich schließe mich daher der ersten Definition Neumanns an: „Die Wehrsteuer ist eine von den überhaupt nicht, oder nur in beschränktem Maße zum Militär herangezogenen Wehrpflichtigen auferlegte Spezialsteuer".

---

[1]) u. [2]) In Österreich-Ungarn gehört die Wehrsteuer zu den direkten Steuern.

[3]) Verh. d. d. R. 1881, 4. Sess. Anl.-Bd. 3 Seite 354.

27609

END OF
TITLE